

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1898)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1898.



Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstrasse.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat.
18. November 1897.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 17. Februar 1898.

Gesetz

über die

öffentliche-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuld-betreibung und Konkurs vom 11. April 1889,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Volljährige Personen, gegen welche der Konkurs erkennt wird, verlieren auf die Dauer von 6 Jahren die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Der Verlust tritt mit dem Konkurserkenntnis ein.

Volljährige Personen, gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, verlieren die bürgerliche Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 3 Jahren. Der Verlust tritt ein mit der Publikation der fruchtlosen Pfändung.

§ 2. Leistet ein Schuldner den Nachweis, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so kann die Einstellung aufgehoben werden.

§ 3. Erfolgt gegen den Konkursiten oder fruchtlos Ausgepfändeten durch Strafurteil, gemäss §§ 47 bis und mit 50 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuld-betreibung und Konkurs, eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, so sind die in § 1 oben vorgesehenen 6 beziehungsweise 3 Jahre hinzuzurechnen.

§ 4. Die Publikation der fruchtlosen Pfändung gemäss § 1 geschieht durch das Betreibungsamt durch einmaliges Einrücken im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern, beziehungsweise auf sonst ortsbüliche Weise; sie hat drei Monate nach Ausstellung des Verlustscheines stattzufinden. Der Schuldner ist jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt wird, durch das Betreibungsamt auf diese Frist von drei Monaten und auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen.

§ 2 Versetzung zwischen § 4 und § 5.

... so soll die Einstellung aufgehoben werden.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

§ 5. Der Schuldner, welcher den Nachweis antreten will, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, hat dem Gerichtspräsidium des Amtsbezirkes, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde, ein schriftliches Gesuch nebst allfälligen urkundlichen Belegen einzureichen. Sind weitere Erhebungen oder Nachforschungen erforderlich, so soll der Gerichtspräsident dieselben von Amtes wegen vornehmen.

§ 6. Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich nach Einholung eines eingehenden schriftlichen Berichtes des Gemeinderates in freier Würdigung des Beweismaterials. Es sind ihm zu diesem Zweck vom Betreibungs- und Konkursamt die nötigen Aufschlüsse zu geben. Zu der Verhandlung sind ausser dem Schuldner die verlustigen Gläubiger brieflich einzuladen.

Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten steht sowohl dem Schuldner, als jedem verlustigen Gläubiger das Recht der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof zu. Derselbe ist berechtigt, die Beurteilung dieser Fälle einer schon bestehenden oder einer besondern Abteilung des Gerichtshofes zu übertragen.

Die Erklärung der Weiterziehung muss innerhalb zehn Tagen mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten abgegeben werden. Derselbe hat nach deren Empfang ohne Verzug die Akten samt Urteil an die obere Instanz einzusenden, und ebenso ist der Rekurrent berechtigt, ein Memorial einzureichen. Die Behörde kann weitere Erhebungen über den Thatbestand von Amtes wegen anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und in freier Würdigung des Beweismaterials. Das Urteil ist dem erstinstanzlichen Richter zur Eröffnung mitzuteilen.

Alle bezüglichen Urteile sind dem Betreibungsamt zu übermitteln.

§ 7. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wird abgekürzt

- a. beim Konkursiten je zwei Jahre für jeden $\frac{1}{3}$ der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat;
- b. beim fruchtlos Ausgepfändeten je ein Jahr für jeden $\frac{1}{2}$ der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat.

Der Nachweis der geleisteten Zahlungen ist dem Gerichtspräsidenten des Amtes zu erbringen, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde. Der Richter übermittelt seinen Entscheid dem betreffenden Konkurs- und Betreibungsamt zur Vormerkung.

§ 8. Die Aufhebung der Einstellung tritt auch dann ein, wenn der Konkurs widerrufen (Art. 195 B.-G.) oder dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, dass sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen. (Art. 26, Al. 2, B.-G.)

In dem in §§ 5 und 6 vorgesehenen Verfahren sind keine Gerichtsgebühren zu verrechnen.

§ 9. Die Aufhebung der Einstellung ist durch das Betreibungsamt einmal im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigen, beziehungsweise in sonst ortstüblicher Weise bekannt zu machen.

... dem Gerichtspräsidenten ...

... Konkurs erkannt ...

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Die Einstellung, sowie die Aufhebung derselben sind den Stimmregisterführern von Amtes wegen mitzuteilen, welche gehalten sind, die Stimmregister entsprechend zu berichtigen.

§ 10. Wird gegen einen Schuldner, welcher wegen Konkurses oder fruchtloser Pfändung bereits in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war, neuerdings der Konkurs erkannt oder ein Verlustschein ausgestellt, so darf eine wiederholte Einstellung nach § 1 nur stattfinden, wenn alle oder einzelne der geltend gemachten Forderungen seit dem Eintritt der früheren Einstellung entstanden sind.

§ 11. Das in § 6, Al. 3, des kantonalen Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 vorgesehene Verbot der Erteilung eines Jagdpatentes erstreckt sich auch auf Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete während der Dauer ihrer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

§ 12. Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge von Geltstag (Güterabtretung), Konkurs oder Falliment in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden sind, erlangen dieselbe wieder, sofern seit Beginn der Einstellung 6 Jahre verflossen sind. Auf dieselben finden die §§ 2, 5 u. ff. ebenfalls Anwendung.

§ 10. Wegen der nämlichen Forderung darf nur eine einmalige Einstellung erfolgen.

Die Publikation der Aufhebung des Konkurses derjenigen, die bereits vor 6 Jahren in Konkurs (Geltstag) gefallen sind, findet nur auf Verlangen des Schuldners statt.

§ 13. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:
 a. Der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen vom 2. April 1850;
 b. § 8 des Gesetzes über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854.
 § 6, Al. 3, des Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 wird im Sinne von § 11 oben abgeändert.

Bern, den 18. November 1897.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
Bigler,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 17. Februar 1898.

Im Namen der Grossratskommission
 der Vicepräsident
Wyss.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 22. November 1897.

Abänderungsanträge des Regierungsrates
vom 12. Februar 1898.

Gesetz

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Kantonalbank.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die §§ 2, 14, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 29 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 2. Mai 1886 werden abgeändert und erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf fünfzehn Millionen Franken festgesetzt. Dasselbe kann, bei eintretendem Bedürfnis, durch Beschluss des Grossen Rates bis auf 20 Millionen vermehrt werden.

Streichung des zweiten Satzes.

§ 13.

Folgende Befugnisse werden durch den Grossen Rat ausgeübt:

1. die Wahl des Bankpräsidenten auf den Vorschlag des Regierungsrates;
2. Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind, der Entschädigung der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungen, sowie auch der Kautio[n]en der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret;
3. die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Zweiganstalten, sowie die Bestimmung ihres Charakters und ihres Geschäftsumfangs;
4. die Genehmigung der Erwerbung von Grundeigentum für bleibende Zwecke der Bank;
5. die Festsetzung der Höhe der Banknotenemission.

• § 14.

Zu den Befugnissen des Regierungsrates gehören:

1. die Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrates;
2. die Wahl der Mitglieder der Filialkomitees;

3. die Bestätigung der Wahlen des Direktors und der übrigen Bankbeamten;
4. die Genehmigung der Reglemente über die Geschäftsführung der Bank;
5. die Genehmigung der jährlichen Bankrechnung;
6. die Genehmigung der festen Uebernahme von Anleihen durch die Bank von über 500,000 Franken und des Nachlasses auf dem Akkommodeumentwege von Forderungen über 10,000 Franken.

§ 17.

An der Spitze des Bankrates steht der Bankpräsident, welcher zugleich Präsident der Direktion ist.

Mitglied des Bankrates ist von Amtes wegen der Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter im Regierungsrat.

Die übrigen fünf Mitglieder des Bankrates werden vom Regierungsrat gewählt.

Nicht wählbar in den Bankrat sind besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsräte und Direktoren anderer Banken. Ausserdem gelten für den Ausschluss die Bestimmungen des Art. 12 der Verfassung.

Die Amtsdauer des Bankrates beträgt vier Jahre.

§ 21.

Der Bankrat wählt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat, den Direktor der Hauptbank und die Direktoren der Filialen, sowie die übrigen Bankbeamten (§ 26) und setzt deren Besoldungen innert den Grenzen des Besoldungsdecrets fest. Er ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautio-

§ 22.

Der Bankrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Für seine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern notwendig. Der Direktorwohnt den Sitzungen des Bankrates mit beratender Stimme bei. Das Protokoll wird von einem Beamten der Hauptbank geführt.

§ 23.

Wenigstens einmal im Jahre vereinigt sich der Bankrat mit Delegierten der Filialkomitees. Diese Versammlungen, denen ausser dem Direktor der Hauptbank auch die Direktoren der Filialen mit beratender Stimme beiwohnen, finden statt zur gegenseitigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und zur Besprechung der im Interesse der Bank allfällig zu treffenden Massnahmen, resp. anzustrebenden Verbesserungen. Dem solchermassen erweiterten Bankrat können durch das Geschäftsreglement auch andere Geschäfte zugewiesen werden.

§ 24.

Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Bank und wird im Verhinderungsfall durch den Unterdirektor vertreten. Der Direktor steht zunächst unter der Aufsicht des Bankpräsidenten, welcher sich in der Regel täglich auf die Bank begiebt, um sich über die laufenden Geschäfte berichten zu lassen.

§ 25.

Der Bankpräsident, ein weiteres Mitglied des Bankrates und der Direktor bilden zusammen die Direktion, welcher

Abänderungsanträge des Regierungsrates.

ausser der Erledigung der in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte die Vorprüfung und die Vorlage der Geschäfte des Bankrates obliegt.

Die Direktion führt über diejenigen Geschäfte, welche zu Beschlüssen Anlass geben, ein chronologisches Register.

§ 26.

Die übrigen Beamten der Bank sind folgende:

1. Der Unterdirektor;
2. der Controleur;
3. der Hauptkassier, der Hauptbuchhalter und der Titelverwalter;
4. der Direktor und, wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, ein Kassier bei jeder Filiale.

§ 29.

Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen ist, abgesehen von den diesfalls dem Bankrat und der Direktion obliegenden Pflichten, Aufgabe des Controleurs, der über die Ergebnisse seiner Untersuchungen und Prüfungen dem Bankrat regelmässig Bericht zu erstatten hat.

II. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft, mit der Einschränkung, dass der Inhaber des durch die nunmehrige Fassung des § 29 aufgehobenen Inspektorates bis zum Ablauf seiner Amts dauer in seinem Amte verbleibt.

Bern, den 22. November 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge des Regierungsrates.

... des Bankrates, sowie die Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen desselben obliegt.

Die Direktion . . .

4. der Geschäftsführer und, . . .

Bern, den 12. Februar 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 22. Februar 1898.

Dekret

betreffend

**Anerkennung der römisch-katholischen
Genossenschaften von Biel und St. Immer
als Kirchgemeinden.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des § 6, Ziff. 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die römisch-katholischen Genossenschaften der Kirchgemeinden Biel und St. Immer werden als öffentliche Kirchgemeinden anerkannt.

§ 2. Demgemäß wird jedenorts die bisherige katholische Kirchgemeinde, wie sie im Dekret vom 9. April 1874 umschrieben ist, in betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände in zwei Kirchgemeinden aufgelöst, nämlich in

- a) eine christ katholische Kirchgemeinde;
- b) eine römisch katholische Kirchgemeinde.

Jede dieser Kirchgemeinden umfasst die innert den Grenzen der bisherigen Kirchgemeinde befindlichen Bewohner, welche der betreffenden kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

§ 3. Die Zugehörigkeit zu der römisch-katholischen Kirchgemeinde wird erstmals festgestellt auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung zu Handen des bisherigen Kirchgemeinderates.

Befähigt zur Abgabe dieser Erklärung ist jede Person, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und im stande ist, ihren Willen mit klarem Bewusstsein zu äussern. Für Kinder unter dem zurückgelegten 16. Altersjahr und für Personen, welchen das klare Bewusstsein ihrer Handlungen fehlt, gilt die Erklärung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Im übrigen ist jede Stellvertretung in der Willenserklärung ausgeschlossen.

In Biel und St. Immer hat der bisherige Kirchgemeinderat von den eingelangten Erklärungen binnen 10 Tagen dem Kirchgemeinderat der römisch-katholischen Kirchgemeinde schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 4. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden von Biel und St. Immer sind gesetzlich zu organisieren. Zu diesem Zwecke bestellt an beiden Orten die römisch-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

katholische Genossenschaft einen provisorischen Kirchgemeinderat von sieben Mitgliedern, welcher das Stimmregister anzulegen und den Entwurf eines Kirchgemeindereglementes auszuarbeiten hat.

Nach Erledigung dieser Vorarbeiten wird die erste Kirchgemeindeversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über das Reglement zusammenberufen.

Die Vornahme der im Kirchengesetz vorgesehenen Wahlen findet statt, nachdem das Kirchgemeindereglement in Kraft getreten ist.

§ 5. Die Stimmregister der beiden bisherigen Kirchgemeinden sind zu bereinigen. Auf denselben sind diejenigen Personen zu streichen, welche gemäss § 3 hievor erklären, der römisch-katholischen Kirchgemeinde anzugehören.

§ 6. Nach stattgefunder Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinde, gemäss § 4 hievor, sind für den Uebertritt aus der einen Kirchgemeinde in die andere die §§ 6—10 des Dekretes vom 2. Christmonat 1876, betreffend Steuern zu Kultuszwecken, entsprechend anwendbar, mit der Abänderung, dass an Stelle der Austritts- eine Uebertrittserklärung gesetzt wird.

§ 7. Ueber das jedenorts der bisherigen Kirchgemeinde angehörende Vermögen hat zwischen den beiden Kirchgemeinden eine Ausscheidung oder ein Auskauf stattzufinden.

Zu diesem Zweck werden die beteiligten Gemeinden in erster Linie an eine gütliche Verständigung gewiesen. Der Ausscheidungs- oder Auskaufvertrag unterliegt der Sanktion des Regierungsrates.

Können sich die beteiligten Gemeinden über die Güterausscheidung nicht verständigen, so werden die daberigen Anstände durch die Verwaltungsbehörden entschieden. (Art. 63 St. V.)

§ 8. Die Pfarrstellen der vier Kirchgemeinden werden vom Staate nach Mitgabe des Dekretes betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, vom 6. Wintermonat 1879, besoldet.

Den römisch-katholischen Geistlichen von Biel und St. Immer leistet der Staat eine Wohnungsentschädigung, die vom Regierungsrat bestimmt wird.

§ 9. Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 22. Februar 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
A. v. Muralt.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Neubau des Pfarrhauses in Unterseen.

(Februar 1898.)

*Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!*

Das Pfarrhaus Unterseen, schon vermöge seiner Bauart nicht im Ueberfluss mit Licht und Luft versehen, ist im Laufe der Zeit in eine so unangenehme Lage geraten, dass eine Aenderung dringend geboten erscheint. Das Haus hat gar keinen Umschwung. Dasselbe stösst auf zwei Seiten an eine Metzgerei und an ein zum Hotel Unterseen gehörendes Waschhaus; auf der dritten Seite ist es nur durch ein enges Gäßchen von der Kirche und dem hohen Turm getrennt, und die einzige freie vierte Seite geht auf den alten Stadtplatz, der als Tummelplatz der Jugend, als Marktplatz u. s. w. dient und seinerseits wieder von einer mechanischen Schreinerei mit lärmenden Maschinen und von verschiedenen Wirtschaftslokalitäten begrenzt wird. Die Abfälle der Metzgerei und die Wäscherei verpesten die Luft, die Wohnräume können wegen der Lage des Hauses nicht gehörig ausgelüftet werden, der Lärm der Umgebung lässt die Bewohner während des Tages und auch vielfach zur Nachtzeit nicht zur Ruhe kommen und stört jede geistige Arbeit des Pfarrers. Diese Zustände haben auf die Gesundheitsverhältnisse der Pfarrfamilie höchst ungünstig eingewirkt, wie von mehreren Aerzten übereinstimmend bezeugt wird, welche ebenso übereinstimmend die Ansicht aussprechen, dass eine Besserung nur möglich sei, wenn ein Wohnungswechsel stattfinde. Diese Umstände machen es dem Pfarrer und seiner Familie unmöglich, das Haus noch längere Zeit zu bewohnen.

Um diesem unhaltbaren Zustande abzuhelpfen, wurde die Veräusserung des Hauses und die Erstellung eines Neubaues auf der ausserhalb des Städtchens liegenden, dem Staate gehörenden Pfrundmatte in Aussicht genommen. Infolge einer abgehaltenen Steigerung und weiterer Unterhandlungen machte die Einwohnergemeinde Unterseen, um die Ausführung des Projektes zu ermöglichen, ein Angebot von Fr. 16,000 auf das gegenwärtige Pfarrhaus. Dabei will sich die Gemeinde verpflichten, im alten Pfarrhaus, das sie zu Zwecken der Gemeindeverwaltung verwenden will, ein geeignetes Zimmer für den Herrn Pfarrer und überhaupt zu kirchlichen Zwecken zu reservieren. Auch muss das vor einigen Jahren neu erstellte Holzhaus zur Wegnahme und Aufstellung beim Pfarrhaus vorbehalten werden.

Für den Neubau hat das Kantonsbauamt im Einverständnis mit dem Herrn Pfarrer ein Projekt aufgestellt, das für eine Pfarrerfamilie die nötigen Wohn-

räume vorsieht und den Anforderungen der Neuzeit an derartige Wohnhäuser entspricht. Die Kosten sind veranschlagt zu Fr. 26,500. Bringt man hiervon den Erlös aus dem bisherigen Pfarrhaus in Abzug mit » 16,000, so bleiben zu Lasten des Staates Fr. 10,500. Mit diesem Opfer scheint die Vertauschung eines so unzweckmässig placierten und sanitarisch so viel wie unzulässigen Pfarrsitzes an ein heimeliges, helles, in gesunder Lage freistehendes Pfarrhaus nicht zu teuer erkauf zu sein.

Wir unterbreiten Ihnen demnach zu Handen des Grossen Rates folgenden

Beschlussesentwurf:

- Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Pfarrhaus in Unterseen samt Garten an die dortige Einwohnergemeinde zum Preise von Fr. 16,000 unter den im Vortrage der Finanzdirektion erwähnten Vorbehalten zu verkaufen.
- Der vom Regierungsrat vorgelegte Plan für die Erstellung eines neuen Pfarrhauses in Unterseen wird genehmigt und demselben der über die Kaufsumme von Fr. 16,000 hinaus erforderliche Kredit bis auf Fr. 10,500 erteilt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. Februar 1898.

*Der Finanzdirektor:
Scheurer.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. Februar 1898.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat, zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern

nach der Zugehörigkeit

zur römisch-katholischen oder zur christ-katholischen Landeskirche.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!

In Art. 84, Alinea 1, der neuen Staatsverfassung ist ausgesprochen, dass die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden seien. Diese Verfassungsbestimmung enthält demnach den Grundsatz der Trennung der früher einzigen katholischen Landeskirche in die römisch-katholische und die christ-katholische Landeskirche. Im Schlussalinea des angeführten Verfassungsartikels heisst es, dass die Ausführung der Grundsätze dieses Artikels Sache der Gesetzgebung sei. Auch das in Frage stehende erste Alinea des Art. 84 bedarf eines ausführenden gesetzgeberischen Erlasses. Da aber durch einen solchen die bewährten Grundsätze des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 nicht weiter als dies durch die Verfassungsrevision selbst geschehen ist, abgeändert oder aufgehoben werden und weil auch sonst der in Hinsicht auf Art. 84, Alinea 1 St. V. nötige ausführende Erlass nicht absolut Bestimmungen enthalten muss, welche nur in einem Gesetz aufgestellt werden könnten, so schien es uns, dass ein Dekret genüge. Der Ausdruck «Gesetzgebung» im Schluss-

alinea des Verfassungsartikels ist hier im weitern, auch die Dekrete des Grossen Rates, Art. 26, Ziff. 2 St. V., in sich schliessenden Sinne aufzufassen.

Die unterzeichnete Direktion legt Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, einen solchen Dekretsentwurf vor. Sie hat, bevor sie denselben endgültig feststellte, ihn sowohl der römisch-katholischen Kommission, als auch Vertretern der vier bernischen christ-katholischen Kirchgemeinden (Bern, Biel, Laufen und St. Immer) und dem christ-katholischen Bischof (die nach Mitgabe von Art. 84, Alinea 5 St. V. vom Staat Bern anerkannte Verfassung der christ-katholischen Kirche sieht keine Centralbehörde für den Kanton Bern vor) zur Begutachtung unterbreitet. Im vorliegenden Projekt-Dekret wurde den in den eingelangten Berichten geäusserten Wünschen soweit möglich Rechnung getragen.

Es war sodann unser Bestreben, uns ganz innerhalb des Rahmens der gesamten bisherigen kirchlichen Gesetzgebung zu bewegen. Die in Art. 83, letztes Alinea, 84, Alinea 2—6 und 86, Alinea 2 der neuen Verfassung niedergelegten, die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Grundsätze, welche zum Teil schon in der alten Verfassung standen, sind nämlich, wie ja bekannt ist, durch das Kirchengesetz von 1874 und seitdem erlassene Gesetze und Dekrete bereits ausgeführt worden, so dass diesbezüglich nichts mehr zu legifizieren ist und umso mehr jetzt vom Erlass eines Ge-

setzes Umgang genommen werden kann. Es dürfte in dieser Beziehung auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der einzig für Art. 84, Alinea 1 der Kirchenartikel unserer neuen Verfassung noch nötige ausführende Erlass lediglich auf die katholische Bevölkerung Bezug hat, während er die Protestantten in keiner Weise berührt. Uns will deshalb scheinen, es sollte eine Volksabstimmung im ganzen Kanton für die Frage, die uns beschäftigt, wenn irgend möglich vermieden werden. Die reformierten stimmfähigen Bürger würden es sicher nicht begreifen können, warum sie in dieser Angelegenheit sich zur Urne begeben sollten.

Wir haben in § 2 des vorliegenden Entwurfs nebst der durch Dekret vom 28. April 1893 geschaffenen christ-katholischen Kirchgemeinde Laufen noch die katholischen Kirchgemeinden Bern mit Filiale in Thun, Biel und St. Immer als christ-katholische Kirchgemeinden anerkannt. Leitend war für uns dabei der Gesichtspunkt, dass zufolge des Berichts des christ-katholischen Bischofs die genannten vier katholischen Kirchgemeinden sich gemäss § 1, Ziff. 2 des Dekretes vom 13. April 1877 dem schweizerischen christ-katholischen Bistum ange schlossen haben und noch zur Stunde dazu gehören.

Um den immer wiederkehrenden Unzukömmlichkeiten und Streitigkeiten betreffend die Zugehörigkeit

der einzelnen Individuen katholischer Konfession zu den beiden Richtungen ein- für allemal vorzubeugen, haben wir in § 5 die Abgabe von schriftlichen Erklärungen an die Kirchengemeinderäte vorgeschrieben.

Näher auf die einzelnen Bestimmungen des Dekrets entwurfes einzugehen, erachten wir nicht für nötig.

Bern, den 15. Februar 1897.

*Der Direktor des Kirchenwesens:
Minder.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 21. April 1897.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl.
der Staatsschreiber
Kistler.*

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 21. April 1897/22. Februar 1898.

Dekret

betreffend

Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern

nach der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen oder zur christ-katholischen Landeskirche.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 83 und 84 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern gehören entweder der römisch-katholischen oder der christ-katholischen Landeskirche an; sie werden demzufolge hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung ausgeschieden in

- a. römisch-katholische und
- b. christ-katholische Kirchgemeinden,

und haben diese amtlichen Bezeichnungen in alle ihre Akten und Publikationen aufzunehmen.

§ 2. Zur römisch-katholischen Landeskirche gehören gegenwärtig: die auf Grundlage der Dekrete vom 28. April 1893 und vom Februar 1898 bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden Laufen, Biel und St. Immer, sowie die übrigen im Dekret vom 9. April 1874 bezeichneten katholischen Kirchgemeinden.

Zur christ-katholischen Landeskirche gehören gegenwärtig: die auf Grundlage der Dekrete vom 28. April 1893 und vom Februar 1898 bestehenden christ-katholischen Kirchgemeinden Laufen, Biel und St. Immer, sowie die katholische Kirchgemeinde Bern mit der Filiale Thun.

Durch besondere Erlass des Grossen Rates können neugebildete Kirchgemeinden der beiden katholischen Landeskirchen anerkannt werden. (§ 6 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, vom 18. Januar 1874.)

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

§ 3. Die katholischen Kirchgemeinden bestehen ausschliesslich aus Angehörigen derjenigen katholischen Landeskirche, zu der die Kirchgemeinde gehört.

Niemand kann gleichzeitig einer Kirchgemeinde der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche angehören.

§ 4. Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes im Stimmregister einer katholischen Kirchgemeinde eingetragenen Bürger werden als Angehörige dieser Kirchgemeinde, d. h. der betreffenden Konfession (Landeskirche) betrachtet.

§ 5. Bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der übrigen Personen katholischer Konfession gelten folgende Bestimmungen:

1) Wo nur *eine* staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinde besteht, werden sämtliche katholische Einwohner als Angehörige derselben betrachtet, sofern sie nicht binnen einer vom Regierungsstatthalteramt anzusetzenden, öffentlich bekannt zu machenden Frist von 30 Tagen dem Kirchgemeinderat die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie dieser Kirchgemeinde nicht angehören wollen.

Katholiken, die erst nach der Bekanntmachung des Regierungsstatthalters in das Gemeindegebiet einziehen, haben die Erklärung während 30 Tagen, vom Tage der Schrifteneinlage an, abzugeben; sie sind auf diese Pflicht von der Ortspolizeibehörde schriftlich aufmerksam zu machen.

Die Ortspolizeibehörde wird dem Kirchgemeinderat von dem Einzug solcher Personen sofort schriftliche Anzeige machen.

Schon vor dem Inkrafttreten gegenwärtigen Dekretes dem Kirchgemeinderat abgegebene schriftliche Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit zur Kirchgemeinde, d. h. zu der betreffenden Konfession (Landeskirche), werden als gültig betrachtet.

2) Wird an einem Orte, wo bisher nur eine Kirchgemeinde der einen katholischen Landeskirche staatliche Anerkennung besass, eine zweite Kirchgemeinde staatlich anerkannt, die der andern katholischen Landeskirche angehört, so sind auf dem Dekretswege die Grundsätze der Ausscheidung der Angehörigen und eventuell des Kirchenvermögens festzustellen.

3) Katholiken, die in eine Ortschaft einziehen, in welcher neben einander eine Kirchgemeinde der römisch-katholischen und eine solche der christ-katholischen Landeskirche bestehen, haben bei der Schrifteneinlage der Ortspolizeibehörde schriftlich zu erklären, welcher von den beiden Kirchgemeinden sie angehören wollen.

Die Ortspolizeibehörde hat den beidseitigen Kirchgemeinderäten sofort von dieser Erklärung schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 6. Die in § 5 vorgesehenen Erklärungen sind von den Berechtigten für sich selbst, für die in ihrer elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehenden Kinder im Alter von weniger als 16 Jahren, sowie für solche ihrer elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfenen Personen abzugeben, denen das klare Bewusstsein ihrer Handlungen fehlt.

§ 7. Die nach § 5 abgegebenen Erklärungen sind auf dem Regierungsstatthalteramt im Original, kirch-

gemeindeweise chronologisch geordnet, aufzubewahren und zu diesem Zweck jeweilen auf Ende des Jahres dahin abzuliefern.

§ 8. Diejenigen, deren Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde nach § 5 festgestellt ist, werden, sofern bei ihnen die Voraussetzungen des Stimmrechts in der Kirchengemeindeversammlung (§ 8 des Kirchengesetzes) zutreffen, ohne weiteres durch die zuständige Amtsstelle auf das Stimmregister der Kirchgemeinde getragen.

§ 9. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, vom 18. Januar 1874, sowie die Bestimmungen der Dekrete vom 2. Dezember 1876, betreffend Steuern zu Kultuszwecken, und vom 6. November 1879, betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, finden auf die Kirchgemeinden der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche in gleicher Weise Anwendung, insoweit sie sich beziehen auf die Organisation der Kirchgemeinden, die Wahlfähigkeit und die Wahl, sowie die Pflichten der Geistlichen, die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen, die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen, insbesondere auch die Steuerbefreiung auf Grund des Austrittes aus einer vom Staat anerkannten Kirche.

§ 10. Dieses Dekret ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Der Regierungsrat hat den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen und sämtliche zu seiner Vollziehung erforderlichen weiteren Massnahmen zu treffen.

Bern, den 21. April 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 22. Februar 1898.

Im Namen der Grossratskommission,
deren Präsident
A. v. Muralt.

Bau- und Domänengeschäfte.

(Februar 1898.)

Kalte Sense bei den Steinbach-, Hoflandern- und Halbsackgraben-Brücken auf der Schwefelbergstrasse.

— Auf den Antrag der Baudirektion werden dem Grossen Rat die Projekte für

1. Erstellung von Sohlenversicherungen unterhalb der Sensenbrücke im Steinbach und am Fusse des Burggrabens, sowie die Verstärkung der anstossenden Uferversicherungen, veranschlagt auf Fr. 9900,

2. Eindämmung der Sense bei der Hoflandernbrücke durch feste Steinwehren auf eine Länge von 500 Meter, Kostenanschlag Fr. 50,400,

3. Umbau der Halbsackbrücke nebst Ufer- und Sohlenversicherungen daselbst, veranschlagt auf Fr. 6400, zur Genehmigung empfohlen und beantragt, folgende Staatsbeiträge auf Rubrik X G 1 zu bewilligen:

Für Art. 1 52 % der wirklichen Kosten, höchstens	Fr. 5,150
---	-----------

Für Art. 2 60 % der wirklichen Kosten, höchstens	» 30,240
---	----------

Für Art. 3 75 % der wirklichen Kosten, höchstens	» 4,800
---	---------

Zusammen Fr. 40,190

An diese Bewilligung wird die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde Guggisberg den Rest mit Fr. 790 für die Steinbachbrücke und Fr. 1600 für die Halbsackgrabenbrücke nebst den allfällig über die Kantons- und Bundesbeiträge hinausgehenden Mehrkosten und den Landentschädigungen übernehme.

Die Ausführung der Arbeiten hat unter Aufsicht und Leitung der Baudirektion, welche zu allfälligen Projektänderungen ermächtigt wird, zu erfolgen.

Scheusskorrektion Bözingen-Bielersee. — Dem Grossen Rat wird gestützt auf das vom Bundesrat genehmigte, auf Fr. 60,000 reduzierte Projekt für die Konsolidierung der Scheusskorrektion Bözingen-Bielersee die Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 20,000, auf X G 1 beantragt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen, und es haftet die Gemeinde Biel für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinde Biel hat namens der beteiligten Schwellenpflichtigen vor Beginn der Bauten zu erklären,

dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme.

folgen, gänzlich jedoch erst auf Grund einer detaillierten, von der Baudirektion geprüften Abrechnung.

3. Nach Vollendung des Strässchens hat die Bäuertgemeinde für dessen gehörigen Unterhalt zu sorgen.

Emme in der Gemeinde Eggiwyl. — Dem Grossen Rat wird das auf Fr. 33,300 veranschlagte Projekt für die partielle Korrektion der Emme in der Gemeinde Eggiwyl zur Genehmigung empfohlen und beantragt, einen Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 11,100 auf X G 1 zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Eggiwyl für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinde Eggiwyl hat binnen Monatsfrist namens der beteiligten Schwellenpflichtigen vor Beginn der Bauten zu erklären, dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme.

Köniz-Schwarzwasser-Strasse, Korrektion zwischen Thaufeld und Bützen. — Dem Grossen Rat wird das Projekt für die Korrektion der Köniz-Schwarzwasser-Strasse zwischen Thaufeld und Bützen unter Vorbehalt zweckmässiger von der Baudirektion festzusetzender Abänderungen zur Genehmigung empfohlen und für die Ausführung derselben die Bewilligung von Fr. 19,500 auf X F beantragt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Köniz das für die Strasse und Anfahrten, sowie für die Materialgewinnung und die Anlage eines an geeigneter Stelle anzulegenden mindestens 10 Quadratmeter grossen Kies- und Sanddepotplatzes erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stelle.

Boltigen-Adlemsried-Strasse, IV. Klasse; Neubau. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das Projekt für den Neubau einer Strasse IV. Klasse zwischen Boltigen und Adlemsried zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die Ausführung derselben einen Staatsbeitrag von 50 % der Baukosten, im Maximum von Fr. 11,450, als 50 % der Voranschlagssumme für die Baukosten von Fr. 22,900 ohne Landentschädigungen, auf X F pro 1898 zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bäuertgemeinde Adlemsried hat die Strasse nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt wird, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen während der Ausführung von sich aus anzuordnen.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages kann ratenweise, gestützt auf amtlich geprüfte Situationsetats, er-

Abländschen-Jaun-Strasse, IV. Klasse; Korrektion. — Dem Grossen Rat wird das Projekt für die Korrektion der Abländschen-Jaunstrasse (Thallinie) vom Dorf Abländschen bis zur Kantonsgrenze beim Bühlgraben unter Vorbehalt zweckmässiger von der Baudirektion festzusetzender Abänderungen zur Genehmigung empfohlen und für die Ausführung derselben die Bewilligung von Fr. 34,000 auf X F beantragt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Abländschen das für die Strasse und Anfahrten erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stelle.

Die Ausführung der Arbeiten hat durch die Baudirektion zu erfolgen. Letztere hat auch die Verhandlungen mit Freiburg bezüglich der Fortsetzung der Strasse auf dessen Kantonsgebiet weiter fortzusetzen.

Der künftige Unterhalt der Strasse ist, als einer Verbindung IV. Klasse, auf Gebiet des Kantons Bern Sache der Gemeinde.

Die Gemeinde Abländschen hat vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu erklären, ob sie den Beschluss annehmen wolle.

Rütschelen-Lotzwyl-Strasse, IV. Klasse; Korrektion; Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird beantragt, der Gemeinde Rütschelen an die sich auf Fr. 9595. 45 belaufenden Mehrkosten dieser Strassenkorrektion eine Nachsubvention von 60 % oder Fr. 5757. 30 aus X F zu bewilligen.

Bern, Hochschulgebäude; Neubau. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion die Fassung folgenden Beschlusses beantragt:

Der Grosser Rat nimmt Kenntnis von den vom Regierungsrat gepflogenen Verhandlungen betreffend den Bau einer neuen Hochschule und Verkauf der alten Hochschule an die Gemeinde Bern. Er spricht die Geneigtheit aus, dem zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Bern vereinbarten Kaufvertrag um die alte Hochschule zum Preise von Fr. 500,000 die Genehmigung zu erteilen und für den unter finanzieller Mitwirkung der Gemeinde Bern auf der grossen Schanze auszuführenden Neubau der Hochschule über den genannten Kaufpreis hinaus einen Kredit von Fr. 500,000 zu bewilligen, sobald ihm von Seite des Regierungsrates eine die ganze Angelegenheit umfassende definitive Vorlage gemacht werden kann.

Thierachern-Wattenwyl-Strasse, Neubau. — Auf den Antrag der Baudirektion wird das von den Gemeinden Wattenwyl, Forst, Längenbühl und Thierachern eingereichte, auf Fr. 61,000 veranschlagte modifizierte Projekt für eine neue Strasse IV. Klasse Thierachern-Wattenwyl über Forst dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von

50 % der wirklichen Baukosten, ohne Entschädigungen, im Maximum Fr. 30,500 auf X F beantragt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion zu erstellen, welche ermächtigt wird, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzurufen.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages kann ratenweise nach Massgabe des Vorrückens der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin erfolgen, ganz jedoch erst auf Vorlage einer amtlich bescheinigten Abrechnung hin. In dieselbe dürfen nur alle wirklichen Baukosten eingesetzt werden. Beträge für Entschädigungen, Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie Taggelder von Behörden und Kommissionen sind davon ausgeschlossen.

3. Nach Vollendung der Strasse geht dieselbe als wichtigere Verbindung IV. Klasse, für welche der Staat gemäss Gesetz vom 20. November 1892 den Wegmeister stellen wird, in den Unterhalt der Gemeinden über. Letztere haben nach Massgabe der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 9. Januar 1893 für die übrigen Leistungen aufzukommen.

4. Die beteiligten Gemeinden haben sich innert zwei Monaten zu erklären, ob sie obigen Beschluss annehmen wollen.

Sonvillier, Pré-aux-bœufs; Rettungsanstalt; Neubau. — Dem Grossen Rat wird beantragt, in Aufhebung seines Beschlusses vom 16. November 1896, betreffend Einrichtung einer Rettungsanstalt auf dieser Domäne, das vom Kantonsbauamt vorgelegte Projekt für einen Neubau auf der Anhöhe gegenüber dem bestehenden Oekonomiegebäude zu genehmigen und den hiefür, sowie zur Ausführung einiger kleinerer im letzteren vorzunehmenden Umbauten erforderlichen Kredit von Fr. 147,500 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Heiligenschwendi-Schwendi-Strasse, IV. Klasse; Neubau. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das von der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi eingereichte Projekt für den ohne Landentshädigungen auf Fr. 21,300 veranschlagten Neubau einer Strasse IV. Klasse zwischen Heiligenschwendi und Schwendi zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die Ausführung desselben einen Staatsbeitrag von 70 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 14,910 auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion zu erstellen, welche ermächtigt wird, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzurufen.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages kann ratenweise nach Massgabe des Vorrückens der Arbeiten, auf amtlich beglaubigte Situationsetats erfolgen, ganz jedoch nur auf Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung hin. In dieselbe dürfen nur alle wirklichen Baukosten eingesetzt werden, Beträge für Entschädigungen, Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie Taggelder von Behörden und Kommissionen sind davon ausgeschlossen.

3. Nach Vollendung der Strasse hat die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi für deren gehörigen Unterhalt als Verbindung IV. Klasse zu sorgen.

4. Die Gemeinde hat sich innert zwei Monaten zu erklären, ob sie obigen Beschluss annehmen wolle.

Witzwyl, Strafkolonie; Scheunenbau. — Dem Grossen Rat wird das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für Erstellung einer Vieh- und Fruchtscheune auf dem Neuhof zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Kredites von Fr. 48,500 auf X D beantragt.

Die Regierung hat die Gesuchserörterung über das Strafnachlassgesuch des Jakob Frautschi, Landwirt, geboren 1849, Vater von zehn Kindern, verhandelt und ist zu folgender Entscheidung gekommen:

Die Regierung ist der Ansicht, dass das Strafnachlassgesuch des Jakob Frautschi, Landwirt, geboren 1849, Vater von zehn Kindern, zu berücksichtigen sei. Die Regierung ist der Ansicht, dass das Strafnachlassgesuch des Jakob Frautschi, Landwirt, geboren 1849, Vater von zehn Kindern, zu berücksichtigen sei.

Strafnachlassgesuche.

(Februar 1898.)

1. *Wyss, Ferdinand Eugen, von Hubersdorf, Solothurn, Uhrmacher, Sigrist, Christian, von Sigriswyl, Uhrmacher, Härdi, Friedrich Robert, von Lenzburg, Graveur, und Zimmermann, Franz Xaver, von Tägerig, Aargau, Schneider, alle in Biel, denen wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern der Besuch der Wirtschaften richterlich verboten worden war, sind im Laufe des letzten Jahres vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertretung jenes Verbots bestraft worden, nämlich Wyss mit drei Tagen Gefängnis, Sigrist unter zwei Malen mit je vier Tagen Gefängnis, Härdi mit drei Tagen Gefängnis und Zimmermann mit zwei Tagen Gefängnis. Die Verurteilten haben seitdem die rückständigen Steuern, wegen denen das Wirtshausverbot verhängt worden, sowie die Kosten des Strafverfahrens bezahlt und suchen nun beim Grossen Rat um Erlass der ihnen auferlegten Gefängnisstrafe nach. Da die bezüglichen Bitschriften vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen sind, so schliesst der Regierungsrat sich dieser Empfehlung an.*

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

» der Bitschriftenkommission: id.

2. *Frautschi, Jakob, von Saanen, Landwirt, geboren 1849, Vater von zehn Kindern, wurde am 6. Juni 1895 von den Assisen des ersten Geschworenenbezirks wegen Notzucht und andern gewaltsamen unzüchtigen Handlungen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach dem diesem Urteile zu Grunde liegenden Thatbestand hatte Frautschi in den Jahren 1891 und 1892 ein von ihm zur Pflege übernommenes, damals vierzehn Jahre altes Losmädchen unter wiederholten Malen gewaltsam geschlechtlich missbraucht. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat, worin Frautschi auf seinen früheren guten Leumund, sowie auf seine Familien- und Vermögensverhältnisse hinweist und seiner Reue über die begangenen schweren sittlichen Verirrungen Ausdruck giebt, sucht derselbe um Erlass des letzten Drittels seiner Strafzeit nach. Das Gesuch ist unterstützt von der Ehefrau, dem Bruder und den Nachbarn des Frautschi. Dasselbe ist auch empfohlen vom Gemeinderat*

von Saanen, vom Verwalter und Anstaltpfarrer in Thorberg und vom Gefängnisinspektor. Der Regierungsrat kann diesen Empfehlungen nicht beitreten. Wenn auch nach den vorliegenden Berichten angenommen werden darf, dass Frautschi das begangene Verbrechen tief bereut, so erscheinen anderseits die nach dem gerichtlich festgestellten Thatbestand an seinem Pflegekind begangenen Handlungen so schwerer Natur, dass der Regierungsrat einen über den letzten Zwölftel hinausgehenden Nachlass, der dem Frautschi bei fortgesetztem gutem Verhalten gewährt werden wird, nicht für gerechtfertigt erachtet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

3. *Verena Althaus geb. Nafzger von Schwarzenegg, wohnhaft in Niederwangen, geboren 1843, wurde am 18. Oktober 1897 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls an gefälltem Holz zu 30 Tagen Einzelhaft nebst Fr. 10 Kosten verurteilt. Frau Althaus und dreizehn andere Personen, die ebenfalls bestraft worden sind, hatten im Laufe des letzten Sommers in dem von einem Privaten im Riedwald bei Köniz ausgeführten Holzschlag Abfallholz entwendet. Das von Frau Althaus entwendete Holz war von geringem Werte. Da sie aber schon in den Jahren 1871 und 1888 wegen Diebstahls bestraft worden war, so erhielt sie in Anwendung der in Art. 211, Ziff. 2, litt. b, St. G. B. aufgestellten Bestimmung über den zweimaligen Rückfall die obenerwähnte Strafe, während alle übrigen Angeklagten mit 1 bis 2 Tagen Gefängnis davонkamen. Frau Althaus stellt nun, unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses, bei dem Grossen Rat das Gesuch, es möchte in Anbetracht, dass die ihr auferlegte Strafe im Verhältnis zum Vergehen zu hart sei und weil sie in ärztlicher Behandlung stehe, die Verbüßung der Einzelhaft ihre Gesundheit gefährden würde, die gegen sie ausgesprochene Strafe erlassen werden. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Köniz empfohlen, theilweise auch vom Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass das vorliegende Gesuch zu berücksichtigen sei. Mit Rück-*

sicht auf die gerichtlich konstatierte Geringfügigkeit des von der Frau Althaus begangenen Deliktes und das eingereichte ärztliche Zeugnis hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch in dem Sinne zu empfehlen, dass die der Frau Althaus auferlegte 30tägige Einzelhaft auf 8 Tage herabzusetzen sei.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 8 Tage Gefängnis.
 → der Bitschriftenkommission: id.

4. *Vonlanthen*, Stephan, von Alterswyl, Kanton Freiburg, geboren 1871, wurde am 13. Mai 1897 von den Assisen des ersten Geschworenenbezirks wegen Diebstahls zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 5 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Vonlanthen hatte gemeinschaftlich mit zwei Mitschuldigen am Nachmittag des 9. September 1896 auf dem Wahlalpberg 16, zweien Küfern in Boltigen gehörende Schafe gestohlen, die zwar später bis auf eines, das geschlachtet und verkauft worden war, den Bestohlenen wieder zurückgestellt werden konnten. Vonlanthen sucht in der vorliegenden Bitschrift unter Hinweisung auf seine erwerblose, unterstützungsbedürftige Familie bei dem Grossen Rat um Erlass des Restes, beziehungsweise eines Teiles, seiner Strafzeit nach. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Alterswyl empfohlen. Nach den Akten ist Vonlanthen nicht vorbestraft, und laut Bericht der Verwaltung von Thorberg hat derselbe während seiner Enthaltung zu keinen Klagen Anlass gegeben; indes ist der von Vonlanthen und Mithafte verübte Diebstahl unter Verumständungen ausgeführt worden, welche schon die Geschworenen veranlassten, dem Vonlanthen keine mildernden Umstände zuzubilligen. Nach der Ansicht des Regierungsrates ist daher kein Grund vorhanden, über den dem Vonlanthen bei fort dauerndem guten Verhalten in der Strafanstalt zu gewährenden Nachlass des letzten Zwölftels hinauszugehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 → der Bitschriftenkommission: id.

5. *Henzelin*, Pierre Joseph, von Bonfol, geboren 1856, Witwer, Vater von sechs Kindern, wurde am 19. Juni 1896 von den Assisen des vierten Geschworenenbezirks wegen Totschlagversuchs in contumaciam zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt. Derselbe war angeklagt und von den Geschworenen ohne Zulassung mildernder Umstände schuldig erklärt worden, in der Nacht vom 7./8. März 1896 an der Obergasse in Biel den Paul Vallat, Schuhmacher daselbst, mit welchem er und sein Bruder Theophil Henzelin in Feindschaft standen, mittelst eines Pistolschusses vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht, zu töten versucht zu haben. Henzelin war aus der Untersuchungshaft entlassen worden, aber an der Hauptverhandlung vor den Geschworenen nicht erschienen. Nachdem er seine Strafe am 2. April 1897 angetreten, stellt derselbe nun zu Handen des Grossen

Rates das Gesuch, es möchte seine Strafzeit um etwas gemildert werden, indem er sich nicht schuldig fühle. Sein Bruder Theophil sei mit der fraglichen Pistole bewaffnet gewesen; er habe ihm dieselbe wegnehmen wollen und bei diesem Anlass sei der fatale Schuss losgegangen, der den Vallat am Kopfe verletzte und für sechszehn Tage arbeitsunfähig machte. Der Regierungsrat ist nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Die Behauptungen des Henzelin stehen mit dem Ergebnis der Akten in Widerspruch; Henzelin hat zwar auch in der Untersuchung die Thäterschaft bestritten, allein die Zeugenaussagen haben genügend Beweis dafür ergeben, dass die That ihm zuzurechnen ist. Wenn er sich keiner Schuld bewusst wäre, so hätte er sich vor Gericht stellen, oder das in contumaciam ergangene Urteil nicht annehmen, sondern vom Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gebrauch machen sollen. Ueberdies hat Henzelin eine so schlechte Vergangenheit, dass sie jeden Nachlass ausschliesst; er ist wegen Diebstahl, Prellerei, Unterschlagung etc. schon zehnmal vorbestraft.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 → der Bitschriftenkommission: id.

6. *Ammon*, Jakob, Sodmacher, von und zu Herzogenbuchsee, geboren 1858, wurde am 6. Mai 1897 vom korrektionellen Richter von Wangen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 26. Februar 1888 zu 8 Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 100 Geldbusse und zur Bezahlung der Kosten des Staates im Betrage von Fr. 122. 35 verurteilt. Im Februar 1897 waren mehrere Personen durch Genuss von gesundheitsschädlichem Fleisch erkrankt. Es stellte sich durch die Untersuchung heraus, dass Ammon von einem erkrankten Pferde, dass wegen Brustfell- und Lungenentzündung unterm 11. Februar hatte geschlachtet werden müssen, nicht nur diejenigen Fleischbestandteile verkauft hatte, deren Verkauf vom Sanitätsbeamten erlaubt worden war, sondern auch solche Fleischbestandteile gegen Bezahlung veräusserte, von denen er sich bewusst war, dass der Genuss gesundheitsschädlich sei, indem er in seiner Eigenschaft als Wasenmeister vom Sanitätsbeamten den Auftrag erhalten hatte, die für ungeniessbar bezeichneten Teile des Pferdes sofort zu verscharren. Er würde ohne Zweifel von dem Pferde alles Fleisch veräussert haben, wenn nicht infolge der eingetretenen Krankheitsfälle die Behörde gegen ihn eingeschritten wäre. Ammon hat durch Unterlassung der Appellation das Urteil anerkannt und auch seither an die schuldige Busse Fr. 30 bezahlt. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bitschrift führt Ammon aus, es sei ihm mit Rücksicht auf seine ökonomischen und familiären Verhältnisse nicht möglich, ein Mehreres zu leisten und stellt deshalb das Gesuch, es möchte durch Begnadigung das gegen ihn ausgefallte Urteil vom 6. Mai 1897, so weit demselben durch die Abschlagszahlung nicht Genüge gethan sei, aufgehoben werden. In der näheren Begründung dieses Gesuches beruft er sich auf Unkenntnis der ihm nie bekannt gegebenen Vorschriften über seine Pflichten als Wasenmeister und sucht ferner die Ursache der Erkrankung der betreffenden Personen

dem übermässigen Genusse von Fleisch statt der Qualität desselben zuzuschreiben. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter von Wangen, sowie von verschiedenen angesehenen Personen von Herzogenbuchsee empfohlen. Der Regierungsrat kann diesen Empfehlungen nicht beitreten, indem er der Ansicht ist, dass im vorliegenden Falle, wo es zweifellos feststeht, dass durch die schuldhafte Handlungsweise des Ammon mehrere Personen vorübergehend an ihrer Gesundheit Schaden genommen hatten, die gegen ihn ausgesprochene Strafe keineswegs zu streng erscheine.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
→ der Bitschriftenkommission: id.

7. Elisabeth Kaiser geb. Baumberger, Alexanders Ehefrau, von und zu Leuzigen, geboren 1860, welche am 17. Mai 1897 vom korrektionellen Richter von Büren wegen Verleumdung zu zwei Tagen Gefangenschaft, Fr. 100 Busse und Fr. 14. 40 Kosten und ferner am 18. Oktober gleichen Jahres vom nämlichen Richter wegen Milchfälschung zu zwei Tagen Gefangenschaft, Fr. 150 Busse und Fr. 51. 80 Kosten verurteilt worden ist, stellt zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihr ein Teil der Busse, oder wenigstens die Gefängnisstrafe erlassen werden. Mit dem Gesuche ist ein Arztzeugnis eingereicht worden, aus dem hervorgeht, dass Frau Kaiser im Herbst 1897 wegen ausgesprochener Geistesstörung ärztlich behandelt werden musste, und dass sie, trotzdem die allarmierenden Symptome geschwunden sind, noch jetzt tatsächlich geistesgestört ist und mit Sicherheit angenommen werden kann, dass früher oder später wieder schwere Krankheitserscheinungen sich bei ihr einstellen werden. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Leuzigen empfohlen; ebenso vom Gerichtspräsident von Büren, so weit es den Erlass der Gefangenschaftsstrafe betrifft. Im Hinblick auf die ärztlich bescheinigte Geistesstörung der Petentin empfiehlt auch der Regierungsrat das vorliegende Gesuch um Erlass der Gefangenschaftsstrafe, da Busse und Kosten in beiden Geschäften bereits bezahlt sind.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der 4 Tage Gefangenschaft.
→ der Bitschriftenkommission: id.

8. Luise Hêche geb. Grillon, von Cornol, wohnhaft in Pruntrut, vorher zu Cornol, welche durch sechs Urteile des Polizeirichters von Pruntrut vom Jahre 1897 wegen Schulversäumnissen zweier ihrer Kinder zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 96 nebst Kosten verurteilt wurde, sucht um Erlass dieser Bussen nach, damit sie nicht durch deren Umwandlung in Gefangenschaft der Pflege und dem Unterhalt ihrer sieben unmündigen Kinder, für die sie einzige sorgen müsse, entzogen werde. Wie aus der Begründung des Gesuches, dessen Richtigkeit vom Maire von Cornol bestätigt ist,

hervorgeht, befindet sich Frau Hêche in bitterer Not, indem sie einzige für ihre schwere Familie sorgen muss und keine Hilfe von ihrem Manne hat, der sie schon seit Jahren böslich verlassen und sich als Landstreicher und Dieb herumtreibt. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Nach seiner Ansicht hätte der pflichtvergessene Ehemann Hêche von der Schulkommission angezeigt und bestraft werden sollen. Der Regierungsrat hat in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände beschlossen, der Empfehlung des Regierungsstatthalters beizutreten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.
→ der Bitschriftenkommission: id.

9. Reichen, Jakob, in Kandersteg, hat in seinem zu einer kleinen Fremdenpension eingerichteten Wohnhause in den Jahren 1895 und 1896 während der Sommersaison Pensionäre aufgenommen, ohne das nach §§ 1 und 9 des Wirtschaftsgesetzes zum Betrieb einer öffentlichen Pensionswirtschaft nötige Patent ausgewirkt zu haben. Auf Anzeige hin wurde Reichen am 22. Juli 1897 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen das erwähnte Gesetz für die beiden Jahre zusammen zu einer Geldbusse von Fr. 100, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 200 und zu den Kosten verurteilt. Derselbe stellt nun zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm Busse und Patentgebühr ganz oder teilweise erlassen werden, indem ihm nicht bekannt gewesen sei, dass die Vorschrift des früheren Wirtschaftsgesetzes, wonach Private Pensionäre halten dürfen, ohne Patentgebühr zu bezahlen, durch das neue Wirtschaftsgesetz aufgehoben worden ist. Sodann sei die Strafe nicht im Verhältnis zur Gesetzesübertretung, da Busse und Patentgebühr zusammen fast soviel betragen, als die ganzen Einnahmen für sein kleines Geschäft. Sowohl der Richter als der Regierungsstatthalter haben in Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse den Gesuchsteller zu einem wesentlichen Nachlass empfohlen. Der Regierungsrat erachtet einen gänzlichen Nachlass nicht für gerechtfertigt, weil es nicht recht wäre, wenn Reichen für die von ihm betriebene Pensionswirtschaft nichts zu bezahlen hätte, während die übrigen Inhaber solcher Geschäfte für die nämliche Zeit die Patentgebühren zu bezahlen hatten. Dagegen ist aus den Akten ersichtlich, dass das Geschäft des Reichen zu den kleinern nicht stark frequentierten Sommerpensionen zu rechnen ist. Mit Rücksicht hierauf kann ein teilweiser Nachlass der Busse und der Patentgebühr empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse und Ermässigung der Patentgebühr auf Fr. 100 (Fr. 50 per Jahr).
→ der Bitschriftenkommission: id.

10. Kaspar Ehrsam, Taglöhner in Bern, nunmehriger Ehemann der Witwe Marianna Wölfl, geb. Schrag, sucht um Erlass des Restbetrages der Schulbussen nach, zu welcher seine Ehefrau unterm 19. Januar 1897 gestützt auf mehrfache Anzeigen wegen Schulunfleiss ihrer Kinder erster Ehe verurteilt worden war. Er fügt bei, er sei wegen längerer Krankheit und daheriger Verdienstlosigkeit nicht im stande, die von seiner Frau schuldigen Bussen zu bezahlen. Aus den Akten ergiebt sich, dass Frau Wölfli zur Zeit der Bussenverfügungen noch Witwe war. Dieselbe war bestrebt, sich und ihre vier Kinder ohne Unterstützung durchzubringen und daher genötigt, von früh bis spät zu arbeiten. An dem Totalbetrag von Fr. 22 hat sie Fr. 13 bezahlt und schuldet nun nur noch Fr. 9. Angesichts der misslichen Lage, in welcher sich die Witwe Wölfli damals befand, sowie des Umstandes, dass sie mehr als die Hälfte der schuldigen Bussen bezahlt und somit gezeigt hat, dass sie bestrebt war, diese für sie drückende Schuld zu tilgen, hat der Regierungsrat auf die Empfehlung des Regierungsstatthalters beschlossen, den Erlass des Restes der von der Witwe Wölfli schuldigen Bussen im Betrag von Fr. 9 zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes
der Bussen mit
Fr. 9.
» der Bitschriftenkommission: id.

11. *Hirschi*, Gottfried, von Schangnau, in Thun, Soldat des Bataillon Nr. 33, wurde am 8. Dezember 1897 vom korrektionellen Richter von Thun wegen Wirtshausverbotsübertretung mit fünf Tagen Gefangenstrafe bestraft. Hirschi war im Jahr 1896 Arbeiter der eidgenössischen Munitionsfabrik und als solcher der persönlichen Militärdienstpflicht enthoben, dafür aber militärsteuerpflichtig. Wegen Nichtbezahlung dieser Steuer und fruchtloser Betreibung war er vom Richter mit dem Wirtshausverbot belegt und dann wegen Übertretung desselben zu der oberwähnten Strafe verurteilt worden. Hirschi sucht nun um Erlass dieser Strafe nach. Er hat seither die für das Jahr 1896 schuldige Steuer nebst Kosten bezahlt und hat bereits letztes Jahr der persönlichen Dienstpflicht in dem damaligen Truppenzusammengzug wieder Genüge geleistet. Der Gemeinderat von Thun empfiehlt das Gesuch, ebenso der gegenwärtige Arbeitgeber des Hirschi, dem es gelungen ist, den Hirschi, der während längerer Zeit der Trunksucht verfallen war, wieder auf gute Wege zu bringen. Nach dem beigefügten amtlichen Bericht besitzt Hirschi nichts als seinen täglichen Verdienst und daraus hat er auch eine alte Mutter und einen jüngern Bruder zu unterstützen. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch auch seinerseits zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
→ der Bitschriftenkommission: id.

12. *Wenger*, Christian Ernst, von Thierachern, in Thun, geboren 1871, wurde am 2. Oktober 1897 vom korrektionellen Richter von Thun zu zehn Tagen Gefangenschaft verurteilt, wegen Uebertretung des Wirtschaftsverbots, das vom Richter gegen Wenger ausgesprochen worden war, weil er die Militärsteuer pro 1894/97 nicht bezahlte. Mit Eingabe vom 30. November 1897 sucht Wenger um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach und erklärt dabei ausdrücklich, dass er alles bis 1. Januar 1898 bezahlen werde. Da jedoch laut dem eingeholten Bericht Wenger weder zu der von ihm festgesetzten Zeit noch seither seine Steuerpflicht erfüllt hat und derselbe überdies schon vorbestraft ist, indem er bereits am 31. Juli letzten Jahres wegen Wirtschaftsverbotsübertretung mit vier Tagen Gefangenschaft bestraft worden ist, so hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
→ der Bitschriftenkommission: id.

› der Bittschriftenkommission: id.

13. *Dysli*, Ulrich, Bahnarbeiter, geboren 1849, und *Kohler*, Andreas, Fabrikarbeiter, geboren 1845, beide von und zu Wynigen, sind am 18. November 1897 von den Assisen des dritten Geschworenenbezirks verurteilt worden, der erstere wegen Anstiftung zur Einreichung einer wissentlich falschen Anzeige und wegen Ehrbeleidigung zu vier Monaten Korrektionshaus, zu Fr. 40 Busse und der Hälfte der Kosten, der letztere ebenfalls wegen Anstiftung zur Einreichung einer wissentlich falschen Anzeige zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und zur Zahlung eines Viertels der Kosten. *Dysli*, der seine Strafe am 25. November angetreten, und *Kohler* stellen nun an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihnen die Hälfte der Freiheitsstrafe, der Busse und Kosten erlassen werden, indem sie anbringen, dass sie ihr Vergehen, zu dem sie durch unwahre Aussagen der ebenfalls bestraften Mitschuldigen Frau Flükiger verleitet worden, bereuen und die dafür erwachsene harte Strafe um so schwerer auf ihnen laste, als sie arme Familienväter und bemüht seien, ihr Brot mit redlicher Arbeit zu verdienen. Mit Rücksicht auf die beigelegte Empfehlung des Gemeinderates von Wynigen, sowie des Umstandes, dass die beiden Gesuchsteller nicht nur die obenerwähnten Strafen zu verbüßen, sondern auch gemäss dem Urteile der Civilpartei eine Entschädigung von Fr. 300 zu bezahlen haben, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Für Dysli Erlass des Restes der viermonatlichen Korrektionshausstrafe, sowie der Hälfte der Busse und der Hälfte seines Kostenanteils; für Kohler, Erlass des Viertels der 45tägigen Einzelhaft und die Hälfte seines Kostenanteils.

→ der Bittschriftenkommission: id.

14. *Siegenthaler, Johann, von Langnau, Geschäftsagent, in Bern, geboren 1866, welcher am 21. August 1897 von der Polizeikammer wegen eines gemeinsam mit einem Mitangeschuldigten begangenen Betruges im Betrage von Fr. 350 zu sechs Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde, stellt zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm ein Teil der besagten Strafe in Gnaden erlassen und soweit möglich der Rest in Einzelhaft umgewandelt werden. Siegenthaler stützt sein Gesuch wesentlich darauf, dass bezüglich der eingeklagten betrügerischen Handlung kein Schaden mehr besteht und anderseits auf den Umstand, dass seine aus Frau und sechs Kindern bestehende Familie während seiner langen Strafhaft ohne Existenzmittel wäre und sie infolgedessen der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen müsste. Aus den Akten und dem Gesuche geht hervor, dass Siegenthaler allerdings den verursachten Schaden bereits vor dem oberinstanzlichen Urteile allein gedeckt hat. Siegenthaler ist zwar wegen Betrugs kurz vorher bestraft worden. Indessen hält der Regierungsrat dafür, dass gleichwohl die Thatsache, dass im vorliegenden Falle kein Schaden mehr besteht, sowie auch die der zahlreichen Familie des Siegenthaler durch die Strafvollziehung erwachsende Notlage in der Begnadigungsinstanz einige Berücksichtigung finden dürfen. Aus diesem Grunde glaubt der Regierungsrat eine Minderung der gegen Siegenthaler ausgesprochenen Strafe empfehlen zu sollen.*

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Drittels
der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

Sohnes Emil, geboren 1883, zu einer Busse von Fr. 24 verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rat um Erlass dieser Busse nach. Sein genannter Sohn war wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit in Untersuchung gezogen, am 6. August 1897 verhaftet worden und dadurch am Schulbesuch verhindert. Da diese Thatsache offenkundig war, so glaubte der Vater Boss davon nicht noch speziell der Schulkommission Mitteilung machen zu müssen. Diese machte jedoch gleichwohl eine Strafanzeige gegen den Vater Boss und bewirkte dadurch das obenerwähnte Bussurteil. Der Regierungsrat empfiehlt das vorliegende Gesuch, indem die Thatsache der am 6. August 1897 erfolgten Verhaftung, sowie die seitherige Verurteilung des Sohnes des Gesuchstellers zu zwei Jahren Enthaltung in einer Besserungsanstalt amtlich konstatiert ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bitschriftenkommission: id.

17. *Niklaus, Bendicht, von Müncringen, geboren 1852, welcher am Abend des 16. Januar 1878 auf der Strasse zwischen Holzmühle und Hindelbank eine Weibsperson, die mit ihm bei den gleichen Bauersleuten als Magd diente, vorsätzlich und mit Vorbedacht ums Leben brachte, weil sie ihm oft vorhielt, er sei in Thorberg gewesen, wurde wegen dieses Mordes am 27. April 1878 von den Assisen des dritten Geschworenenbezirks zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Seine wiederholten Begnadigungsgesuche sind durch die bezüglichen Schlussnahmen des Grossen Rates vom 30. Mai 1895 und 20. November 1896 abgewiesen worden. Niklaus sucht nun neuerdings um seine Begnadigung nach, unter Hinweis auf seine angegriffene Gesundheit, sowie darauf, dass er nächstens zwanzig Jahre von seiner Strafe verbüßt haben werde, indem ihm auf diesen Zeitpunkt anlässlich der Behandlung der früheren Gesuche die Begnadigung in Aussicht gestellt worden sei. Das vorliegende Gesuch ist, wie die früheren, vom Verwalter der Strafanstalt Thorberg mit Rücksicht auf das gute Betragen des Niklaus empfohlen. Anlässlich der Behandlung der früheren Gesuche hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf die günstigen Berichte der Gefängnisbeamten dahin ausgesprochen, dass er grundsätzlich nicht gegen die Begnadigung des Petenten sei, immerhin sei dieselbe erst in Erwägung zu ziehen, wenn Niklaus wenigstens die vor der lebenslänglichen Zuchthausstrafe kommende Stufe dieser Strafart, nämlich die zeitliche Zuchthausstrafe, die im Maximum zwanzig Jahre dauert, zurückgelegt haben werde. Da dieser Fall nun demnächst wirklich eintritt und aus dem bisherigen Wohlverhalten des Niklaus der Schluss gezogen werden darf, dass derselbe durch seine lange Strafhaft gebessert worden und der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr gefährlich werden wird, so hat der Regierungsrat beschlossen, nunmehr den Niklaus zur Begnadigung für den Rest seiner Strafzeit zu empfehlen.*

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

15. *Chevrolet, Alcide, von Bonfol, geboren 1872, wurde am 30. September 1896 von den Assisen des fünften Geschworenenbezirks wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgang zu zwei Jahren und drei Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die Verwaltungsbehörde der Gemeinde Bonfol sucht bei dem Grossen Rat um Erlass eines Teiles der Strafe des Chevrolet nach, weil dessen Familie der Unterstützung bedürfe, derselbe einen guten Leumund geniesse und er das ihm zur Last gelegte Vergehen in betrunkenem Zustande begangen habe. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Chevrolet bisher gut betragen. Der Regierungsrat kann indes das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem er im Hinweis darauf, dass Chevrolet bei der Begehung der That betrunken war, einen Grund zur Minderung der ausgesprochenen Strafe um so weniger zu finden vermag, als Chevrolet seinen Zustand selbst verschuldet und bekanntlich die Trunkenheit meistens die Ursache der häufig vorkommenden Schlägereien mit tödlichem Ausgange bildet.*

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes
der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

16. *Boss, Gottfried, von Sigriswyl, Schuhmacher in Les Bois, welcher am 1. Oktober 1897 vom Polizeirichter von Freibergen wegen Schulversäumnis seines*

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

18. *Aerni*, Christian, von Hilterfingen, Ankenhändler, in Uetendorf, geboren 1863, wurde am 22. September 1897 vom korrektionellen Richter von Thun zu drei Tagen Gefangenschaft und Kosten verurteilt, wegen Misshandlung des Rudolf Kernen, Landjäger in Thierachern, begangen mittelst eines gefährlichen Instrumentes, welche für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von nicht über zwanzig Tagen zur Folge gehabt hatte. Gegen dieses Urteil hatte Aerni die Appellation erklärt, solche aber wieder zurückgezogen und stellt nun zu Handen des Grossen Rates das Gesuch um Erlass der ihm auferlegten dreitägigen Freiheitsstrafe, indem er darzuthun sucht, dass diese Strafe mit Rücksicht auf die Sachlage und in Würdigung der Umstände zu streng sei. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch des Aerni im Sinne der Herabsetzung der Strafe auf einen Tag Gefangenschaft. Der Regierungsrat sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Wenn Aerni dafür hält, der erinstanzliche Richter habe seine Verteidigungsgründe zu wenig gewürdiget, so hätte er es auf die oberinstanzliche Beurteilung des Straffalles durch die Polizeikammer ankommen lassen und nicht die ergriffene Appellation wieder zurückziehen sollen. Nach der Ansicht des Regierungsrates ist das ausgesprochene Urteil sehr milde und darum auch keine Veranlassung vorhanden, die Strafe zu erlassen oder herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

19. *Wenger*, Friedrich, von Rüeggisberg, Handlanger in Wohlen, geboren 1865, welcher in seiner Eigenschaft als Präsident des dortigen Arbeitervereins am 27. September 1897 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu Bezahlung einer Busse von Fr. 50, Fr. 7.50 Staatskosten und Fr. 10 Patentgebühr verurteilt wurde, hat zu Handen des Grossen Rates das Gesuch um Erlass der ausgesprochenen Bussse eingereicht. Aus dem diesem Urteil zu Grunde liegenden Thatbestande geht hervor, dass der Arbeiterverein von Wohlen auf Sonntag den 22. August 1897 ein Waldfest veranstaltet und für den Betrieb der Festwirtschaft sich mit dem Wirt Tschannen in Uetligen in Verbindung gesetzt hatte. Dieser wurde namentlich auch beauftragt, für den Verein beim Regierungsstatthalter eine Bewilligung für das Wirten auf dem Festplatz auszuwirken. Tschannen holte dann in der That eine Bewilligung, jedoch auf seinen eigenen Namen, und liess den Verein im Glauben, die Sache sei in Ordnung. Da aber Tschannen selber auch wirtete auf dem Festplatz, bedurfte er der gelösten Bewilligung selber, was ihn aber nicht hinderte, dem Verein die bezahlte Taxe in Rechnung zu setzen. Trotzdem der Verein eine Bewilligung bezahlte, besass er doch nie eine solche, und deswegen wurde der Rechtsvertreter des Vereins in der eingangs erwähnten Weise bestraft. Aus den obwaltenden Umständen ergiebt sich, dass der Verein, beziehungsweise seine Vertreter, das Opfer des höchst inkorrektens Vorgehens des Wirtes Tschannen geworden sind. Der Verein hatte nicht die Absicht, den Fiskus um die Gebühr zu schädigen, denn er hatte den Wirt mit der Einholung der Bewilligung beauftragt,

und dieser hatte versprochen, es zu thun. Alle diese Umstände haben darum den Richter veranlasst, den Verurteilten von Amtes wegen zur Begnadigung zu empfehlen. Das infolgedessen von Wenger eingereichte Begnadigungsgesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Gemeinderat von Wohlen hat dagegen die Empfehlung zur Begnadigung abgelehnt. Der Regierungsrat hat beschlossen, seinerseits den Empfehlungen beizutreten, da die Erwägungen des Richters, die ihn dazu führten, den Verurteilten zur Begnadigung zu empfehlen, das vorliegende Gesuch hinlänglich rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bitschriftenkommission: id. von Fr. 50.

20. *Kiener*, Johann, von Bowyl, geboren 1864, Dachdecker in Biel, früher Agent in Bern, wo er sich mit dem Vertrieb von Prämienlosen abgab, wurde am 5. Oktober 1896 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung solcher Lose zu sechs Monaten Korrektionshaus verurteilt. Nachdem er diese Strafe verbüßt hatte, kam eine weitere ähnliche Unterschlagung im Betrage von Fr. 110 zum Vorschein, die Kiener vor seiner früheren Verurteilung begangen hatte. Durch Urteil des korrektionellen Gerichts von Bern vom 6. Dezember 1897 erhielt Kiener wegen dieser Unterschlagung drei Monate Korrektionshaus als Zusatzstrafe zum früheren Urteil. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht nun Kiener um Erlass dieser Zusatzstrafe nach, indem er ausführt, er habe die erwähnten Unterschlagungen aus Not begangen und seinen schweren Fehler durch die abgesessenen sechs Monate gebüßt; seine Frau sei schwer krank, und er würde durch die neue Strafe finanziell und moralisch ganz zu Grunde gehen. Der betreffenden Gerichtsverhandlung habe er wegen der schweren Erkrankung der Frau nicht beiwohnen können. Das Gesuch ist von verschiedenen Seiten empfohlen, und der gegenwärtige Arbeitgeber des Kiener, bei dem dieser seit der Verbüßung der sechsmonatlichen Korrektionshausstrafe in Arbeit gestanden ist, giebt ihm in jeder Hinsicht ein gutes Zeugnis. Der Gesuchsteller ist zwar vorbestraft. Dessenungeachtet ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es sich im vorliegenden Falle rechtfertige, das Gesuch des Kiener doch teilweise zu berücksichtigen. Der Regierungsrat findet den Grund dazu in dem Umstand, dass Kiener seine frühere Strafe, an die sich die gegenwärtige Zusatzstrafe anschliesst, längst verbüßt hat und seither sich bemühte, sich ehrlich durchzubringen, sowie in seinen schweren ökonomischen und Familienverhältnissen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der drei Monate Korrektionshaus auf 40 Tage und Umwandlung derselben in 20 Tage Einzelhaft.
 » der Bitschriftenkommission: id.

21. *Gross, Adolphe, Handelsreisender, von und zu Pruntrut, welcher für schweizerische Häuser kommissionsweise den Verkauf von Branntwein und Liqueurs besorgt, hat im Mai 1897 einem Wirtre 23 Liter Cognac verkauft, ohne das für den Kleinverkauf von gebrannten Wassern in Quantitäten unter 40 Liter erforderliche Patent zu besitzen. Gross wurde deswegen angezeigt und am 23. Dezember 1897 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50 nebst Kosten, sowie zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 400 verurteilt. Dieser letztere Betrag ist gleich hoch wie das Minimum der jährlich zu bezahlenden Patentgebühr. Gross sucht nun in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass der Busse und der Patentgebühr nach. Zur Unterstützung seines Gesuches führt er an, es handle sich nur um eine einmalige Uebertretung, die dazu noch aus Unkenntnis des Gesetzes begangen worden sei. Der Richter habe für die Festsetzung der Patentgebühr nicht die richtige Gesetzesbestimmung angewendet. Er sei Familienvater, ganz vermögenslos und stehe auf dem Punkte, ganz zu erblinden, denn ein Auge sei bereits verloren und das andere schwer angegriffen. Die Umwandlung der Busse in Gefangenschaft würde somit nicht nur seine Familie der Not aussetzen, sondern auch seine Augenkrankheit verschlimmern. Der Regierungsstatthalter hat das vorliegende Gesuch empfohlen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die drohende Erblindung des Gesuchstellers. Der Regierungsrat kann sich dieser Empfehlung anschliessen mit Rücksicht auf den Krankheitszustand des Gesuchstellers, der durch ärztliches Zeugnis bescheinigt ist.*

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse und der Patentgebühr auf je Fr. 10.
» der Bittschriftenkommission: id.

hätten ihm die erforderlichen finanziellen Mittel gefehlt. Der Bittschrift des Bron ist eine von 67 Stimmberichtigten der Gemeinde Charmoille unterzeichnete Erklärung beigefügt, worin dieselben die vom Gemeinderat gegen Bron erhobene Strafklage missbilligen und bestätigen, dass nach ihrem Wissen Bron stets als Eigentümer der in Frage stehenden Kirschbäume angesehen worden sei. Auch sei die Handlungsweise des früheren Maire Steulet, als dieser im Jahre 1888 den Fruchtertrag dieser Bäume habe verkaufen lassen, in offener Gemeindeversammlung getadelt worden. Das Gesuch des Bron wird vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Dieser Beamte will sich durch den auf Ort und Stelle vorgenommenen Augenschein überzeugt haben, dass die fraglichen Kirschbäume auf Gemeindeboden standen. Er hat ferner in Erfahrung gebracht, dass der Fruchtertrag derselben nicht nur im Jahre 1888, sondern während drei Jahren verkauft worden. Ferner wird erwähnt, dass Bron schon bestraft worden und dass sein früherer Wirtschaftsbetrieb zu begründeten Klagen Anlass gegeben und zur Schliessung der Wirtschaft geführt habe. Ueber den Eigentumsanspruch des Bron auf die fraglichen Kirschbäume ist in der gegenwärtigen Instanz nicht zu entscheiden. Wenn Bron einen solchen Anspruch zu haben vermeint, so hätte er ihn vor dem Civilrichter einklagen sollen. Das Urteil des korrektionellen Gerichts ist in Rechtskraft erwachsen; Bron hat gegen dasselbe nicht appelliert. Indes hat der Regierungsrat beschlossen, gleichwohl das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung zu empfehlen, indem die Verumständungen des Straffalles doch derart sind, dass sie eine Milderung der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 2 Tage.
» der Bittschriftenkommission: id.

22. *Bron, Joseph, von und zu Charmoille, gewesener Wirt, wurde am 19. Oktober 1897 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt wegen böswilliger Eigentumsbeschädigung im Werte von über Fr. 30, begangen dadurch, dass er vorsätzlichlicherweise zwei der Gemeinde Charmoille angehörende Kirschbäume umgehauen hat. Die fraglichen Kirschbäume waren an dem von Charmoille nach Pleujouse führenden Gemeindeweg gestanden, an den ein Grundstück des Bron anstösst. Bron hatte diese Bäume, deren Früchte er nach seiner Behauptung mit Ausnahme des Jahres 1888 immer bezogen, als sein Eigentum angesprochen, jedoch unterlassen, seinen Eigentumsanspruch innert der ihm vom Untersuchungsrichter unterm 24. Februar 1897 dazu bestimmten dreimonatlichen Frist gegen die Gemeinde Charmoille vor dem Civilrichter geltend zu machen. Mittelst Bittschrift vom 7. Dezember abhin sucht nun Bron bei dem Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Gefängnisstrafe nach, indem er ausführt, er habe diese Strafe nicht verdient, weil er die fraglichen Kirschbäume stets für sein rechtmässiges Eigentum gehalten habe. Zur Anhebung eines Prozesses gegen die Gemeinde Charmoille*

23. *Diehl, Heinrich, von Unterlangenegg, Kaffewirt in Bern, welcher am 26. Januar 1897 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, begangen durch unbefugten Ausschank geistiger Getränke, zu einer Busse von Fr. 50, Nachzahlung der Patentgebühr von Fr. 10 nebst Kosten verurteilt wurde, stellt in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm mit Rücksicht auf seine etwas prekäre finanzielle Lage, sowie auf die öfters Krankheitsfälle, durch welche er und seine Familie heimgesucht worden, die auferlegte Busse nebst Patentgebühr erlassen werden. Dieses Gesuch ist indes von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen, wobei bemerkt wird, dass Diehl neuerdings wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz dem Richter habe überwiesen werden müssen. Mit Rücksicht hierauf war die Behandlung des vorliegenden Gesuches zurückgelegt worden. Nachdem nun aber laut Mitteilung des Richters Diehl in betreff dieser zweiten Anzeige freigesprochen worden, hat der Regierungsrat, in Anbetracht der Geringfügigkeit der Uebertretung, die der ersten Strafanzeige zu Grunde liegt, sowie der ökonomischen Verhältnisse des Petenten und des Umstandes, dass Diehl während längerer Zeit krank war, beschlossen,*

das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 15 und der Patentgebühr auf Fr. 5.

» der Bitschriftenkommission: id.

24. *Juillard*, Leopold, Uhrmacher, von Tramelan-dessous, wohnhaft in Bévilard, wurde am 8. Juli 1897 vom korrektionellen Richter von Münster wegen Unterschlagung zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt, weil er einen Betrag von Fr. 10, den er einem seiner Arbeiter am Lohne zu Gunsten eines Dritten zurückbehalten, diesem letzteren nicht abgeliefert hatte. Juillard hatte zwar, wie bewiesen ist, den fraglichen Betrag am Tage vor dem Urteil dem Anwalt des Klägers durch die Post zugesandt, glaubte damit die Sache abgethan und war infolgedessen vor dem Richter nicht erschienen. Juillard stellt nun, unter Einreichung einer Erklärung des Klägers, wonach dieser für seine Forderung vollständig befriedigt ist, das Gesuch, es möchte ihm, in Berücksichtigung des Sachverhaltes, sowie seines guten Leumundes und der bisherigen Straflosigkeit die auferlegte Gefängnisstrafe erlassen werden. Der Regierungsstatthalter hat, gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse des Falles und mit Rücksicht auf das vorzügliche Leumundszeugnis, das von der Gemeinde Bévilard dem Juillard erteilt wird, das vorliegende Gesuch empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich aus den nämlichen Gründen dieser Empfehlung an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

25. *Chopard*, Bertrand, von Sonvillier, Uhrmacher, früher in Biel, nun in Malleray, welcher unter zwei Malen wegen Uebertretung des Wirtshausverbots, das wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern in Biel gegen ihn verbängt worden war, bestraft wurde, sucht um Erlass der ihm durch das Urteil des korrektionellen Richters von Münster vom 16. Dezember 1897 auferlegten zweitägigen Gefängnisstrafe nach unter Hinweis auf die schon vor dem Urteile geleistete Bezahlung des der Gemeinde Biel geschuldeten Steuerbetrages. Da aus den eingereichten Bescheinigungen hervorgeht, dass die Zahlung der rückständigen Steuern, sowie der Gerichtskosten erfolgt ist, so hat der Regierungsrat beschlossen, den Chopard zum Nachlass der demselben durch das obenerwähnte Urteil auferlegten zweitägigen Gefängnisstrafe zu empfehlen.

Antrag dss Regierungsrates: Erlass der zwei Tage Gefängnis.
» der Bitschriftenkommission: id.

26. *Gigandet*, Alcide, von Genevez, Uhrmacher au Prédamé daselbst, geboren 1870, welcher am 26. August 1897 vom Polizeirichter von Münster wegen Jagdfrevel zu Fr. 50 Busse, wegen nächtlichem Skandal zu Fr. 6 Busse und wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über die Feuerpolizei zu Fr. 3 Busse und ferner durch Urteil des korrektionellen Gerichts von Münster vom 25. September 1897 wegen Misshandlung begangen dadurch, dass er in der Nacht des 8./9. August 1897 mit dem Lauf seiner Flinte einem Léon Gigandet den linken Arm zerschlagen, zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist, stellt in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm sowohl die Gefängnisstrafe als die auferlegten Bussen ganz oder doch wenigstens zu zwei Dritteln erlassen werden. In den Ausführungen seiner Bitschrift sucht Gigandet sich von den gegen ihn eingeklagten Vergehen zu entlasten und macht im weitern zur Begründung seines Gesuches geltend, dass er verheiratet sei und zwei Kinder habe, dass er während der Strafhaft nicht für den Unterhalt seiner Familie sorgen könnte, dass er bei der fraglichen von ihm verübten Misshandlung auch seinerseits einen gebrochenen Arm davongetragen und deshalb manche Woche arbeitsunfähig gewesen, womit er schon genug bestraft sei. Das Gesuch ist vom Maire von Genevez empfohlen. Der Regierungsstatthalter hat dagegen das Gesuch nicht empfohlen, indem er den Gesuchsteller als einen gefährlichen Menschen bezeichnet, der für seine Vergehen nicht zu strenge bestraft sei und die Vollziehung der Strafe im Interesse der öffentlichen Sicherheit liege, die durch eine Bande junger, dem Alkohol ergebener Ruhestörer, zu denen auch der Gesuchsteller gehöre, in Genevez häufig gefährdet werde. Nach Kenntnisnahme der Akten muss der Regierungsrat der Ansicht des Regierungsstatthalters vollständig beipflichten und hat deshalb beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

27. Witwe Justine *Greppin* geb. Monnin, von Develier, geboren 1865, welche am 1. Oktober 1896 von den Assisen des fünften Geschworenenbezirks wegen Teilnahme an verschiedenen Diebstählen und wegen Konkubinats zu 2½ Jahren Korrektionshaus verurteilt wurde, sucht, unter Hinweisung auf ihren Krankheitszustand, in der vorliegenden Bitschrift bei dem Grossen Rat um Erlass des Rests ihrer Strafzeit nach. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt St. Johannsen ist die Witwe Greppin schon seit längerer Zeit an einem Rückenleiden unheilbar erkrankt und musste deswegen aus der Strafanstalt in das Gemeindespital in Biel verlegt werden, wo die Krankheit nach dem der Anstaltsverwaltung zugegangenen Bericht einen ungünstigen Verlauf nimmt. Der Regierungsrat hat unter diesen Umständen beschlossen, das Gesuch der Witwe Greppin, die vor ihrem Ableben noch zu ihren Kindern möchte, zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Rests der Strafzeit.
» der Bitschriftenkommission: id.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat.
2. Februar 1897.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 22. Februar 1898.

Gesetz

betreffend

die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vormundschaftspflege ist ordentlicherweise eine Angelegenheit der Einwohnergemeinde. Sie wird besorgt durch den Einwohnergemeinderat, ausnahmsweise durch eine besondere Vormundschaftskommission, deren Einsetzung eine stark bevölkerte Gemeinde, unter Zustimmung des Regierungsrates, beschliessen kann. Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Besorgung der Vormundschaftspflege vereinigen. Die bezüglichen Reglemente unterliegen ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

Die in Satzung 209, Al. 2 C. G. vorgesehenen Vogtsconstituentschaften bleiben nach wie vor bestehen.

§ 2. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden einzig diejenigen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen (wie z. B. die Zunftgesellschaften von Bern), welche bis jetzt die Vormundschaftspflege ausüben und eine burgerliche Armenverwaltung führen. Diesen Gemeinwesen steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege in betreff ihrer Angehörigen und gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten; sie können auch zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten.

§ 3. Die Vormundschaftspflege erstreckt sich:

1. Für die Einwohnergemeinde:

- a) auf alle diejenigen Kantonsangehörigen (Burger und Einsassen), welche nach Mitgabe der Vorschriften des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen in der Gemeinde ihren polizeilichen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) haben;
- b) auf diejenigen Gemeindeangehörigen (Burger), welche weder daselbst noch in einer andern Gemeinde den armenpolizeilichen Wohnsitz haben, wie z. B. ausser Landes Wohnende, und für die dennoch, bestehenden Gesetzesvorschriften gemäss, eine vormundschaftliche Aufsicht erforderlich ist,
— sofern für die sub a und b genannten Personen nicht etwa die burgerliche Vormundschaftspflege Platz greift (Ziffer 2 hiernach);

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

Die in Satzung 209, Al. 2, C. G. vorgesehene Einrichtung der verwandtschaftlichen Vormundschaftspflege bleibt nach wie vor bestehen.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

c) auf die kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter, welche im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 in der Gemeinde ihren (civil-rechtlichen) Wohnsitz haben.

Bewilligt die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohnsitzwechsel, so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über und es ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen.

2. Für die Burgergemeinde oder die burgerlichen Korporationen nach § 2 oben:

auf ihre Angehörigen, ohne Ausnahme.

§ 4. Es ist jedermann verpflichtet, eine ihm vom Regierungsstatthalter aufgetragene vormundschaftliche Verwaltung über Personen zu übernehmen, die im Sinne des § 3 in der gleichen Gemeinde, wie er, Wohnsitz haben, oder für welche überhaupt die Behörde seines Wohnsitzes das zuständige Vormundschaftsorgan ist und sofern er keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund anzuführen hat.

Wenn ein Vormund den Wohnsitz wechselt, so kann er auch vor Ablauf von 2 Jahren seit dem Antritt der Verwaltung derselben entlassen werden.

§ 5. Entstehen mit Bezug auf im Kanton Bern wohnende Niedergelassene und Aufenthalter aus andern Kantonen oder dem Auslande Anstände der in Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 vorgesehenen Art, so entscheidet darüber der Regierungsrat als kantonale Obervormundschaftsbehörde, unter Vorbehalt des Rekurses an das Bundesgericht.

§ 6. Soweit in dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 und in dem gegenwärtigen Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, finden diejenigen der bestehenden kantonalen Gesetze, namentlich der Vormundschaftsordnung und des Gemeindegegesetzes, auf alle vormundschaftlichen Verhältnisse Anwendung. Es ist dies insbesondere der Fall ansehend die Pflichten und Rechte der Vormundschaftsbehörden, der Vormünder und Beistände, sowie der bevormundeten oder verbeiständeten Personen.

Anträge auf Bevormundung eines im Kanton Bern wohnenden Nichtberners sind somit ebenfalls nach Massgabe der bernischen Vormundschaftsordnung zu behandeln. Ferner haben die Regierungsstatthalter den Gesuchen von Niedergelassenen und Aufenthaltern um Bestellung ausserordentlicher Beistände in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in gleicher Weise zu entsprechen, wie den Gesuchen von Kantonsbürgern. Ausgenommen ist die Beistandschaft über Landesabwesende (Art. 30 des citierten Bundesgesetzes).

§ 6 a. Der Regierungsstatthalter soll über einen ihm nach Vorschrift der Satz. 213 ff. C. eingereichten Bevogtungsantrag auch die zu bevormundende Person, sofern dies möglich ist, einvernehmen und auf Grund der Satz. 217 C. nur dann die Bevogtung aussprechen, wenn die betreffende Person dem Antrag nicht widergesprochen hat.

§ 6 b. Jede volljährige Person, in betreff welcher Bevogtungsgründe vorliegen, hat das Recht, beim Re-

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

gierungsstatthalter darauf anzutragen, dass sie in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werde. Ein solcher Antrag, der den Vorschriften der Satz. 215 gemäss zu machen ist, soll der Vormundschaftsbehörde und den Verwandten der betreffenden Person mitgeteilt werden; stimmen beide demselben zu, so ist die Bevogtung ohne weiteres vom Regierungsstatthalter auszusprechen.

§ 6 c. Besteht von Seiten der Vormundschaftsbehörde oder der Verwandten oder der zu bevormundenden Person ein Widerspruch gegen einen Bevogtungsantrag, so übermacht der Regierungsstatthalter die Akten dem Richter und es findet sodann das in den Satz. 219 ff. C. vorgesehene Verfahren Anwendung. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn nicht die gesetzliche Zahl zustimmungsberechtigter Verwandter vorhanden ist. Immerhin kann der Regierungsstatthalter, nach vorläufiger Prüfung der Sache, sichernde Massnahmen, insbesondere eine provisorische Einstellung der betreffenden Person in der Vermögensverwaltung anordnen (Satz. 218 C.).

§ 7. Dieses Gesetz tritt, nach seiner Annahme durch das Volk, auf 189 in Kraft.

Die Ablegung und Passation der vormundschaftlichen Rechnungen, die Ernennung der neuen Vormünder und die Uebergabe der verwalteten Vermögen von der bisherigen an die neue Vormundschaftsbehörde sollen, soweit diese Handlungen infolge der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes notwendig werden, längstens bis 189 vollzogen sein.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit den dazu erforderlichen Verfügungen beauftragt.

§ 8. Alle mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 und dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften werden nach dem Masse dieses Widerspruches als aufgehoben oder modifiziert erklärt. Aufgehoben sind insbesondere, weil im vorliegenden Gesetze berücksichtigt, die §§ 1 bis und mit 6 und § 9 des Vollziehungsdekretes vom 25. Mai 1892.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Die . . .

. . . bis 1. Juli 1899 vollzogen sein.

Alinea 2 zu § 8:

Das Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 7. Juli 1832 wird auf den Zeitpunkt als aufgehoben erklärt, in welchem der Grosse Rat einen Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen auf dem Dekretswege in Kraft gesetzt haben wird.

Bern, den 2. Februar 1897.

Bern, 22. Februar 1898.

Im Namen des Grossen Rates:
 der Vicepräsident
Bigler,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Namens der Kommission
 deren Präsident
Lenz.

Entwurf des Regierungsrates.
(Februar 1898.)

Dekret

über die

Errichtung und Organisation der kantonalen Irren-Pfleganstalt Bellelay.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es wird auf der Domäne Bellelay eine Irren-Pfleganstalt errichtet, welche dem Zwecke dient, unheilbare Geisteskranke zu pflegen.

§ 2. Die Anstalt ist in erster Linie für Kantonsbürger bestimmt.

Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer können aufgenommen werden, sofern der Raum es gestattet.

§ 3. Die Kosten der Anstalt werden bestritten:

1. Aus den Kostgeldern der Pfleglinge;
2. aus dem Ertrag der Haus- und Gartenarbeiten und des von der Anstalt bewirtschafteten Landes;
3. aus dem Ertrag ihres allfälligen Kapitalvermögens;
4. aus den Beiträgen des Staates.

§ 4. Die durch wohlthätige Personen der Anstalt zufliessenden Geschenke und Legate sollen der speziellen Bestimmung der Geber gemäss verwendet werden. Wo eine solche fehlt, sind sie als Kapitalvermögen der Anstalt zu verwalten.

Das Andenken der Donatoren ist durch Auftragen ihrer Namen und Gaben auf einer besondern Ehrentafel zu erhalten.

§ 5. Im übrigen machen für die Verwaltung und das Rechnungswesen der Anstalt die allgemeinen Vorschriften über die Staatsanstalten Regel.

II. Aufsicht.

§ 6. Hinsichtlich der Beaufsichtigung der Anstalt finden die Bestimmungen des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894 analoge Anwendung.

Es steht jedoch dem Regierungsrat frei, die Aufsicht über die Anstalt Bellelay entweder einer besondern Kommission von 5 Mitgliedern, oder aber der Aufsichtskommission für die Anstalten Waldau und Münsingen zu übertragen. Im letztern Falle kann die Zahl ihrer Mitglieder auf 9 vermehrt werden.

III. Organisation.

§ 7. Die Beamten der Anstalt sind:

1. Der Direktor;
2. ein zweiter Arzt;
3. der Oekonom;
4. der Verwaltungsgehilfe (Buchhalter).

Als Direktor und als zweiter Arzt sind nur im Besitze eines eidgenössischen Diploms befindliche Aerzte wählbar.

Die Amts dauer der Beamten beträgt 6 Jahre, mit Ausnahme des zweiten Arztes, welcher jeweilen auf 2 Jahre gewählt wird.

§ 8. Die Besoldungen der Beamten der Anstalt werden festgesetzt wie folgt:

1. Der Direktor, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung, Garten und, wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer, Fr. 5500—6500.
2. Der zweite Arzt, nebst freier Station für sich, Fr. 2000—3000.
3. Der Oekonom, nebst freier Station für sich und seine Familie, Fr. 1200—1800.
4. Der Verwaltungsgehilfe, nebst freier Station für sich und seine Familie, Fr. 1200—2000.

§ 9. Der *Direktor* steht der Anstalt vor und vertritt sie nach aussen. Ihm liegt sowohl die sanitärische wie die administrative Leitung der Anstalt, mit Inbegriff des gesamten Haushalts, sowie die Aufsicht über die Gebäude und Anlagen ob.

Er entscheidet über die Aufnahme der Kranken und ist für ihre sachgemäss Behandlung und Pflege verantwortlich.

Er leitet unter seiner Verantwortlichkeit das Rechnungswesen und besorgt die Kassaführung der Anstalt.

Der gesamte Verkehr der obren Behörden mit der Anstalt soll durch den Direktor geschehen, welcher hinwieder in allen Anstalts-Angelegenheiten der Berichterstatter an die Behörden ist.

Er stellt das nötige Dienstpersonal an und bestimmt dessen Lohnung, vorbehältlich der Bestimmungen von § 18.

Die übrigen Beamten und die Angestellten sind ihm untergeordnet und stehen für ihre dienstlichen Verrichtungen unter seiner Kontrolle.

Der Direktor hat jährlich über den Betrieb der Anstalt in ärztlicher, administrativer und ökonomischer Hinsicht einen Bericht an die Aufsichtskommission zu Handen der Direktion des Innern abzugeben.

Er stellt unter Mitwirkung des Oekonomen einen Kostenvoranschlag für das folgende Jahr auf.

Dem Direktor wird das Recht eingeräumt, sein Gutachten über alle zu erwählenden Beamten vor die Aufsichtskommission zu Handen der betreffenden Wahlbehörde zu bringen.

Der Direktor hat eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000 zu leisten.

§ 10. Der zweite *Arzt* teilt sich mit dem Direktor nach dessen näheren Anordnungen in die ärztliche Behandlung der Kranken und in alle Geschäfte, die darauf Bezug haben. Er ist Stellvertreter des Direktors in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit desselben für die sanitärische und administrative Leitung.

§ 11. Der *Oekonom* führt die Landwirtschaft der Anstalt und den damit verbundenen gewerblichen Verkehr und beaufsichtigt die dazu gehörenden Gebäude und die dabei beschäftigten Angestellten.

Der Oekonom leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000.

§ 12. Der *Verwaltungsgehilfe* führt das Verwaltungsjournal und besorgt im übrigen die ihm zugewiesenen Geschäfte nach den Anordnungen und unter der Aufsicht des Direktors.

Er ist Stellvertreter des Direktors für die Besorgung des Haushalts.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000.

§ 13. Die Stellen der Beamten sollen vor ihrer Besetzung im Amtsblatt ausgeschrieben werden.

§ 14. Die Beamten haben ihre ganze Zeit der Anstalt zu widmen und dürfen weder ein Geschäft betreiben, noch eine andere Staatsstelle bekleiden; eine Gemeindebeamtung dürfen sie nur mit Genehmigung des Regierungsrates übernehmen.

Den Aerzten ist die Ausübung ärztlicher Praxis ausserhalb der Anstalt, Notfälle und Konsultationen über Fälle von psychischen Leiden ausgenommen, nicht gestattet.

§ 15. Die Beamten dürfen keinen Angestellten während dessen Dienstzeit zu ihren Privatarbeiten verwenden und die Kranken nur mit Erlaubnis des Direktors und gegen Entschädigung an die Anstaltskasse, auch letzteres nur dann, wenn die Kranken nicht für die Anstalt in Anspruch genommen sind.

Für die amtliche Behandlung und Pflege der Kranken und der Angestellten, sowie die Ausstellung von Krankenberichten dürfen die Beamten weder etwas fordern noch selbst oder durch die Ihrigen Geschenke oder Gaben irgend einer Art annehmen.

§ 16. Alle Beamten sind berechtigt, von sich aus oder wenn sie von der Aufsichtskommission darum angegangen werden, ihre Anliegen vor diese Behörde zu bringen. Alle derartigen schriftlichen Anträge, Beschwerden oder Anzeigen, solche gegen den Direktor ausgenommen, sind zuerst dem letztern vorzulegen und gehen mit dessen Gutachten an die Behörde.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

§ 17. Urlaubsbewilligungen werden für den Direktor bis auf 7 Tage vom Präsidenten der Kommission, für längere Zeit vom Direktor des Innern erteilt, solche für die andern Beamten und Angestellten vom Direktor der Anstalt.

§ 18. Der Regierungsrat sorgt in geeigneter Weise für die Verrichtung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Handlungen in der Anstalt. Es wird hierfür ein jährlicher Kredit ausgesetzt, über dessen Verwendung der Regierungsrat beschliesst.

Für die seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken soll auf die Konfession derselben Rücksicht genommen werden. Der Zutritt zu den Kranken ist von der Zustimmung des Direktors abhängig.

§ 19. Zur näheren Beobachtung, Wartung und Pflege der Kranken nach ärztlicher Vorschrift wird die nötige Anzahl Wärter und Wärterinnen angestellt, die unter einem Oberwärter oder einer Oberwärterin stehen, sowie zur Besorgung des Hauswesens und der Landwirtschaft das erforderliche Dienstpersonal.

Ihre Besoldungen werden durch ein Regulativ des Regierungsrates normiert.

IV. Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken.

§ 20. Hinsichtlich der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken finden die Bestimmungen der §§ 26—32 des Dekrets vom 9. Oktober 1894 analoge Anwendung.

V. Schlussbestimmungen.

§ 21. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 21. Februar 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(März 1898.)

Dekret

über

die Errichtung und Organisation der kantonalen Irren-Pfleganstalt Bellelay.

Anträge der Kommission.

§ 1.

Nach Geisteskranken einzuschalten: « Idioten und Epileptische inbegriffen ».

§ 6.

Absatz 2:

Es steht jedoch dem Regierungsrate frei, die Aufsicht über die Anstalt Bellelay entweder der Aufsichtskommission für die Anstalten Waldau und Münsingen oder einer besondern Kommission von fünf Mitgliedern zu übertragen. Im erstern Falle kann die Zahl der Mitglieder auf neun vermehrt werden.

§ 9.

Absatz 2:

Er stellt über die Aufnahme der Kranken Bericht und Antrag an die Aufsichtskommission, welche darüber entscheidet. Sie kann diese Befugnis auch einer Subkommission übertragen.

Er ist für die sachgemäße Behandlung und Pflege der Kranken verantwortlich.

§ 15.

Absatz 2:

Das Wort « amtlich » zu streichen.

Bern, den 2. März 1898.

*Der Präsident:
Ballif.*

1. *Känzig-Gerber, Jakob, Landwirt, von und zu Oberbipp, geboren 1855, wurde am 18. Oktober 1897 vom korrektionellen Gericht von Wangen schuldig erklärt der Veruntreuung gefundener Gegenstände, begangen dadurch, dass er die am Sonnagnachmittag den 29. August 1897 gefundenen, dem Friedrich Steinmann gehörenden vier Stück Banknoten im Gesamtbetrag von Fr. 350 verbraucht hat. Känzig wurde deshalb verurteilt zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu Fr. 85 Entschädigung und Kosten an Steinmann und zu Fr. 42. 45 Kosten gegenüber dem Staat. Känzig stellt nun das Gesuch, es möchte der Grossen Rat dieses Urteil durch Begnadigung aufheben, soweit es die ausgesprochene Strafe und die Kosten des Staates betrifft. In der eingereichten Petition sucht Känzig darzuthun, dass seine Verurteilung eine rechtsirrtümliche sei. Ferner beruft er sich auf seinen guten Leumund und verweist auf die Nachteile, welche die Strafe für ihn in moralischer und finanzieller Beziehung zur Folge haben würde. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter zur teilweisen Entsprechung empfohlen, wobei er zugleich bestätigt, dass Känzig einen sehr guten Leumund besitzt. Auch die Gemeindesvorgesetzten von Oberbipp haben ein für Känzig günstiges Zeugnis eingereicht und das vorliegende Gesuch ebenfalls zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat kann sich diesen Empfehlungen anschliessen. Für einen Erlass der ausgesprochenen Strafe im Begnadigungswege kann auch in Berücksichtigung fallen, dass Känzig den Wert der gefundenen Banknoten bis auf den Betrag von Fr. 35 bereits am 12. September, also vor dem Urteil, ersetzt hatte.*

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

→ der Petitionskommission: id.

2. *Gehri, Gottfried, von Seedorf, geboren 1865, verheiratet, welcher am 21. Dezember 1896 von den Assisen des dritten Geschworenenbezirks zu 20 Monaten Zuchthaus verurteilt worden ist, wegen Notzuchtversuch, den derselbe am 2. Oktober 1896 im Kirchbergschachen an einem neunjährigen Mädchen verübt hatte, sucht unter Hinweisung auf sein Wohlverhalten in der Strafanstalt um Erlass seiner Strafe nach. Abgesehen davon, dass schon die Natur und die Schwere des von Gehri begangenen Verbrechens gegen einen Straferlass sprechen, könnte der Regierungsrat den Gehri auch mit Rücksicht auf sein Vorleben zur Nachsicht nicht empfehlen, indem aus den Akten hervorgeht, dass Gehri bisher als liederlich und arboretsscheu bekannt war, einen schlechten Leumund genoss, mehrfach vorbestraft ist und auch in Basel wegen Raub eine Zuchthausstrafe von 1 1/2 Jahren abgebüßt hat.*

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
→ der Petitionskommission: id.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

den Bau eines neuen Amthauses in Biel.

(Januar 1898.)

Das gegenwärtige Amthaus in Biel ist Eigentum der dortigen Burgergemeinde und vom Staat um einen Jahreszins von Fr. 5000 gemietet. Dasselbe grenzt samt dem Hinterhaus an das Theatergebäude; feuerfeste Scheidemauern bestehen nicht. Im Mietvertrag wurde zwar der Burgergemeinde zur Pflicht gemacht, diese Uebelstände zu heben, aber bis jetzt ist dies trotz mehrmaliger Aufforderung nicht geschehen. Eine Aenderung ist auch schwer vorzunehmen, weil das Theater nicht benutzt werden darf, wenn es gegen das Amthaus hin keinen Ausgang hat. Das Gebäude sollte also schon wegen dieses Hauptfehlers als Amthaus aufgegeben werden.

In ihrem Bericht an den Regierungsrat vom 25. Juni 1896 hebt die Justizdirektion diesen Uebelstand hervor und spricht sich ferner über weitere Unzukömmlichkeiten, namentlich aber über die ungenügenden Raumverhältnisse wie folgt aus:

« Ein nicht zu unterschätzender Uebelstand in Bezug auf alle Amtsburäus in der Burg zu Biel besteht darin, dass in der Woche einige Mal unmittelbar vor dem Amthause auf dem dortigen Platze der Markt abgehalten wird. Der dadurch entstehende Lärm wirkt oft recht störend, welchem Uebelstand auch nicht durch das Schliessen aller Fenster in genügender Weise begegnet werden kann. Dies gilt namentlich für die Gerichtslokale, wo Abhörungen, gerichtliche Verhandlungen stattzufinden haben (Assisensaal und Richteramt).

« Der Assisensaal ist punkto Lichtverhältnisse ganz ungenügend, ja für die Beamten, deren Sitzplätze sich von den Fenstern entfernt befinden, sowie auch für die Anwälte, geradezu augenmörderisch. Es sind eben nur auf einer Seite des Saales Fenster angebracht und zwar gegen den Marktplatz. In trüben Tagen zur Winterszeit müssen die Gaslichter morgens angezündet und können manchmal erst um 10 Uhr oder noch später gelöscht werden.

« Das nämliche Gerichtslokal ist auch betreffend Akustik recht ungünstig eingerichtet, so dass der Assisenpräsident oft ordentlich Mühe hat, die Aussagenden zu verstehen und umgekehrt.

« Ferner hat die Kriminalkammer kein Beratungszimmer zur Verfügung, das mit den Assisenlokalitäten in Verbindung steht; vielmehr ist sie genötigt, jeweilen nach Austritt aus dem Assisensaale einen langen Gang zu begehen, um zu ihrem Beratungszimmer zu gelangen.

« Das Richteramt hat ein ungenügendes Zeugenzimmer; es fasst zu wenig Raum. Bei einer grösseren Gerichtsverhandlung, wo viele Zeugen auf die Abhörung warten, können die letztern im Zeugenzimmer nicht alle Platz nehmen, sondern sind genötigt, sich im offenen Treppengang zu bewegen, was namentlich zur Winterszeit eine starke Zumutung ist.

« Ein Hauptübelstand für das Richteramt bildet aber die Thatsache, dass sich die Gefängnisse auf den Plankematten, etwa zehn Minuten vom Amthause entfernt, befinden. Dies hat zur Folge, dass sich der Richter mit seinem Aktuar in der Woche mehrere Male behufs Abhörung der Untersuchungsgefangenen in den Gefängnisbau begeben und daselbst halbe Tage zubringen muss, was allerlei Unzukömmlichkeiten nach sich zieht.

« Die gemachten Erfahrungen lehrten uns, wie so förderlich es den Strafuntersuchungen ist, wenn der Richter sich in jedem geeigneten Momente einen Verhafteten vorführen lassen kann, sei es zur Konfrontation mit einem gerade abgehörten Zeugen, oder sei es zur sonstigen Abhörung oder zur Aburteilung. An einem Audienztage sind z. B. vielleicht um 11 Uhr vormittags alle angesetzten Geschäfte abgewickelt, die übrigbleibende Stunde wird gerade noch genügen, ein oder zwei verhaftete Angeklagte abzuhören, insofern sich dieselben in der Nähe des Richters befinden. Nicht so, wenn sich der Richter mit dem

« Aktuar in den entfernten Gefängnisbau verfügen oder die Verhafteten ins Amthaus transportieren lassen muss.

« Vergessen wir sodann nicht, dass die verhafteten Angeklagten, auch die Unschuldigen, zur Aburteilung immer auf offener und bewegter Strasse polizeilich ins Gerichtslokal geführt werden müssen, ein Zustand, der aus leicht begreiflichen Gründen sehr zu beklagen ist.

« Die Lokale der *Gerichtsschreiberei* sind im Verhältnis zum dortigen Verkehr im Raume zu eng bemessen, indessen mögen sie genügen.

« Das *Betreibungs- und Konkursamt* bietet mit seiner ganzen Einrichtung zu verschiedenen nicht unerheblichen Aussetzungen Anlass. Dieses Amt befindet sich im Erdgeschoss des Amthauses, hat vier Arbeitszimmer zur Verfügung, welche räumlich den Anforderungen entsprechen. Dagegen sind zwei Zimmer von den übrigen zwei durch einen Gang vollständig getrennt. Es ist dies der Gang, welcher von der Eingangspforte des Amthauses herkommt. Zwei Zimmer rechts des Ganges benützt der Betreibungsbeamte mit einem Angestellten; hier befindet sich die Kasse. Die übrigen Angestellten (3—4) und zwei Betreibungsgehilfen arbeiten in den zwei Zimmern links. Will der Betreibungsbeamte zu diesen Angestellten hinüber gehen oder sie zu ihm, so haben sie immer diesen Gang zu durchschreiten, was namentlich zur Wintertime mit empfindlichen Unannehmlichkeiten verbunden ist. Es ist auch einleuchtend, dass der Betreibungsbeamte über die durch den Gang von ihm abgetrennten Angestellten die nötige Aufsicht nicht ausüben kann. Sodann fehlt dem Betreibungsbeamten ein Lokal zur Abhaltung von Gläubigerversammlungen und Steigerungen, so dass die ersten stets in Wirtschaften und die Beweglichkeitensteigerungen im schon erwähnten Hauptgang des Amthauses abgehalten werden; letzteres im Winter wieder ein recht zweifelhaftes Vergnügen, sowohl für Beamte als das Publikum.

« Das Lokal zur Aufbewahrung von sequestrierten Mobilien ist zweckwidrig; schöne Beweglichkeiten, wenn sie längere Zeit dort aufgespeichert liegen bleiben, wie dies vorkommen kann, nehmen Schaden. « Nach den gemachten Erhebungen müssen wir die Frage, ob ein Bedürfnis zum Bau eines Amthauses in Biel vorhanden sei, bejahen, und da der Staat Bern bereits das nötige Terrain zu einem Amthaus auf den Plänkematten besitzt, anderseits der Burgergemeinde Biel für die Miete des jetzigen Amthauses jährlich Fr. 5000 bezahlen muss, so halten wir dafür, es sollte diese Baufrage sofort ernsthaft geprüft werden. »

Der Regierungsrat hat auf diesen Bericht hin die Finanzdirektion mit der Kündigung des auf Ende September 1898 ablaufenden Mietvertrages und die Baudirektion mit der Ausarbeitung eines Projektes für einen Neubau beauftragt. Die Kündigung des Mietvertrages erfolgte rechtzeitig.

Auf Grund eines von der Justizdirektion aufgestellten Programmes hat das Kantonsbauumt für einen Neubau auf der vom Staat am 16. März 1886 käuflich erworbenen Parzelle auf den « Plänkematten », wo gegenwärtig schon das Gefängnis steht, zwei Projekte ausgearbeitet. Der Bau soll vor das erstere und an die Spitalgasse zu stehen kommen.

Das erste Projekt unterschied sich vom zweiten hauptsächlich dadurch, dass bei jenem der Assisensaal im ersten Stock des Hauptgebäudes, bei diesem da-

gegen im Hochparterre eines Anbaues untergebracht ist. Im übrigen lehnt sich die Verteilung der Räume bei beiden Projekten den Programmbestimmungen an. Eigentliche Mietwohnungen sind nicht vorgesehen, wohl aber enthalten beide Projekte im obersten Geschoss zwei bescheidene Abwartwohnungen von 2 à 3 Zimmer nebst den nötigen Dependenzen. Die Kosten steigen für beide Projekte gleich hoch, nämlich auf rund Fr. 320,000.

Da sich die Bezirksbeamten, vorbehältlich einiger weniger untergeordneter und leicht zu erledigender Punkte mit Projekt II einverstanden erklärt haben und auch das Kantonsbauumt demselben den Vorzug giebt, so glauben wir von der Vorlage des ersten Projekts absehen zu können und unterbreiten Ihnen zu Handen des Grossen Rates nur Projekt II.

Dasselbe sieht folgende Räume vor:

I. Erdgeschoss.

- 4 Bureauzimmer und 1 Archiv für das Betreibungsamt.
- 1 Gantlokal (unter dem Schwurgerichtssaal).
- 1 Saal für Gläubigerversammlungen (ebenfalls unter dem Schwurgerichtssaal).
- 1 Heizraum mit Kohlenkeller.
- 1 Keller für den Abwart.

II. Hochparterre.

- 1 Schwurgerichtssaal mit 154 Quadratmeter Bodenfläche.
- 1 Beratungszimmer für die Geschworenen.
- 1 Beratungszimmer für die Kriminalkammer.
- 1 Zimmer für die Zeugen.
- 1 Zimmer für die Anwälte.
- 1 Plantonloge beim Eingang.
- 1 Wartzimmer.
- 2 Zimmer für das Regierungsstatthalteramt.
- 1 Zimmer für die Amtsschreiberei.
- 1 Zimmer für die Amtsschaffnerei.

III. Erster Stock.

- 1 Saal für das Richteramt.
- 1 Kabinett für das Richteramt.
- 1 Wartzimmer.
- 1 Zimmer für den Staatsanwalt.
- 1 Zimmer für die Anwälte.
- 1 Zimmer für die Zeugen.
- 2 Zimmer für den Bezirkssingenieur.
- 2 Zimmer für die Gerichtsschreiberei.
- 1 Zimmer disponibel, eventuell als Archiv zu benutzen.

IV. Dachboden.

- 2 Wohnungen von je 4 Zimmern und Küche.
- Verschiedene Requisitenräume.

Für das die Schwurgerichtssitzungen besuchende Publikum und die zuzuführenden Gefangenen sind besondere Zugänge vorgesehen, so dass weder das Publikum, noch die Gefangenen mit Zeugen oder andern Beteiligten etc. innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten können.

Die Stockwerkhöhen variiert zwischen 3,10 Meter bis 4 Meter im Lichten, der Assisensaal soll eine Höhe von circa 6,50 Meter erhalten.

Zur Erwärmung der Räume ist eine Centralheizung in Aussicht genommen, da sie vor allen andern den Vorzug verdient. Der nur periodisch benutzte Assisensaal erhält eine eigene Heizanlage.

Die Baukosten werden veranschlagt per Kubikmeter zu Fr. 26 oder für 12,292.78 Kubikmeter im ganzen zu Fr. 320,000. Die Pfahlarbeiten werden viel Zeit in Anspruch nehmen, sodann liegt das Austrocknen der Wände, der Gipserarbeiten etc. nicht in der menschlichen Gewalt. Sollte man dazu noch mit schlechtem Wetter zu kämpfen haben, dann würde es auch Mühe kosten, den Bau bis zum Winter 1898/99 unter Dach zu bringen.

Es wird mit Recht eingewendet, dass das vorliegende Projekt den gegenwärtigen Bedürfnissen in etwas weitgehender Weise Rechnung trägt. So kann man z. B. über die absolute Notwendigkeit eines Saales für die Gläubigerversammlungen, eines Gantlokales, von zwei Anwaltszimmern, eines besondern Zimmers für den Staatsanwalt etc. verschiedener Meinung sein. Auch ist es nicht absolut notwendig, den Bezirksingenieur im Amtshause unterzubringen, das Bureau für die Amtsschaffnerei dürfte eventuell durch Aufhebung der Stelle für andere Zwecke disponibel werden und die Abwartwohnungen dürften mit je drei statt vier Zimmern ebenfalls genügen. Anderseits ist nicht zu übersehen, dass Biel in starker Entwicklung begriffen ist und dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass daselbst eine Neuorganisation der Bezirksbehörden ähnlich derjenigen in Bern zur Notwendigkeit wird, für welchen Fall dann das vorliegende Projekt gerade genügen dürfte.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit halten wir dafür, es sollte die Zweckmässigkeit resp. Zulässigkeit einer allfälligen Reduktion allerdings noch geprüft, der dahерige Entscheid jedoch dem Regierungsrat überlassen bleiben.

Wir empfehlen Ihnen schliesslich zu Handen des Grossen Rates das vorliegende Projekt II zur Geneh-

migung und Bewilligung des erforderlichen Kredites gemäss folgendem

Beschlusses-Entwurf:

Dem Grossen Rate wird das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für den Neubau eines Amthauses auf den « Plänkematten » in Biel zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Kredites von höchstens Fr. 320,000 auf X D beantragt. Der Regierungsrat wird beauftragt, zu untersuchen und endgültig darüber zu entscheiden, ob eine Reduktion des vorliegenden Projektes zulässig erscheine.

Bern, den 22. Januar 1898.

*Der Direktor der öffentlichen Bauten :
Morgenthaler.*

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 24. Februar 1898.

*Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Grossratskommission
vom 21. Februar 1898.

Dekret

betreffend

das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1894,
§ 19, erster Absatz,
auf den Antrag des Regierungsrates
beschliesst:

§ 1. Eine Baubewilligung ist von der zuständigen Behörde einzuholen für:

1. Die Erstellung neuer Gebäude jeder Art;
2. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben strassenpolizeiliche, gewerbe-polizeiliche, gesundheitspolizeiliche, wasserbaupolizeiliche oder feuerpolizeiliche Interessen oder Drittmannsrechte berührt werden.

Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, durch Baupolizeireglement auch jede Erweiterung bestehender Gebäude, sowie die Erstellung anderer Anlagen den Vorschriften dieses Dekretes zu unterstellen.

§ 2. Zur Erlangung dieser Bewilligung hat der Bewerber ein schriftliches Gesuch beim Einwohnergemeinderat derjenigen Gemeinde einzureichen, in welcher der Bau oder die Anlage erstellt oder verändert werden soll.

§ 3. Im Gesuch sind der Gegenstand, der Ort und der Zweck des Vorhabens, sowie die Hauptdimensionen und die Konstruktionsart der projektierten Baute genau zu bezeichnen.

Dem Gesuch sind, sofern dies von den zuständigen Behörden verlangt wird, Pläne beizulegen. Betreffend Zahl der Doppel, Art, Umfang und Massstab der Pläne bleiben die Vorschriften der Gemeinden und der kompetenten kantonalen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

§ 4. Gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches hat der Bewerber den projektierten Bau oder die bauliche Veränderung nach Plan abzustecken und zu profilieren.

§ 5. Die zuständige Gemeindebehörde hat das Gesuch sogleich auf Kosten des Gesuchstellers im Amtsblatt und im Amtsanzeiger und, wo kein solcher besteht, sonst in ortüblicher Weise bekannt zu machen. Die

daherige Publikation hat in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des Amtsblattes und Amtsanzeigers zu erscheinen. Der Termin, bis zu welchem Einsprachen gegen das Bauvorhaben bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen sind, ist in der Publikation anzugeben. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage vom letztmaligen Erscheinen der Publikation hinweg gerechnet.

Das Gesuch, sowie allfällige Pläne sind während der Publikationsfrist auf der Gemeindeschreiberei, oder bei einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle, bei welcher auch allfällige Einsprachen einzureichen sind, zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die aufgestellten Profile müssen bis nach Ablauf der Einspruchsfrist stehen bleiben.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich, motiviert und gestempelt einzureichen.

§ 6. Liegen keine Einsprachen vor und werden öffentliche, d.h. strassenpolizeiliche, gewerbe-polizeiliche, gesundheitspolizeiliche, wasserbaupolizeiliche oder feuerpolizeiliche Interessen nicht berührt, so hat der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde die Bewilligung, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten, zu erteilen.

§ 7. Wenn die Ausführung des Projektes bestehenden Bauvorschriften zu widerläuft, so ist die Bewilligung zu verweigern. Gegen die Verfügung der Gemeindebehörde kann beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden.

§ 8. Sind Einsprachen gegen das Vorhaben erhoben worden, so hat der Gemeinderat den Gesuchsteller und den Opponenten einzuvernehmen und die diesbezüglichen Verhandlungen zu protokollieren. Das Protokoll ist sodann samt dem Gesuch und den übrigen zudienenden Akten mit Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalteramt zu übermitteln.

§ 9. Der Regierungsstatthalter entscheidet ohne Verzug über das Gesuch oder die Beschwerde in allen Fällen, für welche nicht die Entscheidung durch dieses Dekret oberen Behörden vorbehalten ist (§§ 10 und 11).

§ 10. Fallen wasserbaupolizeiliche Gründe in Betracht, bestehen Hindernisse in strassenpolizeilicher Hinsicht, oder sind bautechnische Fragen zu entscheiden, so hat der Regierungsstatthalter das Aktenmaterial mit seinem Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten einzusenden.

Kommen dagegen gewerbe-polizeiliche Gründe in Betracht, oder bestehen Hindernisse in feuerpolizeilicher Hinsicht, oder sind gewerbliche, sitten- oder gesundheitspolizeiliche Fragen zu entscheiden, so geht das Gesuch an die Direktion des Innern.

§ 11. Die Direktionen der öffentlichen Bauten oder des Innern entscheiden über das Gesuch oder die Beschwerde in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht ausdrücklich die Erteilung der Baubewilligung durch den Regierungsstatthalter vorbehält.

§ 12. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Direktionen steht den Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 13. Der Entscheid des Gemeinderates über ein gemäss §§ 2—4 eingereichtes Gesuch soll, wenn keine Einsprachen vorliegen und die in § 6 angeführten

Gründe nicht in Betracht fallen, spätestens binnen 20 Tagen nach Auslauf der Einspruchsfrist erfolgen.

Für die Einreichung von Beschwerden gegen Gemeindebehörden oder das Regierungsstatthalteramt oder die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern an den Regierungsrat ist die in § 58 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 vorgeschriebene Frist von 14 Tagen massgebend.

§ 14. Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit der Ausführung des Bauprojektes nicht begonnen werden.

Provisorische Bewilligungen dürfen nur für solche Baubeghren erteilt werden, bei welchen nach Massgabe von § 6 dieses Dekretes Einsprachen nicht vorliegen und öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Jede Baubewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Bewilligung oder des civilgerichtlichen Entscheides an gerechnet, die von den Behörden gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind und mit der Baute nicht begonnen worden ist.

Die Behörden sind befugt, auch für die Ausführung der Bauten eine Frist zu setzen.

§ 15. Der Gebührentarif der Gemeindebehörden für baupolizeiliche Verrichtungen unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Letztere Behörde ist auch befugt, hierüber eine Verordnung zu erlassen.

§ 16. Widerhandlungen gegen die in §§ 1 bis 15 dieses Dekretes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die behördlichen Entscheide werden mit einer Busse bis auf Fr. 200 bestraft, und es hat der Widerandelnde unverzüglich den früheren Zustand wieder herzustellen

oder sein Werk innert der von den Behörden gestellten Frist plan- und vorschriftsgemäss abzuändern.

§ 17. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften der Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch diejenigen der Verordnung über die Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810, soweit es das Verfahren bei Erteilung von Baubewilligungen betrifft, aufgehoben.

Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen von § 14 u. ff. des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 und von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.

Bern, den 21. Februar 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

Namens der Grossratskommission,

deren Präsident

Schmid.

Nachtrag zum Gutachten

über die

Projekte für die Bern-Neuenburg-Bahn.

An den Tit. Regierungsrat des Kantons Bern.

Hochgeehrte Herren!

Der h. Regierungsrat hat den Unterzeichneten mit Schreiben vom 4. und 18. Dezember 1897 neuerdings eine Anzahl Fragen, die direkte Eisenbahnlinie Bern-Neuenburg betreffend, unter Beilage des zugehörigen Plan- und Aktenmaterials zur Begutachtung überwiesen.

Wir beehren uns hiermit, diese Fragen zu beantworten, und zwar zuerst die der h. Regierung in der Reihenfolge, wie sie gestellt worden sind und nachher die von einigen Gemeinden vorgelegten Erläuterungsfragen, welche teilweise schon bei der Behandlung der erstgenannten Fragen ihre Erledigung finden werden.

A. Fragen der h. Regierung.

1.

« Ist der Voranschlag des abgeänderten Projektes « über Rosshäusern genügend? »

Für dieses Projekt wurde von der Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn ein Situationsplan im Massstabe 1 : 1000, ein Längenprofil 1 : $\frac{200}{200}$, ein Blatt mit Normalprofilen im Massstabe 1 : 50 und ein Kostenvoranschlag beigebracht, der aber in mehreren Hauptposten noch weniger detailliert ist, als der frühere Voranschlag des Projektes a. Einige Angaben über Bodenuntersuchungen im Grossen Moos, auf die wir später noch zu sprechen kommen werden, sowie das alte Projekt wurden uns erst nachträglich auf unsere Reklamation hin zur Verfügung gestellt.

Wir haben nun zum Voranschlage folgende Bemerkungen zu machen:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

I. A. Organisations- und Verwaltungskosten etc. und **B. Verzinsung.** Hier werden in Uebereinstimmung mit dem schon im Gutachten vom 11. September 1897 Gesagten die Ansätze von circa 6 % beziehungsweise 4 % der gesamten Baukosten beizubehalten sein.

C. Expropriation. Der Landbedarf erscheint mit 805,750 m² im Vergleich zu den früheren Angaben und mit Rücksicht auf die vorgenommenen Projektsänderungen, welche mit einer erheblichen Vermehrung der Erdarbeiten verbunden sind, zu niedrig berechnet zu sein. Davon abgesehen ist aber ganz sicher, dass bei Epagnier-Marin-St-Blaise, wo die alte Linie über geringwertigen Strandboden führte, das neue Projekt auf etwa 3 km Länge mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme wertvoller Landes, die zahlreichen Inkonvenienzen und die grössere Breite des Bahnkörpers namhaft höhere Expropriationskosten verursachen wird. Im weiteren halten wir es nicht für angezeigt, auf Grund allfälliger unverbindlicher Vorverhandlungen den Betrag der Landentschädigungen herabzusetzen, weil das Projekt noch nicht endgültig festgesetzt ist, eine Planauflage noch nicht stattgefunden hat und die wirklichen Forderungen der Expropriaten noch nicht bekannt sind. Es spricht also nichts dafür, den von uns für die Expropriation angenommenen Betrag von Fr. 1,280,000 zu ermässigen.

D. Bahnbau. 1. Unterbau. Die bereits erwähnte Vermehrung der *Erdarbeiten* ist im Voranschlage mit 27,746 m³ berücksichtigt. Wir sind natürlich nicht im Falle, die ganze Erdberechnung zu kontrollieren, haben aber den Eindruck bekommen, dass dieser Zuschlag in keinem Verhältnis steht zu den grossen Mehrarbeiten von der Zihlbrücke bis Neuenburg, denen auf der üb-

rigen Strecke kaum eine entsprechende Reduktion gegenübersteht.

Für Aushebung von Torfboden im Grossen Moos und Anschüttung mit besserem Material ist unter dem Titel «Caissons» eine Ausgabe von Fr. 75,000 vorgesehen, während wir in unserem ersten Gutachten auf Grund einer ganz bescheidenen Annahme auf Fr. 200,000 gekommen sind. Die *seither* ausgeführten und noch zu ergänzenden Bodenuntersuchungen — bei unserem Augenschein im Sommer 1897 wusste der Vertreter der Bahngesellschaft noch nichts von solchen Sondierungen — haben unsere Bedenken vollständig bestätigt und können trotz mehrfacher Verschiebungen der Bahnlinie ein Abgehen von unserer ersten Schätzung kaum rechtfertigen.

Die Stütz- und Futtermauern sind nunmehr auf Fr. 132,000 veranschlagt gegenüber Fr. 84,531 im alten Devis, wobei aber zu bemerken ist, dass auch diese Arbeitsgattung eine bedeutende Vermehrung aufzuweisen hat und jedenfalls nicht zu hoch berechnet worden ist.

Aus genannten Gründen wäre der Rubrik «a. Erdarbeiten, Mauern etc.» mindestens der volle Betrag der Mehrarbeiten im Grossen Moos abzüglich der schon verrechneten Fr. 75,000, also noch 200,000 — 75,000 = Fr. 125,000, beizufügen.

Bei «c. Brücken und Durchlässe» gibt zunächst die Berechnung des Saane-Viadukts wieder Anlass zu einer Aussersetzung. Derselbe ist jetzt allerdings um circa 4 m niedriger geworden, was einen Kostenunterschied von rund Fr. 110,000 ausmacht; im übrigen bestätigt aber die detaillierte Berechnung, welche wir auf Grund einer eigens angefertigten Projektsskizze vorgenommen haben, die Ansätze unseres ersten Gutachtens. Seitens der Bahngesellschaft wird namentlich die Anordnung der unentbehrlichen Stand- oder Gruppenpfiler vernachlässigt und der Preis für das aufgehende Mauerwerk mit Fr. 30 per m³ zu niedrig berechnet, auch wenn man, soweit zulässig, für das Füllmauerwerk den billigeren Beton in Aussicht nimmt. Zum Preise von Fr. 13 per m³ loco Bauplatz, wie Herr Ingenieur Spillmann in seinem Berichte erwähnt, wird man nach unserer Untersuchung keine zum Verkleidungsmauerwerk tauglichen Bausteine beschaffen können.

In Bezug auf die übrigen Kunstdämmen erhalten unsere Erwägungen im Berichte vom 11. September 1897 erhöhte Geltung, wenn man berücksichtigt, dass die Zahl der Objekte nicht geringer, einige derselben aber kostspieliger geworden sind; so ist z. B. an Stelle der früheren Strassenüberbrückung von 20 m Weite bei km 37.7 eine solche von 40 m Weite bei km 37.9 getreten.

Wir können deshalb die Rubrik «Brücken und Durchlässe», welche wir seiner Zeit auf Fr. 1,215,000 veranschlagt hatten, höchstens um die Fr. 110,000 betragende Kostendifferenz des Saane-Viadukts, also auf Fr. 1,105,000,

reduzieren gegenüber Fr. 900,000 nach der Berechnung der Bahngesellschaft.

Die übrigen Arbeiten des Unterbaues geben zu keinen Bemerkungen Anlass; nur für «g. Verschiedenes» muss der Ansatz aus bekannten Gründen wieder auf circa 5 % gebracht werden.

2. Oberbau. Die Kosten des Oberbaues wurden durch die Wahl eines leichteren Schienenprofiles von 36 kg per Meter anstatt des vorher angenommenen von 41.8 kg und durch einige kleinere Änderungen um Fr. 100,000 reduziert. Nachdem der gewählte Oberbau den bei den Hauptbahnen bis jetzt üblichen Typen entspricht, so können wir uns schliesslich mit dieser Massnahme im Interesse einer thunlichen Herabsetzung der Baukosten einverstanden erklären.

Bei «3. Hochbau» und «4. Telegraph, Signale etc.» möchten wir nur bemerken, dass uns ein eigenes Verwaltungsgebäude überflüssig scheint und die betreffende Summe zur Aufbesserung der schwachen Preisansätze des Hochbaues dienen kann.

Nachdem die Maschinendepots an den Endpunkten der Bahn errichtet werden müssen, genügt es, wenn nur eine der Zwischenstationen, z. B. Kerzers, eine Wassestationseinrichtung erhält.

II. Rollmaterial. In unserem Berichte vom 11. September 1897 hatten wir einen Rollmaterialstand von 8 Lokomotiven, 20 Personenwagen und 80 Güterwagen nebst Reserveteilen begründet und auf die Unzulänglichkeit der Preise hingewiesen. Die Bahngesellschaft hat unsere Vorschläge grösstenteils unberücksichtigt gelassen und bringt nur 6 Lokomotiven, 21 Personenwagen und 70 Gepäck- und Güterwagen in Rechnung.

Was die Lokomotiven betrifft, so bezieht sich die Gesellschaft auf einen Fahrplanentwurf, wonach die in der Verkehrsberechnung vorgesehenen 7 Züge in jeder Richtung mit 3 Lokomotiven ausgeführt werden können, so dass bei einem Reparaturstand von 1 Stück noch 2 Lokomotiven in Reserve stehen. Es ist nun an und für sich richtig, dass bei den gegenwärtigen Anschlüssen, die sich übrigens zu Ungunsten der Bern-Neuenburg-Bahn ändern können, 3 Lokomotiven für die fahrplanmässigen 14 Züge ausreichen würden, dabei bleibt aber zu untersuchen, was mit diesen Zügen geleistet werden kann und ob die Reserve von 2 Lokomotiven unter allen Umständen ausreichen wird. Zu diesem Zwecke wollen wir die Belastung eines Zuges aus den unserer Rentabilitätsberechnung zu Grunde liegenden jährlichen Verkehrsmengen ableiten, welche geringer sind, als die Annahmen der Gesellschaft. In Uebereinstimmung mit der Eisenbahnstatistik rechnen wir für jeden Reisenden (à 75 Kilogramm mit Handgepäck) eine tote Last ohne Lokomotive von $75 \times 12 = 900$ Kilogramm und für jede Tonne Güter eine tote Wagenlast von 1,88 Tonnen. Demnach erhalten wir für jeden Bahnkilometer:

	Nutzgewicht	Totes Gewicht	Gesamtlast
	ohne Lok.	ohne Lok.	
	T.	T.	T.
235,000 Reisende à 75 kg.	= 17,600	212,000	229,600
Güter	75,000 T.	75,000	141,000
Gepäck, Tiere, Post und zur Abrundung . . .	7,400 T.	7,400	14,000
Zusammen		82,400	155,000
Total		100,000	367,000
			467,000

Zur Bewältigung dieser Bruttolast von 467,000 Tonnen stehen $14 \times 365 = 5110$ Züge zur Verfügung, wos nach sich eine durchschnittliche Zugslast von 91,4 Tonnen (ohne Lokomotive) ergibt.

Der oben erwähnte Fahrplanentwurf weist in beiden Richtungen zusammen 10 Schnell- und Personenzüge, 2 gemischte Züge und 2 Güterzüge auf. Wenn wir nun die gemischten Züge als reine Güterzüge betrachten, indem wir die mit ersteren beförderten Personen gegen die mit den Personenzügen beförderten Eilgüter wettenschlagen, und ferner Gepäck, Tiere und Post ganz den Personenzügen anrechnen, so erhalten wir pro Jahr:

	Personen- züge	Güterzüge	Gesamtzahl der Züge
Anzahl der Züge	3,650	1,460	5,110
Beförderte Bruttolast, T.	251,000	216,000	467,000
Durchschnittl. Zugslast rund T.	70	150	90

Nachdem die vorgesehene Lokomotive auf 20 % Steigung nur 80 Tonnen mit 35 km Geschwindigkeit — grössere Lasten entsprechend langsamer — ziehen kann, so würde ihre Leistungsfähigkeit schon bei durchschnittlicher Belastung wenigstens für die Güterzüge kaum ausreichen. Bei den erfahrungsgemäss vorkommenden grossen Verkehrsschwankungen müsste somit viel mit Vorspannmaschinen gefahren werden und könnte leicht der Fall eintreten, dass für sonstige aussergewöhnliche Ansprüche oder bei Dienstuntauglichkeit einer Lokomotive die nötige Zugkraft mangelt. Die Zahl der Lokomotiven darf darum unter keinen Umständen weniger als 7 betragen und sind bei dieser Zahl Störungen keineswegs ausgeschlossen. Für den von der Gesellschaft angenommenen weit grösseren Verkehr müssten aber 8 Maschinen vorgesehen werden.

In Bezug auf die Güterwagen können wir uns auf das schon früher Gesagte berufen und nochmals betonen, dass der Hinweis auf die Nebenbahnen in Anbetracht des zu bewältigenden Verkehrs nicht zutreffend ist.

Nachdem die Anschaffung von Reserveteilen nicht unterbleiben darf und auch an unseren Bemerkungen über die Einheitspreise nichts zu ändern ist, so kann unser Voranschlag für das Rollmaterial höchstens um den ungefähren Betrag für eine Lokomotive, also von Fr. 1,050,000 auf Fr. 1,000,000 ermässigt werden.

III. Mobiliar und Gerätschaften sind conform den bisherigen Berechnungen in angemessener Weise vorgesehen.

Nach den gemachten Bemerkungen erhalten wir somit für das vorliegende abgeänderte Projekt über Rosshäusern folgenden richtig gestellten Kostenvoranschlag:

I. A. Organisations- u. Verwaltungskosten	Fr.
etc. circa 6 %	635,000
B. Verzinsung des gesamten Baukapitals, circa 4 %	450,000
C. Expropriation	1,280,000
D. Bahnbau. 1. Unterbau	
a. Erdarbeiten etc.	Fr.
2,715,300 + 125,000 = 2,840,300	
b. Tunnels	1,508,000
c. Brücken und Durchlässe	1,105,000
d. Beschotterung	330,000
e. Chaussierung etc.	72,000
f. Fluss- und Uferbauten	80,000
g. Verschiedenes, ca. 5 %	294,700
1. Unterbau zus.	6,230,000
Uebertrag	6,230,000
	2,365,000

	Fr.	Fr.
Uebertrag	6,230,000	2,365,000
2. Oberbau	1,250,000	
3. Hochbau	510,000	
4. Telegraph, Signale etc.	250,000	
D. Bahnbau zusammen	8,240,000	
II. Rollmaterial	1,000,000	
III. Mobiliar und Geräte	85,000	
Im ganzen	11,690,000	
Hiezu Unvorhergesehenes und zur Auf- rundung	460,000	
Gesamtkosten	12,150,000	

2.

« Eventuell: Welche zweckdienlichen Abänderungen können an dem abgeänderten Projekt a angebracht werden, ohne den Rahmen des Voranschlages zu überschreiten? »

Das vorliegende abgeänderte Projekt weist gegenüber dem früheren eine Anzahl von Änderungen auf, die fast alle nicht als Verbesserungen bezeichnet werden können. Die meisten scheinen der von neuenburgischer Seite ausgegangenen Forderung einer Betriebslänge von höchstens 43 km ihren Ursprung zu verdanken, und sind mitunter mit erheblichen Mehrarbeiten verbunden. Wir glauben, es sollte möglich sein, der Tarifbildung die Länge von 43 km zu Grunde zu legen, ohne durch strenge Anwendung dieses Masses auf die wirkliche Länge der Bahn den projektierenden Ingenieur allzu sehr einzuzwingen.

Bei der Einmündung in die bestehende Linie beim Weiermannshaus ist der Anschlusspunkt gegenüber dem alten Projekt noch weiter in der Richtung nach Bern verschoben worden, offenbar nur zu dem Zwecke, eine Abkürzung der Betriebslänge zu erzielen. Wir bezweifeln, dass diese Änderung schon die Folge einer Verständigung mit der Centralbahn ist und haben deshalb allen Grund, anzunehmen, dass der beabsichtigte Zweck gar nicht erreicht werden kann. Es steht für immer fest, dass eine rationelle Einmündung nur außerhalb des neu zu erbauenden Rangir- und Güterbahnhofs erfolgen kann.

Von Bümpliz bis nach Rosshäusern sind die Gefällsverhältnisse im Sinne unserer Andeutungen einigermassen verbessert worden; wir sind jedoch der Ansicht, dass durch die Wahl einer mehr nördlich gelegenen Linie, welche die Einschnitte und den Tunnel bei km 8 vermeiden würde, noch bessere Steigungsverhältnisse und jedenfalls bedeutende Ersparnisse erzielt werden könnten.

Die schwierige Strecke Rosshäusern-Kerzers lässt sich ohne übersichtliche Terraindarstellung bloss nach den vorliegenden Katasterplänen und Längenprofilen gar nicht sicher beurteilen, und können wir nur das im « Gutachten », Seite 8, über den Projektierungsvorgang Gesagte bestätigen.

Im Grossen Moos haben, gestützt auf die vorgenommenen Sondierungen, mehrere Verschiebungen stattgefunden, von denen wir jedoch die bei km 28 und 29 wegen Verunstaltung der Linie umsoweniger gutheissen können, als sie durch die Bodenuntersuchung nicht genügend motiviert und mit einer ziemlichen Mehrlänge verbunden ist. Im übrigen wird ein eingehenderes Stu-

dium, gestützt auf ausgedehntere Bodenuntersuchungen und eine übersichtliche Darstellung des tragfähigen Untergrundes, z. B. durch Schichtenpläne, empfohlen.

Zwischen km 31 und 36 wurde die angestrebte Abkürzung nur mit bedeutenden Mehrkosten an Expropriation und Erdarbeiten erreicht und dabei das Längenprofil durch die entstandenen Gegensteigungen von 12 bis 14 % bei 20 m verlorener Höhe verschlechtert, sowie Betriebskosten und Fahrzeit vermehrt. Wenn die längere, aber billigere Linie längs des Seeufers aufgegeben werden soll, so lässt sich südlich von Epagnier und Marin einerseits und nördlich von Préfargier anderseits eine andere finden, welche die gewünschte Abkürzung zwar nicht in vollem Masse bietet, dafür aber die angeführten Nachteile möglichst vermeidet.

Die Maximalsteigung von nahezu 20 % (19,8) wird nunmehr überall an Stelle der 18 % angewendet, so auch auf 2½ km Länge vor der Einfahrt in Neuenburg. Der Zweck dieser letztgenannten Anordnung ist uns nicht klar, indem die Baukosten zwischen St-Blaise und Neuenburg jedenfalls grösser geworden sind, ohne dass ein Vorteil damit erreicht wäre. Anderseits hat aber die starke Steigung am Ende der Linie und der Fahrt den Nachteil, dass die Maschine noch kurz vor dem Ziel eine erhöhte Kraft entwickeln und mit vollem Dampf arbeiten muss. Der Anschluss in St-Blaise, wodurch die Endsteigung auf 10 % ermässigt wird, verdient in dieser Hinsicht ganz entschieden den Vorzug.

3.

« Sind die Vorlagen für das Projekt b über Buttendorf zur Beurteilung der Kostenfrage genügend und « ist der Kostenvoranschlag richtig aufgestellt? »

Die Vorlagen bestehen aus einem Situationsplane im Massstabe 1 : 1000, zum grösseren Teile mit Horizontalkurven von 1 m Aequidistanz versehen, einem Längenprofile im Massstabe 1 : $\frac{200}{2000}$ und einem Kostenvoranschlage:

Die Pläne sind nur skizzenhaft behandelt, was übrigens nicht so viel zu bedeuten hätte, wenn sie nicht zugleich lückenhaft wären. Der Situationsplan von km 0—1,8, 17,2—18,5 und 33—36 fehlt gänzlich, abgesehen von der Strecke durchs Grosse Moos, die nötigenfalls aus der anderen Variante beurteilt werden kann; von km 13,5—15 fehlen die Horizontalkurven und zwischen km 16,5—17,5 sind sie nicht in genügender Breite vorhanden.

Der Projektant hat überdies die vorgeschlagene Linie aus der Karte 1 : 25,000 einfach in die grossen Pläne übergetragen, ohne die durch den kleinen Massstab der Karte bedingten Ausgleichungen vorzunehmen, was doch als ganz selbstverständlich vorausgesetzt werden durfte. Die ganze Vorlage kann somit kaum als Basis zur Beurteilung der Kostenfrage dienen, umsoweniger als der Voranschlag verschiedene Uebertreibungen enthält, was aus folgenden Bemerkungen hervorgeht:

I. A. Organisations- und Verwaltungskosten. Hier werden, wie beim Projekt a, Fr. 635,000 ausreichen, weil die Linie trotz höherer Baukosten einfacher ist, und die langen Tunnelstrecken fast gar keine Projektierungskosten verursachen.

B. Verzinsung des Baukapitals wird auch hier mit circa 4 % berechnet.

C. Expropriation. Die zu erwerbende Landfläche ist mit 720,000 m² im Verhältnis zu den andern Projekten zu hoch angegeben und wird durch die Reduktion der Erdarbeiten erheblich herabgehen. Wird ferner berücksichtigt, dass gerade in den Strecken mit besseren Landpreisen Tunnels angeordnet sind, während die billige Strecke durchs Grosse Moos unverändert geblieben ist und so teure Partien, wie beim Projekt a zwischen St-Blaise und Neuenburg, gar nicht vorkommen, so erscheint eine namhafte Herabsetzung dieses Postens angezeigt. Wir haben die Entschädigungen, Gemeinde für Gemeinde, nach den kilometrischen Kosten berechnet, die sich aus dem alten Voranschlag der Variante a ergeben, und wie damals im « Gutachten » 20 % für Inkonvenienzen etc. zugeschlagen. Auf diese Art kommen wir für die Expropriation auf Fr. 880,000 anstatt Fr. 1,050,000.

D. Bahnbau. 1. Unterbau. Wir haben bereits oben auf die ungenügende Durcharbeitung des Projektes hingewiesen; bei richtigem Studium lassen sich die meisten Einschnitte bedeutend reduzieren und wird ein besserer Massenausgleich erreicht, ohne dass das Alignement verschlechtert würde; wir schätzen die solcherart möglichen Ersparnisse an Erdarbeiten auf mindestens 100,000 m³ à Fr. 2 = Fr. 200,000. Dagegen wird der Betrag für Arbeiten im Grossen Moos wie bei Projekt a um Fr. 125,000 zu erhöhen sein.

Für Steinsätze, welche absolut unnötig sind und auch im Projekt nirgends eingezeichnet sind, wurden Fr. 55,000 berechnet; dieser Betrag ist natürlich ganz zu streichen.

Ebenso wurden aus dem Voranschlage der Variante a Fr. 132,000 für Stütz- und Futtermauern herübergenommen. In den Plänen sind nur zwischen 8,6—9 km Stützmauern eingezeichnet, aber vollständig unnötig, weil das Terrain wenig geneigt ist und sich nur ganz kleine Anschrüttungen ergeben. In dem Tunnelvorschlüsse beim Anschluss in St. Blaise können vielleicht Mauern nötig werden, jedoch lässt sich dies bei dem Mangel eines Situationsplanes nicht beurteilen, und lassen sich dieselben auf keinen Fall mit den kostspieligen Maueranlagen vergleichen, welche das abgeänderte Projekt a aufweist. Wenn wir also für Stütz- und Futtermauern Fr. 50,000 stehen lassen, so wird dies vollständig genügen.

Die Entwässerungen sind mit Fr. 300,000 veranschlagt, Fr. 250,000 werden aber reichlich genügen in Anbetracht des gegenüber Variante a wesentlich besseren Terrains und der nach Abzug der Tunnels um 7½ km kürzeren Baulänge. Für die Rubrik « a. Erdarbeiten, Mauern etc. » werden somit im ganzen Fr. 262,000 weniger, also nur Fr. 1,543,000 einzusetzen sein.

Bei « b. Tunnels » ist kein Grund vorhanden Nr. 1 und 2 höher zu berechnen als den 950 m langen Rosshäuserntunnel. Es sind hier also (2020 + 2330) × 25 = Fr. 108,750 abzuziehen. Die Tunnels Nr. 5 und 6 lassen sich durch eine Verschiebung der Linie gegen den Bibernbach zu ganz beseitigen, und werden die Erdarbeiten dabei zum mindesten nicht grösser; hiendurch werden weitere Fr. 246,000 erspart und der Gesamtbetrag für Tunnels von Fr. 4,602,750 auf Fr. 4,248,000 reduziert.

Bei « c. Brücken und Durchlässe » berechnen wir den Saaneviadukt analog unserm Vorgange bei Projekt a auf Fr. 945,000. Die Zihlbrücke lassen wir mit Fr. 95,000 unverändert, wogegen die Berechnung des Viaduktes bei St. Blaise als höchst übertrieben bezeichnet und

demnach moderiert werden muss. Die Mauerwerksmassen sind zu gross und bei der Pfahlfundierung sind die Einheitspreise und Quantitäten ganz enorm übertrieben angegeben worden. So sind z. B. für einen Mittelpfeiler 220 Pfähle vorgesehen, während für die gegebene Belastung 65 vollständig genügen. Wir haben die Berechnung an Hand einer Skizze verifiziert und kommen zu dem Resultate, dass dieser Viadukt nicht Fr. 950,000, sondern nur Fr. 600,000 kosten wird.

Wenn wir die Ansätze für die übrigen Kunstdämmen mit Fr. 176,000 unverändert lassen, so kommen wir für Brücken und Durchlässe auf die Gesamtsumme von Fr. 1,816,000 anstatt Fr. 2,190,000.

Die Abteilung «d. Beschotterung» reduzieren wir entsprechend der Baulänge bis St. Blaise auf Fr. 300,000, «e. Chaussierung» und «f. Fluss- und Uferbauten» lassen wir unverändert, «g. Verschiedenes» wird aber wieder mit circa 5 % einzusetzen sein.

2. Oberbau. Die Legung des zweiten Geleises von St. Blaise bis Neuenburg in der Ausdehnung von circa 4 km kann vorläufig unterbleiben, nachdem diese Strecke auch nach Einführung der Bern-Neuenburg-Bahn nicht so mit Zügen belastet sein wird, dass zweispuriger Betrieb notwendig erscheint. Hieraus ergibt sich eine Ersparnis von circa Fr. 100,000, also für das Kapitel «Oberbau» eine Summe von Fr. 1,150,000.

3. Hochbau. Der Wegfall einer eigenen Station St. Blaise und einer Haltestelle mit zugehörigen Wasserversorgungen, Hebevorrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen etc. bringt eine Kostenersparnis von circa Fr. 40,000, so dass der Hochbau gegenüber Projekt *a* mit nur Fr. 470,000 in Vergleich zu ziehen sein wird. Umbauten an den Hochbauten in St. Blaise nehmen wir nicht in Aussicht und sonst sind dort keine Arbeiten auszuführen, die nicht in den Abteilungen «Unterbau» und «Oberbau» etc. schon berücksichtigt wären.

4. Telegraph, Signale etc. Der Anschluss in St. Blaise wird einige Mehrarbeiten verursachen, dagegen fällt eine Station und eine Haltestelle weg und die Baulänge wird um circa 4 km kürzer. Wir halten deshalb eine Herabminderung von Fr. 250,000 auf Fr. 230,000 angezeigt.

II. Rollmaterial. Nachdem auf 10 ‰ Steigung Vorspanndienst nur selten nötig sein wird, so werden für diese Linie sechs Lokomotiven so gut ausreichen, wie sieben für die Variante *a* und sind somit Fr. 50,000 weniger als für Variante *a* vorzusehen, also Fr. 950,000 gegenüber Fr. 800,000 der vorgelegten Kostenberechnung.

III. Mobiliar und Geräte. Hier wird, wie bei «Telegraph, Signale etc.», ein kleinerer Betrag genügen, etwa Fr. 80,000 anstatt Fr. 85,000.

In Zusammenfassung des Vorstehenden erhalten wir folgenden Kostenvoranschlag:

I. A. Organisations- und Verwaltungs-	Fr.
kosten	635,000
B. Verzinsung, ca. 4 ‰	510,000
C. Expropriation	880,000
D. Bahnbau. 1. Unterbau	Fr.
a. Erdarbeiten etc. .	1,543,000
b. Tunnels	4,248,000
c. Brücken u. Durch-	
lässe	1,816,000
d. Beschotterung .	300,000
Uebertrag	7,907,000

	Fr.	Fr.
Uebertrag	7,907,000	2,025,000
e. Chaussierung . . .	72,000	
f. Fluss- und Ufer-		
bauten	47,000	
g. Verschiedenes . .	374,000	
1. Unterbau zusammen	8,400,000	
2. Oberbau	1,150,000	
3. Hochbau	470,000	
4. Telegraph etc. . .	230,000	
D. Bahnbau zusammen		10,250,000
II. Rollmaterial		950,000
III. Mobiliar und Geräte		80,000
Hiezu Unvorhergesehenes und zur Auf-		Im ganzen
rundung		13,305,000
		395,000
		Gesamtkosten
		<u>13,700,000</u>

gegenüber Fr. 14,800,000 nach dem vorgelegten Vorschlag.

In Bezug auf die Frage, inwiefern sich dieser Vorschlag bei genauem Studium an Hand vollständiger Aufnahmen und durch Anwendung etwas grösserer Steigungen, z. B. 12—15 ‰, noch weiter ändern dürfte, traten abweichende Ansichten zu Tage, die wir hienach mitteilen:

a. Expert *Oberingenieur Moser* ist überzeugt, dass bei richtiger und sachgemässer Tracierung noch grosse Ersparnisse zu machen sind; namentlich die Tunnel-längen würden sich reduzieren, der Tunnel Nr. 4 mit einem Kostenbetrage von Fr. 310,000 ganz beseitigen lassen und die durch weichen Molassefels zu treibenden langen Tunnels würden nicht 800, sondern nur Fr. 750 per Meter kosten, ein Preis, der jedoch für den Rosshäuserntunnel, mit voraussichtlich nassen und schwierigen Eingangspartien, nicht zulässig sein würde. Die im Voranschlage enthaltenen percentualen Beträge würden ebenfalls entsprechend kleiner werden. Demnach käme die Linie mit 10 ‰ Steigung nicht über 13 Millionen. Kann diese Summe nicht aufgebracht werden, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass sich die Baukosten schon bei einer kleinen Erhöhung der Maximalsteigung auf 12 ‰ auf die Höhe derjenigen des Rosshäuserntunnelprojektes herabmindern lassen. Leider genügen die Vorschläge nicht, um hiefür den genauen Nachweis zu leisten.

b. Die Experten *Direktor Fellmann* und *Ingenieur Hittmann* haben schon bei der Beratung des ersten Gutachtens Bedenken wegen der Baukosten geäußert, aber schliesslich fallen gelassen in der Erwartung eines noch im richtigen Verhältnis zu den Betriebsvorteilen stehenden Mehrkostenbetrages. Sie sind nun der Ansicht, dass durch Projektsverbesserungen die Kostensumme für 10 ‰ Steigung nur auf etwa 13½ Millionen reduziert werden könnte. Gegen den billigeren Tunnelpreis haben sie nichts einzuwenden, wenn dieser auch bei Projekt *a* für die Molassetunnels angewendet wird; eine ungleiche Behandlung der Projekte lasse sich weder durch geologische Voruntersuchungen, die zur Zeit noch fehlen, noch durch bautechnische Erwägungen begründen. Aber auch bei den übrigen Arbeiten des Unterbaues — Brücken und Durchlässe vielleicht ausgenommen — werden Angebote von 5—10 % auf den Einheitspreisen erhältlich sein. Die Ersparnisse würden demnach bei beiden Konkurrenzprojekten mindestens Fr. 300,000 betragen, aber der Kostenunterschied beider würde doch der nämliche bleiben. Für ein Projekt mit 12—15 ‰ Steigung kön-

nen die beiden Experten bei dem Mangel einer verlässlichen Grundlage keine bestimmte Summe nennen, bemerken aber, dass die Linie unter allen Umständen mit langen Tunnels und zwei grossen Viadukten belastet bleibt, und auch das ursprüngliche Projekt *b* über Buttenried (Projekt Greml) mit Anschluss in St. Blaise anstatt in Cornaux trotz 20 % Maximalsteigung immer noch auf circa 12 Millionen zu stehen käme, natürlich ohne die erwähnten Preisabgabes und unter den neuen Annahmen für Oberbau, Rollmaterial etc.

4.

« Empfehlen Sie die Ausführung des Projektes *b* « trotz der höheren Baukosten? »

Den höheren Baukosten stehen zum Teil schwerwiegende betriebstechnische und sonstige Vorteile gegenüber und zwar:

1. Die gegenüber dem alten Projekt *a* um 0,486 km, dem abgeänderten Projekt *a* um 0,265 km und dem Projekt *c* (über Laupen direkt wie *a*) um 6,907 km kürzere Betriebslänge von 42,665 km.

Die Tariflänge von 43 km wäre damit unter allen Umständen gesichert, was beim abgeänderten Projekt *a*, wie wir gesehen haben, fraglich ist.

2. Auf der Steigung von 10 % können die Zugsbelastungen bei gleicher Zugkraft und Geschwindigkeit fast doppelt so gross genommen werden, als auf jener von 20 %, eventuell gleich schwere Züge schneller befördert werden, die Güterzüge erfordern weniger Bremserpersonal, der Oberbau und das Rollmaterial werden besser geschont.

3. Die Summe aller Steigungen und Gefälle beträgt nur 183 m gegenüber 281 m beim alten Projekt *a*, 300 m beim abgeänderten Projekt *a* und 294 m beim Projekt *c*. Demnach wird die gesamte Verkehrslast von rund 700,000 Tonnen (inklusive Lokomotiven) um 49 m, beziehungsweise 58,5 m und 55,5 m weniger hoch zu heben sein.

4. Nebst einer Baukostensparnis gegenüber dem Anschluss in Neuenburg und den bereits erwähnten betriebstechnischen Vorteilen bringt der Anschluss in St. Blaise noch eine beachtenswerte Verkehrsvermehrung, indem die neue Linie mit dem Anschluss in St. Blaise namentlich für die Richtung Kerzers-Murten und weiter für alle Stationen der Strecke St. Blaise-Biel bis und mit Twann gegenüber der Verbindung über Lyss-Biel im Vorsprung sein wird, ebenso in der Richtung Bern und alle weiter rückwärts gelegenen Stationen der Linien nach Freiburg, Thun, Luzern etc., für die Stationen von St. Blaise bis Neuenstadt und endlich in der Richtung Kerzers-Aarberg bis und mit Station Kallnach und Neuenstadt. Ausserdem hat die Sache insofern noch eine lokale Bedeutung, als die Stationen Müntschemier, Ins und Gampelen einerseits und die Stationen Neuenstadt-Biel anderseits nicht mit dem Umweg über Neuenburg belastet werden, die ersten auch nicht in der Richtung über Biel nach Basel, Olten u. s. w.

5. Zu Gunsten der Linie mit 10 % Steigung spricht noch der Umstand, dass dieselbe für die Verbindung Bern-La Chaux-de-Fonds eher konkurrenzfähig würde, indem sich die Fahrzeiten etwas günstiger stellen, als für die Route über Biel, was aber für das Projekt mit 20 % Steigung nicht mehr zutrifft.

Ueber die Bedeutung der aufgezählten Vorteile für die Betriebsrechnung sind die Ansichten wieder geteilt:

a. Experte *Oberingenieur Moser* hält dafür, dass die Betriebsersparnisse namentlich in Anbetracht des geringen Zugkrafterfordernisses, der zu bewältigenden kleineren Höhendifferenzen und bei dem fast gänzlichen Wegfall aller Vorspannleistungen bedeutend genug sein werden, um die aufzuwendenden höhern Baukosten unter allen Umständen zu rechtfertigen.

Nicht nur ist die Leistungsfähigkeit einer Bahn mit 10 % Maximalsteigung annähernd doppelt so gross, als diejenige einer Bahn von 20 %, sondern es sprechen namentlich auch noch die Fahrzeiten zu Gunsten einer solchen Linie, da diese unter Zugrundelegung der bei den bestehenden Bahnen üblichen Geschwindigkeiten für das Projekt mit 20 % Steigung je nach der Natur der Züge um mindestens 15—30 Minuten grösser sein würden, als bei einem Projekt mit nur 10—12 % Maximalsteigung. Diese Verhältnisse sind im vorliegenden Falle besonders wichtig, weil sie die Konkurrenzfähigkeit der Bahn stark beeinflussen und u. a. zur Folge haben würden, dass z. B. für La Chaux-de-Fonds und die weiter rückwärts gelegenen Stationen die neue Linie mit 20 % Maximalsteigung in Bezug auf die Fahrzeiten und Taxen für den Verkehr mit Bern und weiter nicht einmal mehr im Vorsprung sein würde, und dieser Verkehr daher wahrscheinlich nach wie vor seinen Weg über Biel nehmen würde. Die erheblichen Ersparnisse an Betriebskosten, die auf mindestens Fr. 70,000 geschätzt werden, und die grössere Konkurrenzfähigkeit und damit eine nicht unerhebliche Vermehrung der Einnahmen sprechen daher unbedingt für die Annahme des Projektes über Buttenried und die Anwendung einer möglichst geringen Maximalsteigung.

b. Die Experten *Direktor Fellmann* und *Ingenieur Hittmann* bemerken, dass durch die Wahl geeigneter Lokomotiven auch bei 20 % Steigung die Vorspannleistungen eingeschränkt werden können. Bei anwachsendem Verkehr müssten allerdings die Züge vermehrt werden, aber diese Notwendigkeit werde bei den Personenzügen auch bei 10 % Steigung schon aus Verkehrsrücksichten ebenfalls eintreten. Ueberhaupt sei der Einfluss der Steigungen auf den Personentransport erfahrungsgemäss von geringerem Einfluss und in den verkehrsreichen Zeiten werde eben das Rollmaterial auch besser ausgenutzt. Die obigen Fahrzeitdifferenzen scheinen selbst für das ungünstige « abgeänderte Projekt *a* » etwas hoch gegriffen und sind für den Güterverkehr überhaupt ziemlich belanglos. Dagegen dürften die beim Projekt *b* in grösserer Ausdehnung vorkommenden Tunnels und Viadukte auf die Fahrgeschwindigkeiten eher nachteilig einwirken. Die Ersparnisse am Unterhalt und an der Erneuerung des Oberbaus und Rollmaterials werden aufgezehrt durch die raschere Zerstörung des Oberbaues in den langen Tunnels, die zudem weder für den Betrieb, noch für die Reisenden angenehm sind. Der Anschluss in St-Blaise mit seinen Vorteilen ist auch bei Projekt *a* möglich. Dagegen dürfte das Projekt über Buttenried in Bezug auf den Lokalverkehr wohl am wenigsten befriedigen. Die beiden Experten schätzen die Betriebsersparnisse für das Projekt mit 10 % Steigung auf höchstens Fr. 40,000, wovon aber der Zins für die Mitbenutzung der 4 km langen Strecke St-Blaise-Neuenburg samt Station St-Blaise, die bei der Feststellung des Baukapitals nicht berücksichtigt ist, mit etwa Fr. 20,000 noch abzuziehen wäre. Eine jährliche Minderausgabe von Fr. 20,000 steht aber ausser Verhältnis zu

der Kapitalvermehrung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Dieses Ergebnis basiert auf dem der Rentabilitätsberechnung zu Grunde liegenden Verkehr und würde mit seiner Zunahme ebenfalls allmählich besser werden. Mit der Anwendung grösserer Steigungen würden zwar die Baukosten, aber auch die Vorteile geringer, immerhin könnte mit 12—15 ‰ Steigung noch eine sehr leistungsfähige Linie bei mässigen Betriebskosten erstellt werden. Nach diesen Erwägungen können die beiden genannten Experten das Projekt *b* nicht ohne weiteres zur Ausführung empfehlen. Doch möchten weitere Projektstudien angezeigt sein für den Fall, dass nach der Finanzlage die Ausführung eines teureren Projektes, als die richtig verbesserte Linie *a*, noch in Betracht kommen kann.

Die Vorschläge betreffend Reduktion der Maximalsteigung können daran nicht viel ändern. Der Umweg über den Haselrain und durch das Steinbach- und Biberenthal würde nämlich circa $1\frac{1}{2}$ km betragen, also den Hauptnachteil sogar noch bedeutend vermehren. Durch Erstellung eines Tunnels von 1800 m Länge, vom Saanethal ins Biberenthal, würde — obschon mit unverhältnismässigen Mehrkosten — eine verlorene Steigung von circa 20 m beseitigt, aber in Bezug auf die Bahnlänge nicht viel gewonnen. Mit der gleichzeitigen Herabsetzung des Steigungsmaximums auf 13, eventuell 11 ‰ repräsentiert diese Anordnung eine schätzenswerte betriebstechnische Verbesserung, die aber nicht genügt, den grossen Längenunterschied gegenüber den Projekten über Rosshäusern auszugleichen.

B. Fragen der Gemeinden Wyleroltigen, Golaten und Mühleberg.

1.

« Sind nicht der besseren Gefällsverhältnisse wegen die Betriebsausgaben auf der von Ihnen neu vorgeschlagenen Linie via Buttenried-Wyleroltigen bedeutend geringer, als sie Ihre Rechnung aufstellt? »

« Eventuell: Vermag diese Verringerung der Betriebsausgaben die Rentabilitätsberechnung wesentlich zu beeinflussen? »

Der Rentabilitätsberechnung im Gutachten vom 11. September 1897 liegt — wie die Petenten in ihrer Eingabe ganz richtig annehmen — das Projekt *a* über Rosshäusern zu Grunde. Ueber den Einfluss der Gefällsverhältnisse auf Betriebsausgaben und Rentabilität giebt die Beantwortung der weiter oben behandelten Frage 4 der h. Regierung Auskunft, auf die wir hiermit verweisen.

2.

« Um wie viel wird die Baukostensumme erhöht, wenn das Buttenriedprojekt statt in Cornaux in St. Blaise seinen Anschluss an die J. S. findet? »

In Bezug auf diesen Gegenstand wird auf die Beantwortung der Frage 3 der h. Regierung verwiesen.

C. Fragen der Gemeinde Laupen.

1.

« Ist bei Anschauung des Laupenprojektes unter den vorenthaltenen Bemerkungen dasselbe nicht in betriebs-technischer Hinsicht absolut dem Rosshäusernprojekt vorzuziehen? »

Hierauf ist zu bemerken, dass die Variante über Laupen gemäss den in unserem Bericht vom 11. September 1897 dargelegten Gesichtspunkten namentlich wegen ihrer bedeutenden *Mehrlänge* auf den letzten Platz gestellt wurde; die Maximalsteigung von 18 ‰ wurde erwähnt, war aber nicht ausschlaggebend, wie die Fragesteller anzunehmen scheinen.

2.

« Werden nicht bei Ausführung unserer Variante die lokalen Bedürfnisse in weit grösserem Masse befriedigt, als bei Ausführung der beiden andern in Frage stehenden Projekte? »

Vor allem müssen die Ausführungen der Fragesteller über die Interessenzone ihres Projektes als unzutreffend bezeichnet werden. Es geht doch nicht an, die Verkehrszone der Konkurrenzprojekte auf die unmittelbare Anwohnerschaft zu beschränken, während für die Variante über Laupen sub *f—o* Gebiete in Anspruch genommen werden, welche infolge ihrer Lage für die Bahn kaum in Betracht kommen oder — weil bereits durch die Jura-Simplon-Bahn mit einer grösseren Anzahl von Zügen bedient — höchstens mit einem Bruchteil ihrer Einwohnerzahl zugeschlagen werden dürfen. Umgekehrt ist nicht ganz richtig, dass der Aarelauf als Grenze des Einzugsgebietes der Konkurrenzprojekte zu betrachten sei, indem vielleicht gerade die Erstellung der Bahn einer weitern Ueberbrückung der Aare rufen wird. Wir haben zudem in unserm Berichte nicht die ganzen Verkehrszenen, sondern nur jene Orte bezeichnet, die bloss für je eines der konkurrierenden Projekte in Betracht kommen. Wenn wir aber auch zugeben, dass mit Rücksicht auf die Bedeutung von Laupen als Amtssitz und die etwas günstigere Geschäftslage der Orte Neuenegg und Laupen die lokalen Bedürfnisse bei Ausführung der Variante *c* etwas besser befriedigt werden, als bei den beiden andern Projekten *a* und namentlich *b*, so müssen wir doch an unserer Ansicht festhalten, wonach eine kürzere, dem durchgehenden Verkehr besser dienende Linie vermöge ihrer überlegenen wirtschaftlichen Bedeutung für die Gesamtheit des Kantons Bern unbedingt vorzuziehen ist.

3.

« Werden nicht die Betriebsausgaben wesentlich beeinflusst durch die Gefällsverhältnisse und verdient nicht das Projekt über Laupen, wenn solches im Sinne der Erläuterungsfrage Ziffer 1 ausgeführt wird, in dieser Beziehung den Vorzug gegenüber dem Projekt über Rosshäusern? »

Die Gefällsverhältnisse sind gewiss von wesentlichem Einfluss auf die Betriebskosten, ebenso aber auch die Bahnlänge und andere Verhältnisse, welche bei der Berechnung der sogenannten virtuellen Längen in Be-

tracht kommen. Hienach kommt aber die Linie über Laupen im Vergleich zu den andern Projekten in die letzte Reihe, und daran vermögen auch — wie schon gesagt — die sub Ziff. 1 besprochenen Abänderungsvorschläge nichts Wesentliches mehr zu ändern.

Damit soll nicht gesagt sein, dass eine solche Linie über Laupen, die den Charakter einer Lokalbahn bekäme, nicht auch lebensfähig sein könnte; aber in der Bedeutung für die Gesamtheit, die nicht bloss im unmittelbaren Ertrag, sondern weit mehr im indirekten, durch Ziffern nicht darstellbaren Nutzen, in der Befruchtung des Verkehrs weiter Gebiete liegt, wird sie sich

mit einer *wirklichen direkten* Linie niemals messen können.

Mit der Versicherung vollkommener Hochachtung!

Zürich, Vitznau und Bern, 10. Februar 1898.

Rob. Moser.

J. Fellmann.

J. Hittmann.

Bericht und Anträge der Baudirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Aktienbeteiligung des Staates und die Genehmigung des Finanzausweises für die Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie).

(Februar 1898.)

Unterm 30. April 1897 stellte der vom provisorischen Verwaltungsrat der Bern-Neuenburg-Bahn bestellte Ausschuss das Gesuch, es möchte der Regierungsrat dem Grossen Rat für eine direkte Linie über Rosshäusern, nach Projekt Beyeler 1894, nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 eine Aktienbeteiligung des Staates im Betrag von Fr. 3,130,000 empfehlen, sowie die Einzahlung der ersten 20 % behufs Ermöglichung der Konstituierung der Bahngesellschaft veranlassen.

Diese Beteiligung wurde wie folgt berechnet:

a. Gemäss Art. 2, litt. a des citierten Beschlusses für 31 Kilometer der auf bernischem Gebiet zu bauenden Strecke, à Fr. 80,000 per Kilometer .	Fr. 2,480,000
b. Gemäss Art. 2, Alinea 3, für Tunnelstrecken, 1½ Kilometer, à Fr. 100,000	» 150,000
c. Gemäss Art. 2, letztes Alinea, als erhöhte Staatsbeteiligung	» 500,000
Total	Fr. 3,130,000

Anfangs Mai sodann reichten Repräsentanten der Einwohnergemeinden Neuenegg, Laupen, Dicki, Ferembalm, Müleberg, Wileroltigen und Golaten dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates des Kantons Bern eine Petition ein, worin dieselben die Meinung vertraten, dass das Projekt Beyeler den berechtigten Ansprüchen jenes Bezirkes nicht gerecht werde und anderseits auch die Eigenschaften einer möglichst direkten Schnellzugs- und Transitlinie ungünstiger Gefällsverhältnisse halber nicht besitze. Sie stellten deshalb das Gesuch, es möchte unverzüglich eine Expertise angeordnet werden, welche diese Frage einer objektiven, sachgemässen Prüfung zu unterwerfen und darüber mit Beförderung eingehenden

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

schriftlichen Bericht zu erstatten hätte. Eine von der Einwohnergemeinde Laupen eingesetzte Spezialkommission legte gleichzeitig eine vollständige Planvorlage für die Variante Thörishaus-Laupen-Gümmlen vor, welche ebenfalls der gewünschten Expertise unterzogen werden sollte. Der Regierungsrat hatte bereits unterm 16. Januar 1897, gestützt auf Art. 13 des Volksbeschlusses vom 5. Juli 1891, einen Vorschuss von Fr. 250 per Kilometer Bahnlänge an diese Projektstudie zugesichert.

Durch Beschluss vom 21. Mai 1897 entsprach der Grosser Rat jenem Begehr und ermächtigte den Regierungsrat, bei Anlass der Prüfung der Vorlagen der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft für den Finanzausweis eine staatliche Expertenkommission zu ernennen, welcher dieselbe unterm 19. Juni aus den Herren Oberingenieur Moser in Zürich, Rigibahndirektor Fellmann in Vitznau und Ingenieur Hittmann in Bern bestellte.

Das Gutachten der Experten gelangte Mitte September in unsren Besitz und konnte den Mitgliedern des Regierungsrates und des Grossen Rates anlässlich der Septembersession ausgeteilt werden. Dasselbe wurde auch den Petenten, sowie dem Verwaltungsrat der Bern-Neuenburg-Bahn zugestellt.

Darauf gestützt beschloss der Regierungsrat unterm 18. September 1897, es seien die von der Gesellschaft der Bern-Neuenburg-Bahn zur Prüfung ihres Finanzausweises eingesandten Vorlagen als ungünstig zurückzustellen; die Gesellschaft wurde gleichzeitig eingeladen, ihr Projekt einer erneuten Prüfung zu unterziehen, eventuell im Sinne der im Gutachten gemachten Anregungen zu ergänzen.

Die Bahndirektion kam der Einladung nach und

übermittelte uns unterm 30. November vorigen Jahres neue Pläne samt Kostenanschlag und Bericht über das vom Verwaltungsrat unterm 8. gleichen Monats genehmigte, abgeänderte Projekt *a* einer direkten Eisenbahn Bern-Neuenburg via Rosshäusern, sowie einige Tage später die von ihr ebenfalls vorgenommenen Projektstudien über die seitens der Experten im genannten Gutachten vorgeschlagene Variante Buttenried-Wileroltigen. Beztüglich dieser letztern sei erwähnt, dass in einer von Vertretern der Einwohnergemeinden Wileroltigen, Golaten und eines Teiles von Müleberg anfangs Oktober 1897 an den Regierungsrat gerichteten Eingabe dieselben das Gesuch gestellt hatten, es möchten über das letzterwähnte Projekt die Vorstudien « von Amtes wegen » unverzüglich angeordnet und ausgeführt werden. Wir fanden es aber als das Zweckmässigste, die Verwaltung der Bern-Neuenburg Bahn mit dieser Aufgabe zu betrauen, welche sich denn auch bereit erklärte, die technischen Vorlagen für die Variante über Buttenried, soweit solche zur Beurteilung der Baukostenfrage von den Experten als notwendig erachtet wurden, ausarbeiten zu lassen und hierseits einzuliefern.

Der Regierungsrat überwies die beiden Projekte und die von ihm und den genannten Gemeinden sowie von Laupen gestellten Erläuterungsfragen den Experten; welche sich ihrer Aufgabe neuerdings bereitwilligst unterzogen. Die Beantwortung dieser Fragen ist in einem vom 10. Februar 1898 datierten Nachtrag zum ersten Gutachten enthalten. Wir haben diesen Nachtrag, sowie eine von der Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn veranlasste Uebersichtskarte in 1 : 100,000, worin die Tracés der beiden konkurrierenden Linien (abgeändertes Projekt *a* via Rosshäusern und Variante Buttenried-Wileroltigen) eingetragen sind, sowohl Ihnen, als sämtlichen Herren Grossräten zugestellt.

Unterm 12. Februar abhin hat nun die Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn, namens der Gesellschaft, an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates folgendes

Gesuch

gerichtet:

« 1. Es möge der Grosser Rat des Kantons Bern beschliessen, dass der Finanzausweis für den Bau der Bahn Bern-Neuenburg (direkte Linie) geleistet sei, so dass mit dem Bau begonnen werden könne.

« 2. Es wolle ferner der Grosser Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 2, letztes Alinea, und Art. 4 des Volksbeschlusses vom 27. Februar 1897, eine Erhöhung der Staatsbeteiligung für die Linie Bern-Neuenburg im Betrage von Fr. 500,000 beschliessen.

« 3. Die eingereichten Baupläne nebst Voranschlag seien zu genehmigen.

« 4. Die beiden vorgenommenen Statutenänderungen vom 28. August 1897 und 15. Februar 1898 seien ebenfalls vom Grossen Rat zu genehmigen.»

Zur Begründung dieses Gesuches führt die Direktion folgendes an:

« I. Tracéfragen.

« 1. Allgemeines.

« Wir bemerken einleitend, dass die Pläne und der Voranschlag für den Bau unserer Linie bereits am 30. November 1897 Ihrer Direktion der öffentlichen Bauten übermittelt wurden.

« Am 8. November 1897 hat unser Verwaltungsrat diese Pläne und Voranschlag einstimmig genehmigt. Dieselben beziehen sich auf den Bau einer direkten Linie Bern-Neuenburg über Bümpliz, Bethlehem, Rosshäusern, Kerzers, Ins, St. Blaise am See nach Neuenburg-Bahnhof.

« Wir verweisen auf diese Pläne und wollen hier nur die Gründe kurz skizzieren, welche unsern Verwaltungsrat zu seinem Beschluss geführt haben.

« 2. Wahl des Tracés.

« Das nunmehr vom Verwaltungsrat gewählte Tracé entspricht dem Resultat der langjährigen ausgedehnten Studien, welche als Grundlage des Baues einer direkten Verbindung von Bern nach Neuenburg gemacht wurden. Namentlich stützt sich diese Wahl auf die von den Kantonen und Städten Bern und Neuenburg und von der Jura-Simplon-Bahngesellschaft vorgenommenen Studien.

« Ihrer hohen Behörde ist die geschichtliche Entwicklung unseres Unternehmens bestens bekannt. Wir wollen keineswegs alle die Phasen, durch welche die sogenannte « Direkte » durchgehen musste, eingehender schildern. Es sei uns aber erlaubt, zu betonen, dass von jeher der Gedanke einer möglichst kürzesten Verbindung von einsichtigen Männern der beiden Kantone stets vertreten wurde. Dabei wurde immer bemerkt, dass diese Linie einen doppelten Charakter in sich tragen müsse, d. h. einen interkantonalen, bestimmt die vielseitigen Verbindungen der beiden Kantons- hauptstädte zu haben und zu fördern, wobei gleichzeitig die Erschliessung eines von den Wohlthaten des Eisenbahnverkehrs bis jetzt unberührten grossen Teiles unseres Landes angestrebt wurde und andernteils einen internationalen Charakter, als Teilstück einer wichtigen Verbindungsleitung mit dem Ausland. Diese letzte Seite unseres Unternehmens hat namentlich mit der fortschreitenden und geplanten Entwicklung des bernischen Bahnnetzes (Lötschberg) eine präponderierende Bedeutung angenommen.

« Ueber die in Frage kommenden Varianten dürfen wir uns kurz aussprechen.

« Die Schwierigkeit, welche den Anstoss zu verschiedenen Projekten giebt, ist der Uebergang des Saanethales. Hierfür sind drei Varianten vorgeschlagen worden:

« a. Ueber Thörishaus-Laupen nach Kerzers,
« b. über Rosshäusern durch das Schnurrenmühlethalen über Klein-Gümmenen nach Kerzers,
« c. über Buttenried-Wileroltigen nach Kerzers.

« Was die erste Variante anbetrifft, so muss unser Verwaltungsrat erklären, dass es ihm nicht möglich war, ein solches Tracé zu wählen, da die Vertreter des Kantons und der Stadt Neuenburg sich rundweg dagegen aussprachen und der Charakter der direkten Verbindung, welcher die Grundlage unseres Unternehmens ist, einfach illusorisch geworden wäre.

« Das Tracé über Buttenried-Wileroltigen bietet hinsichtlich seiner Totallänge gewisse Vorteile; dieselben werden aber sofort in den Schatten gestellt durch die Kosten eines solchen Baues, Kosten, welche die uns zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bedeutend überschreiten.

« Und nachdem es uns gelückt ist, mit grosser Mühe die für die Durchführung unseres Tracés über Rosshäusern erforderlichen Mittel zu sichern, ist es für uns ein Gebot der Klugheit, für die Realisierung

	Uebertrag	Fr. 2,655,000
« eine Verlängerung der Tunnelstrecken		
« um 250 Meter bedingen.		
« c. Wir sind nun aber in der Lage,		
« Ihre hohe Behörde zu bitten, gestützt		
« auf Art. 2, letztes Alinea, und Art. 4		
« des Volksbeschlusses, dem Grossen Rat		
« eine Erhöhung der Staatsbeteiligung im		
« Betrage von		
« vorzuschlagen.		
« Zur Begründung dieses Ansuchens		
« beziehen wir uns auf unser Schreiben		
« vom 30. April 1897 an ihre Behörde		
« und halten dafür, dass die besondern		
« Verumständungen, in welchen sich unser		
« Unternehmen befindet, sowie die für den		
« Kanton als Grossgrundbesitzer im so-		
« genannten Grossen Moos erwachsenden		
« Vorteile durch den Bau unserer Linie,		
« diese Extrabeteiligung vollauf recht-		
« fertigen. Somit beträgt die Gesamtbetei-		
« ligung des Staates		
« Die Aktienbeteiligung seitens des		
« Staates Neuenburg, der Gemeinden,		
« Korporationen und Privaten geben zu		
« keinen Bemerkungen Anlass; dieselben		
« belaufen sich auf die Summe von		
« Summa	Fr. 3,155,000	
« welche Gelder fast ausnahmslos von am Zustande-		
« kommen des Projektes direkt interessierten Personen		
« herrühren.		

« Zu diesem Teil unseres Anlagekapitals bemerken
« wir noch, dass wir in der Lage sind, jetzt schon auf
« weitere Subventionen hinzuweisen, die so gut als ge-
« sichert anzusehen sind:

« 1. Eine Subvention von Fr. 215,000 als Folge der
« zwischen den Staaten Freiburg und Bern vorge-
« schlagenen gegenseitigen Subventionierung unserer
« Linie durch Freiburg und der Linie Freiburg-Murten-
« Ins durch den Kanton Bern.

« 2. Wie aus der ebenfalls beigelegten Kopie einer
« Zuschrift des Burgerrates der Stadt Bern ersichtlich
« ist, will diese Behörde der Burgergemeinde beantragen,
« an unser Unternehmen eine Subvention von Fr. 100,000
« zu gewähren, dies in erneuter Bestätigung eines frü-
« heren Beschlusses.

« Würden wir diese beiden Subventionen, sowie die
« definitive Festsetzung der Staatssubvention in Rech-
« nung bringen, so würde unser Aktienkapital bereits
« nahezu Fr. 6,000,000 betragen.

« Wir stellen aber nur die schon erwähnten
« Fr. 5,600,000 in definitive Rechnung.

« 3. Obligationenkapital.

« Gemäss Statuten und den einschlägigen Bestim-
« mungen des Volksbeschlusses darf, vorbehältlich der
« Genehmigung des Grossen Rates, unser Obligationen-
« kapital die Höhe des Aktienkapitals erreichen. Wir
« haben nun mit den Kantonalbanken von Bern und
« Neuenburg einen bezüglichen Vertrag abgeschlossen
« für eine Totalsumme von Fr. 5,600,000, welchen wir
« in beglaubigter Abschrift dieser Eingabe beilegen und
« auf welchen verwiesen wird. Wir stellen daher bezüg-
« lich des Obligationenkapitals das höfliche Gesuch, die

« h. Regierung möge dem Grossen Rate empfehlen, die
« ausnahmsweise Erhöhung des Obligationenkapitals bis
« auf die Hälfte der Bausumme für unsern Fall zu ge-
« statten.

« Gestützt auf diese Ausführungen erachten wir
« demnach den Finanzausweis unseres Unternehmens
« als geleistet.

« IV. Rentabilität.

« Die Rentabilität unserer Linie ist verschiedentlich
« berechnet worden. Herr Ingenieur Beyeler als Kon-
« zessionär berechnete im Jahre 1894 den jährlichen
« Betriebsüberschuss auf Fr. 515,700.

« Die von Ihrer Behörde eingesetzten Experten neh-
« men dagegen, nachdem sie mit sehr reduzierten Elementen
« berechnen, einen Ueberschuss von Fr. 366,300 an.

« Die von der Neuenburger Regierung eingesetzten
« Experten kommen auf einen Ueberschuss im Betrage
« von Fr. 371,500.

« Wir wollen aber die Berechnung der bernischen
« Experten zu Grunde legen und können damit konsta-
« tieren, dass dieser Betriebsüberschuss die Verzinsung
« des Obligationenkapitals zu 4 % mehr als sichert.

« Wir beabsichtigen aber diese Obligationenanleihe
« nach und nach zu amortisieren, was auch in dem mit
« den Banken abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist,
« in der Form einer auf 60 Jahre verteilten Amortisa-
« tion mit erster Quote im Jahre 1910.

« Somit würde sich der jährliche Rechnungsabschluss
« wie folgt gestalten:

von 1900-1909	von 1910-1969
Fr.	Fr.

« Mittlerer Betriebsüberschuss	
« auf Grund der bernischen und	
« neuenburgischen Expertisen . . .	369,000
« Zins à 4 % der Obligationen-	
« anleihe von Fr. 5,600,000 . . .	224,000
« Gleicher Zins nebst Amortisa-	
« tion während 60 Jahren . . .	241,000

« Netto Betriebsüberschuss	
« welche in erster Linie zur Spei-	
« sung der Erneuerungs- und Re-	
« servefonds bestimmt sind.	

« Rechnen wir für den Erneue-	
« rungsfonds einen jährlichen Betrag	
« von Fr. 30,000 und für den Re-	
« servefonds laut Art. 37 der Sta-	
« tuten einen jährlichen Betrag von	
« Fr. 10,000, oder zusammen . . .	
« so bleibt uns für die erste Zeit	
« verfügbar	

« und für die Amortisationsperiode	40,000
« dass unter allen Umständen für unser Aktienkapital	40,000
« eine, wenn auch bescheidene, Verzinsung erwartet	
« werden kann.	

« Es folgt daraus, dass die Aktienbeteiligung des	
« Staates und der Gemeinden nicht als à fonds perdu	
« zu betrachten sind, dies umso weniger, als, wie schon er-	
« wähnt, die von den Experten angenommenen Zahlen	
« als Minimalzahlen bezeichnet werden dürfen.	

« Die Erfahrung lehrt aber auch, dass die Einnahmen	
« der Bahnen in steter Progression zunehmen, ein Um-	
« stand, der unserm Unternehmen auch zu gut geschrieben	
« werden kann.	

« Wir dürfen somit die Rentabilität unserer Linie	
« als bewiesen ansehen.	

«V. Statutenrevision.

« 1. Am 21. Mai 1897 hat der Grosse Rat des Kantons Bern unsere Statuten genehmigt, nachdem Tags zuvor der Grosse Rat des Kantons Neuenburg das Gleiche gethan hatte. Am 9. August 1897 hat der schweizerische Bundesrat ebenfalls die Genehmigung erteilt unter gewissen Vorbehälten.

« Wir legen Ihnen ein Exemplar unserer Statuten mit beigedruckten eidgenössischen und kantonalen Genehmigungsbeschlüssen bei, und gestatten uns auf den Text derselben zu verweisen.

« Der Beschluss des schweizerischen Bundesrates erforderte eine erste Revision der Statuten.

« Dieselbe geschah am 28. August 1897. Sie hatte aber auch zum Zwecke, die Art. 1 und 39 derselben genau den Vorschriften des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 (Art. 7 desselben) anzupassen.

« Indem wir Ihnen diese Statutenrevision unterbreiten, deren Text Sie ebenfalls am Schlusse der beiliegenden Statuten finden werden, ersuchen wir Sie, dem Grossen Rate deren Genehmigung zu beantragen.

« 2. Aus den hievor angeführten Gründen (siehe Kapitel III, Ziffer 2, Aktienkapital) ist ersichtlich, dass unser Aktienkapital von Fr. 5,450,000 auf Fr. 5,600,000 erhöht worden ist. Wir müssen somit Art. 4 unserer Statuten revidieren, wovon bereits vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 27. Januar 1898 eine neue Redaktion vorgeschlagen wurde, welche von der Generalversammlung der Aktionäre vom 15. Februar 1898 zweifelsohne genehmigt wird.

« Wir legen diesen gedruckten Antrag auf Revision des Art. 4 der Statuten dieser Eingabe bei, werden Ihnen noch am Tag der Generalversammlung den bezüglichen Beschluss in notarieller Ausfertigung zu stellen.

« Deshalb bitten wir Sie, diese zweite Statutenrevision dem Grossen Rate zur Genehmigung zu empfehlen.

* * *

« In Umfassung des Angebrachten und indem wir das eingangs gestellte Gesuch nochmals wiederholen, empfehlen wir unser Unternehmen der wohlwollenden Beurteilung Ihrer Behörde, da wir überzeugt sind, dass dieselbe die grosse Tragweite des Baues einer direkten Linie Bern-Neuenburg, sowohl in nationaler, als in interkantonaler und internationaler Hinsicht zu schätzen wissen wird. »

Die von der Bern-Neuenburg-Bahn vorgenommene erste Revision der Statuten hat dieselben in Einklang mit den eidgenössischen Vorschriften und dem Subventionsbeschluss vom 28. Februar 1897 gebracht und ist deshalb zu genehmigen.

Die Generalversammlung der Aktionäre hat sodann am 15. Februar abhin die Revision von Art. 4 der Statuten im Sinne der Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 5,450,000 auf Fr. 5,600,000 beschlossen und den Anleihensvertrag mit den Kantonalbanken von Bern und Neuenburg betreffend die Beschaffung eines Obligationenkapitals von gleichem Betrage, eventuell von Fr. 6,000,000 — wenn die Bahngesellschaft ihr Aktienkapital bis zum 30. September 1898 erhöhen sollte — genehmigt. Eine bezügliche Bescheinigung, sowie eine Abschrift des genannten Anleihevertrages liegt bei den Akten. Ferner hat sich die Bahngesellschaft auch über das Vorhandensein des erhöhten Aktienkapitals, wenigstens soweit es die von den Gemeinden und Privaten gezeichneten Beträge betrifft, ausgewiesen und dafür die Original-Aktienzeichnungsscheine vorgelegt. Die Aktienbeteiligung des Staates betreffend, so ist die Einzahlung der ersten 20% einer nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 auf Fr. 3,130,000 berechneten Subvention, nämlich von Fr. 626,000 durch Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai letzten Jahres formell erfolgt, immerhin unter dem Vorbehalt, dass diese Summe erst nach Genehmigung des Finanzausweises der Gesellschaft ausgefolgt werden darf und dass damit die Höhe der Staatsbeteiligung noch nicht endgültig festgestellt sei und nur der Bahngesellschaft ihre Konstituierung ermöglicht werden solle. Der Berechnung dieser Aktienbeteiligung lag die Annahme zu Grunde, dass die Länge der Linie auf bernischem Gebiet 31 Kilometer, ihrer Tunnelstrecken 1,5 Kilometer betrage und dass der Grosse Rat die schon im Jahre 1896 vom Initiativ-Komitee anbegehrte außerordentliche Subvention des Staates, als Besitzer der Domänen im Grossen Moos, von Fr. 500,000 bewilligen werde. Bevor wir aber dieser Frage näher treten, ist es notwendig zu prüfen, inwiefern und in welchem Masse die neuen Grundlagen, das abgeänderte Projekt *a* via Rosshäusern und die seither von den Experten aufgestellten Voranschläge für dieses Projekt und die Variante Buttenried-Wileroltigen die Beteiligung des Staates, sowie die Wahl der Linie zu beeinflussen vermögen.

Zunächst konstatieren wir, gestützt auf das Gutachten der bernischen Experten (pag. 6) und auf das im Nachtrag sub pag. 7 Gesagte, dass die Variante über Laupen für eine möglichst direkte und darum günstigste Verbindung der beiden Kantonshauptstädte, grosser Kantonsteile und Ländergebiete, für eine den interkantonalen und internationalen Verkehr fördernde Linie, wie die Bern-Neuenburg-Bahn eine werden soll, nicht mehr in Betracht fallen kann.

Von der Variante Laupen kann erst dann wieder die Rede sein, wenn es sich um eine Lokalverbindung mit jener Gegend handelt.

Wir lassen sie deshalb hier bei Seite und wenden uns den beiden direkten, mit einander konkurrierenden Linien, abgeändertes Projekt *a* (über Rosshäusern) und Variante *b* über Buttenried-Wileroltigen (von den Experten vorgeschlagen), zu.

Bezüglich des abgeänderten Projektes *a* über Rosshäusern stellte der Regierungsrat den Experten zunächst die Frage, ob sie den Voranschlag als genügend erachteten und sodann die eventuelle Frage, welche zweckdienlichen Abänderungen an diesem Projekte angebracht werden können, ohne den Rahmen des Voranschlag zu überschreiten. Betreffend die Variante Buttenried-Wileroltigen wurden ihnen folgende zwei Fragen vorgelegt:

« Sind die Vorlagen für das Projekt *b* über Buttenried zur Beurteilung der Kostenfrage genügend und ist der Kostenvoranschlag richtig aufgestellt? » und sodann:

« Empfehlen Sie die Ausführung des Projektes *b* « trotz der höheren Baukosten? »

Die Antworten der Experten fassen sich wie folgt zusammen:

Ad Nr. 1 (des Nachtrages).

Der Kostenvoranschlag ist ungenügend und sollte auf Fr. 12,150,000 erhöht werden.

Ad Nr. 2.

Die Abänderungen an Projekt *a* sind fast alle nicht als Verbesserungen zu bezeichnen und mitunter mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Die schwierige Strecke Rosshäusern-Kerzers lässt sich mangels einer übersichtlichen Terraindarstellung nicht sicher beurteilen.

Für die Festlegung des Tracés im Grossen Moos wird ein eingehenderes Studium, gestützt auf ausgedehntere Bodenuntersuchungen, empfohlen.

Die meisten Änderungen scheinen ihren Ursprung der von neuenburgischer Seite ausgegangenen Forderung einer Betriebslänge von höchstens 43 Kilometer zu verdanken. Die Experten halten aber Modifikationen am Projekt auf Grundlage einer Tariflänge von 43 Kilometer, ohne strenge Anwendung dieses Masses auf die wirkliche Bahnlänge für möglich.

Ad Nr. 3.

Die Pläne können kaum als Basis zur Beurteilung der Kostenfrage für die Variante Buttenried-Wileroltigen (Projekt *b*) dienen, umso weniger, als der Kostenvoranschlag verschiedene Uebertreibungen enthält.

Der Kostenvoranschlag sollte auf Fr. 13,700,000 festgesetzt werden.

Die Experten erörtern sodann die Frage, inwiefern sich dieser Voranschlag bei genauerem Studium an Hand vollständiger Aufnahmen und durch Anwendung etwas grösserer Steigungen, z. B. 12—15 %, noch weiter ändern dürfte. Ihre Ansichten gehen diesbezüglich aber auseinander:

Während Herr *Oberingenieur Moser* überzeugt ist, dass bei richtiger und sachgemässer Tracierung das Projekt *b* bei 10 % Maximalsteigung nicht über 13 Millionen Franken zu stehen komme, bei 12 % sich aber auf diejenige des Rosshäusernprojektes herabmindern lasse, halten die HH. *Direktor Fellmann* und *Ingenieur Hittmann* dafür, dass sich bei der geringeren Steigung von 10 % die Baukosten auf höchstens 13½ Millionen Franken reduzieren werden. Für ein Projekt mit Steigungen von 12—15 % nennen diese Experten, mangels zuverlässiger Grundlagen, keine Summen.

Ad Nr. 4.

Ueber die Bedeutung der mit Projekt *b* verbundenen Vorteile für den Betrieb differieren die Ansichten der Experten wie folgt:

Herr *Moser* findet, dass die Ersparnisse an Betriebskosten, die höhere Konkurrenzfähigkeit und eine damit verbundene, nicht unerhebliche Vermehrung der Einnahmen *unbedingt* für die Annahme dieses Projektes mit einer möglichst geringen Maximalsteigung (10 %) sprechen.

Die HH. *Fellmann* und *Hittmann* können Projekt *b* nicht ohne weiteres zur Ausführung empfehlen. Weitere Projektstudien möchten angezeigt sein für den Fall, dass nach der Finanzlage die Ausführung eines teureren Projektes, als die richtig verbesserte Linie *a* noch in Betracht kommen kann.

Die für uns in Bezug auf die Wahl zwischen den Linien über Rosshäusern (Projekt *a*) und die von den

Experten vorgeschlagene Linie über Buttenried und J.-S.-Station St. Blaise (Projekt *b*) in Betracht fallenden Daten sind folgende:

	Projekt a.	Projekt b.
Maximalsteigung	19,8 %	10 %
Betriebslänge vom Bahnhof Bern bis Bahnhof Neuenburg:	Meter.	Meter.
im Kanton Bern	31,268	30,655
» Freiburg	4,042	4,110
» Neuenburg	7,620	8,035
Total	42,930	42,800

Baulänge von der Abzweigung der S.C.-B.-Linie bei Weiermannshaus bis zur Einmündung in die J.-S.-Linie Biel-Neuenburg:

im Kanton Bern	29,093	28,090
» Freiburg	4,042	4,110
» Neuenburg	6,896	4,000
Total	40,031	36,200

Tunnels Länge:

Nr. 1 (im Kanton Bern) . . .	150	2,020
» 2 » » » .	950	2,330
» 3 » » » .	450	340
» 4 » » » .	200	340
Total im Kanton Bern	1,750	5,030
» 5 (im Kanton Neuenburg)	70	200
Total Tunnellängen	1,820	5,230

Aussergewöhnliche Kunstbauten:

Saaneübergang: Länge . . .	m 400	660
Kosten . . .	Fr. 660,000	945,000
(nach Expertengutachten)		
Viadukt St. Blaise: Länge . . .	m. 400	
Kosten . . .	Fr. 600,000	

Baukosten:

Nach Voranschlag Beyeler	11,085,000	14,800,000
» » der neuenburg. Experten . . .	11,200,000	—
» » bernischen » . . .	12,150,000	13,700,000

Beteiligung des Kantons Bern gemäss Volksbeschluss vom 28. Februar 1897:

Fr. 80,000 per km auf Bernergebiet liegender Bahn . . .	2,501,440	2,452,400
» 100,000 per km auf Bernergebiet liegender Tunnels . . .	175,000	503,000
eventuell ausserordentlicher Beitrag . . .	500,000	500,000
Total	3,176,440	3,455,400
Projekt a	3,176,440	

Differenz zu Gunsten von Projekt *b* 278,960

Wir sind der Ansicht, dass jede der vorliegenden Kostenberechnungen als mehr oder weniger richtig bezeichnet werden darf; die Verschiedenheit der Endresultate röhrt eben von der Verschiedenheit in den Anforderungen her, welche gestellt werden.

Berechnen wir behufs Vergleichung die kilometrischen Baukosten mit Weglassung der Tunnels und der aussergewöhnlichen Kunstbauten; bringen wir dann für letztere die wirklichen von den Experten berechneten Kosten und für die Tunnels je Fr. 600,000 per Kilometer Zuschlag in Anrechnung, so betragen für das Projekt *a* (über Rosshäusern)

die kilometrische Baukosten:

1. Nach Devis Beyeler = Fr. 217,400,
 2. » » der neuenburgischen Experten = » 220,079,
 3. » » bernischen » = » 242,208.

Da kein Grund vorliegt, für die *Variante über Buttenried-Wileroltigen*, Projekt b, andere Einheitspreise einzusetzen, so berechnet sich das *Anlagekapital* für dieselbe unter Anwendung obiger Zahlen bei einem kilometrischen Einheitspreis

1. von Fr. 217,400 auf Fr. 13,987,720,
 2. » » 220,079 » » 14,092,381,
 3. » » 242,208 » » 15,049,502.

Diese Berechnung basiert auf den *Betriebslängen* der beiden Linien. Führen wir dieselbe analog auf Grundlage der *Baulängen* durch, so erhalten wir folgende Resultate:

Kilometrische Baukosten:

1. Nach Devis Beyeler = Fr. 233,150,
 2. » » der neuenburg. Experten = » 236,023,
 3. » » bernischen » = » 259,755.

Anlagekapital für Projekt b nach den obigen Einheitspreisen von:

1. Fr. 233,150 . . . Fr. 13,123,030,
 2. » 236,023 . . . » 13,227,032,
 3. » 259,755 . . . » 14,086,131.

Wir ersehen hieraus, dass, selbst bei billigster Berechnung, die Anlagekosten für eine direkte Linie über Buttenried und Wileroltigen immer noch um mindestens Fr. 1,936,131 höher zu stehen kommen, als diejenigen für die Linie über Rosshäusern. Es erscheint uns auch nach dem Gutachten der bernischen Experten fraglich, ob sich ein solcher Mehraufwand für eine bloss um 0,13 Kilometer kürzere Betriebslänge rechtfertige. Aber abgesehen davon, dürfte es für die Bahngesellschaft schwer halten, ihr Aktienkapital neuerdings um nahezu eine Million Franken zu erhöhen und dies ist schliesslich ausschlaggebend.

Wir machen übrigens darauf aufmerksam, dass eine Anzahl Subskriptionen von Gemeinden, Korporationen und Privaten mit einer Gesamtsumme von Fr. 218,000 ausdrücklich an die Bedingung geknüpft sind, dass die Direkte Bern-Neuenburg nach Projekt Beyeler via Rosshäusern gebaut werde. Anderseits liegen von den Gemeinden Mühleberg und Wileroltigen, sowie von Privaten dieser Gegenden Aktienzeichnungen im Betrage von Fr. 60,000 vor, welche an die Bedingung geknüpft sind, dass die Linie über Buttenried und Wileroltigen auszuführen sei.

Da nach Obigem die Mehrkosten für letztere Variante mindestens Fr. 1,936,131 betragen, so müssten in Aktien wenigstens Fr. 968,000 aufgebracht werden. Davon könnte der Kanton Bern übernehmen:

Für mehr Tunnels, 5,03—1,75 km, 3,28 km à Fr. 100,000 . . . = Fr. 328,000

Davon ab:

Für geringere Betriebslänge der Linie im Kanton Bern, 0,613 km à Fr. 80,000 = » 49,040

Somit könnte die Staatsbeteiligung um Fr. 278,960 grösser ausfallen.

Hiezu kämen noch die Subventionen von Wileroltigen und Mühleberg . . . » 60,000

Zusammen Fr. 338,960 oder rund Fr. 339,000.

Somit blieben noch in Aktien zu decken Fr. 629,000 für den Fall, dass die obenerwähnten Subskribenten für die Direkte über Rosshäusern ihre Bedingungen fallen lassen würden, was kaum anzunehmen ist.

Angesichts dieser Verhältnisse und um das Unternehmen nicht abermals wieder in Frage zu stellen, beantragen wir, *es sei die Variante über Buttenried und Wileroltigen fallen zu lassen und an der Linie über Rosshäusern festzuhalten*.

Was nun die *Linie via Rosshäusern* betrifft, so neigen wir, ohne ihnen gerade in allen Punkten beizupflichten, der Ansicht der neuenburgischen Experten zu, dass man unter Beobachtung möglichster Oekonomie und bei richtiger Leitung des Baues mit dem ausgewiesenen Anlagekapital von Fr. 11,200,000 auskommen wird. Wir halten dafür, dass die von den bernischen Experten namentlich für die Ausrüstung der Bahn gestellten Forderungen wohl ihre Berechtigung haben für den Zeitpunkt, wo der Verkehr auf der in Frage stehenden Linie seine volle Entwicklung erreicht haben wird, dass dagegen für den Anfang die im Voranschlag vorgesehenen Ansätze genügen. Die dem Voranschlag zu Grunde gelegten Einheitspreise sind im allgemeinen hohe; wo dieselben knapp erscheinen, wie z. B. bei der Expropriation, sind andere auf die nämliche Rubrik bezügliche Posten so stark bedacht, dass bei richtiger Zusammenstellung des Voranschlages die anfänglichen Bedenken schwinden müssen. Auch die Quantitäten scheinen im Vergleich zu andern Bahnen hoch veranschlagt zu sein, was folgende Zusammenstellung beweisen mag:

Eisenbahnen (ohne Tunnels).	Baukosten per Kilometer.	Baukosten der Bern-Neuenburg-Bahn, berechnet nach nebenstehenden Ein- heitspreisen, + Zuschlag von Fr. 600,000 per Tunnelkilometer und von Fr. 660,000 für den Saaneviadukt für eine direkte Linie über Rosshäusern.
1. Langenthal-Huttwil	Fr. 84,114	Fr. 5,363,014
2. Huttwil-Wolhusen	ca. 85,000	5,401,050
3. Emmenthalbahn	130,366	7,348,612
4. Wohlen-Bremgarten	181,742	9,554,184
5. Tössthalbahn	196,552	10,189,977
6. Aargauische Südbahn	207,773	10,671,695
7. Sihlthalbahn	224,702	11,398,457
Bern-Neuenburg (via Rosshäusern)		
a) nach Devis Beyeler	217,400	11,085,000
b) » » der Experten (Neuenburg)	220,079	11,200,000
c) » » » (Bern)	242,208	12,150,000

Wir unterlassen es, hier zu den drei bereits bestehenden Zusammenstellungen der Baukosten noch eine vierte hinzuzufügen, welche, wie schon oben erwähnt, sich derjenigen der Neuenburger Experten annähernd anschliessen würde, sondern beantragen Ihnen, unserer Voraussetzung zuzustimmen, wonach für den Bau und die betriebsfähige Ausrüstung einer direkten Bahnlinie von Bern nach Neuenburg nach dem vorliegenden Projekt eine Bausumme von Fr. 11,200,000 als genügend betrachtet wird. Auf dieser Grundlage gehen wir über zur *Berechnung der Staatsbeteiligung*:

a) Die Bern-Neuenburg-Bahn liegt nach vorliegendem abgeänderten Projekt *a* mit Kilometer 31,268 auf dem Gebiet des Kantons Bern. Nach Massgabe von Art. 2 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 hat sich der Staat im vorliegenden Fall zunächst mit Fr. 80,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke mit rund Fr. 2,501,500 zu beteiligen.

Die Direktion der Bahngesellschaft glaubt sich mit der für rund 31 Kilometer berechneten Subvention von begnügen zu sollen. Diese Bescheidenheit erscheint uns bei der immerhin etwas knappen Kostenberechnung nicht wohl angebracht. Immerhin glauben wir die Berechnungsweise der Direktion annehmen zu sollen in der Voraussetzung, dass in der Bauausführung sich die Länge der Tunnels noch um etwas reduzieren lassen werde.

b) Gestützt auf Art. 2, Alinea 3, beteiligt sich der Staat überdies mit Fr. 100,000 pro Tunnelkilometer auf bernischem Gebiet, macht für km 1,75 à Fr. 100,000 =

c) Die Bahngesellschaft stellt das Gesuch um Bewilligung einer ausserordentlichen Erhöhung des Staatsbeitrages um Fr. 500,000, gemäss Art. 2, letztes Alinea und Art. 4 des Volksbeschlusses. Die angeführten Gründe sind stichhaltig: Die Staatsdomänen im Grossen Moos werden aus der neuen, sie berührenden Bahnverbindung unzweifelhaft grossen Vorteil ziehen und sodann heben wir hervor, dass ohne eine ausserordentliche Beteiligung des Staates von dieser Höhe das Unternehmen schwerlich zu stande kommen könnte.

Wir empfehlen deshalb das Gesuch und bringen die Erhöhung mit = 500,000

Die Aktienbeteiligung des Staates beträgt danach im ganzen = **Fr. 3,155,000**

Es erübrigts uns nun noch die *Prüfung des Finanzausweises* auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen:

Die Beteiligung des Kantons Bern mit Fr. 3,155,000, vorausgesetzt und unter der Annahme, dass der Grosser Rat des Kantons Neuenburg die im Betrage von Fr. 1,000,000 zugesicherte Staatsbeteiligung für dieses Projekt genehmigen wird, ist folgende Aktienbeteiligung durch Vorlage von Originalsubskriptionsscheinen ausgewiesen:

	Aktienzahl.	Summe. Fr.
Staat Bern	6,310	3,155,000
Staat Neuenburg	2,000	1,000,000
Einwohnergemeinde Bern	800	400,000
Gemeinde Neuenburg	1,000	500,000
» Bümpliz	200	100,000
» Frauenkappelen	30	15,000
» Mühlberg	180	90,000
» Ferenbalm	46	23,000
» Gurbrü	13	6,500
Burgergemeinde Gurbrü	4	2,000
Gemeinde Kerzers	50	25,000
Einwohnergemeinde Müntschemier	40	20,000
» Ins	200	100,000
» Gampelen	50	25,000
Private und Korporationen	277	138,500
Im ganzen	11,200	5,600,000

Eingangs unseres Berichtes haben wir erwähnt, dass die Kantonbancken von Bern und Neuenburg sich vertraglich für die Beschaffung eines Obligationenkapitals, im Maximum von Fr. 6,000,000 verpflichtet haben. Obiger Aktienbeteiligung entsprechend, werden also von diesen Banken Obligationen im Betrage von Fr. 5,600,000 schon jetzt übernommen, so dass das auf Fr. 11,200,000 festgesetzte Anlagekapital gezeichnet ist.

Gemäss Art. 5 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1898 darf die Staatsbeteiligung in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihensweg aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann aber der Grosser Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn infolge besonderer Umstände das Zustandekommen einer Bahnlinie nur auf diesem Wege möglich ist. Nach dem Vorhergehenden ist dies bei der Bern-Neuenburg-Bahn der Fall. Sodann aber geht aus dem Expertengutachten hervor, dass sich das Obligationenkapital gut verzinsen wird.

Wir beantragen Ihnen deshalb zu Handen des Grossen Rates, *es sei der Bahngesellschaft die Aufnahme eines Anleihens bis auf die Hälfte des Anlagekapitals zu bewilligen*.

Die Genehmigung dieses Antrages hat zur Folge, dass *der Finanzausweis der Bern-Neuenburg-Bahn als geleistet betrachtet werden kann*.

Wie die Bahndirektion in ihrem Gesuche bereits angeführt hat, steht zudem noch zu erwarten, dass der Kanton Freiburg sich am Bau der Bern-Neuenburg-Bahn durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 215,000 beteiligen wird, insofern der Kanton Bern sich am Bau der Freiburg-Murten-Ins-Bahn mit einem gleich grossen Beitrag beteiligt. Ferner wird voraussichtlich auch die Burgergemeinde Bern eine Aktienbeteiligung von Fr. 100,000 votieren. Durch diese Subventionen wird das Aktienkapital auf Fr. 5,915,000 ansteigen und kann somit das Anlagekapital, wenn nötig, auf Fr. 11,830,000 erhöht werden. Wie wir aber gesehen haben, lässt sich mit dieser Summe keineswegs die direkte Linie über Buttenried und Wileroltigen bauen, sondern man wird den Ueberschuss zum Ausbau der Linie, zur Vermehrung des Rollmaterials und zur Speisung des Betriebs- und Reservefonds bedürfen.

In Ansehung des Gesagten beeilen wir uns, Ihnen zu Handen des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf

zur Genehmigung zu unterbreiten:

Bern-Neuenburg-Bahn. Statuten-Revision, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanz-Ausweises.

Dem Grossen Rate wird beantragt:

1. Die von der Generalversammlung der Aktionäre unterm 28. August 1897 vorgenommene erste Revision der Statuten, welche letztere in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Vorschriften und mit dem Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 gebracht hat, wird genehmigt.

2. Die von der Generalversammlung der Aktionäre der Bern-Neuenburg-Bahn unterm 15. Februar 1898 beschlossene Revision von Art. 4 der Statuten im Sinne der Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 5,450,000 auf Fr. 5,600,000 wird ebenfalls genehmigt.

3. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau einer direkten Linie über Rosshäusern nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 durch Uebernahme von Aktien.

4. Diese Aktienbeteiligung wird, gestützt auf Art. 2 und 4 dieses Beschlusses auf Fr. 3,155,000 festgesetzt und aus Vorschussrubrik A. n. 3. d. bewilligt.

5. Die Bahngesellschaft wird ferner, gestützt auf Art. 5 des citierten Beschlusses, ermächtigt, ein Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals aufzunehmen.

6. Der Finanzausweis wird, gestützt auf die gegenwärtigen Planvorlagen und Ausweise, als genügend anerkannt.

*Der Direktor der öffentlichen Bauten:
Morgenthaler.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. März 1898.

*Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Bern-Neuenburg-Bahn.

Statuten-Revision, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanz-Ausweises.

Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

1. Die von der Generalversammlung der Aktionäre unterm 28. August 1897 vorgenommene erste Revision der Statuten, welche letztere in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Vorschriften und mit dem Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 gebracht hat, wird genehmigt.

2. Die von der Generalversammlung der Aktionäre der Bern-Neuenburg-Bahn unterm 15. Februar 1898 beschlossene Revision von Art. 4 der Statuten im Sinne der Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 5,450,000 auf Fr. 5,600,000 wird ebenfalls genehmigt.

3. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau einer direkten Linie über Rosshäusern nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 durch Uebernahme von Aktien.

4. Diese Aktienbeteiligung wird, gestützt auf Art. 2 und 4 dieses Beschlusses, festgesetzt wie folgt:

a) Kilometrische Beteiligung am Bau der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Strecken von rund 31 Kilometer	Fr. 2,480,000
b) Zuschlag für Tunnels	» 175,000
c) Zuschlag gemäss Art. 2, letztes Alinea, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897	» 500,000
	Total Beteiligung Fr. 3,155,000

5. Die Bahngesellschaft wird ferner, gestützt auf Art. 5 des citierten Beschlusses, ermächtigt, ein Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals aufzunehmen.

6. Der Finanzausweis ist, gestützt auf die gegenwärtigen Planvorlagen und Ausweise, als geleistet zu betrachten, sobald die Gesellschaft dem Regierungsrat den Nachweis erbracht haben wird, dass sie ihr Aktienkapital auf Fr. 5,900,000 erhöht hat.

Bern, den 18. März 1898.

*Im Namen
der Staatswirtschaftskommission
deren Präsident
Bühler.*

Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie).

Ergebnis sämtlicher Projektstudien.

a. Generelle Studien bis 15. März 1892.

Projektant	Tracés	Maximalsteig. %/oo	Länge Bern-Neuenburg		Tunnels Länge m.	Viadukte Kosten Fr.	Totale Baukosten Fr.	Bemerkungen
			via Cornaux km.	via St-Blaise km.				
J.-S.	A ²⁰	20	47,5	45,6	—	2,400,000	11,300,000	Über Wallenbuch-Ferenbalm-Kerzers.
	B ^{20 m}	20	46,6	44,5	120	2,700,000	11,800,000	Modifiz. Konzessionsprojekt durch d. Schnurrenmühlenthälchen.
	B ^{20 z}	20	46,3	44,2	1270	2,300,000	12,100,000	Modifiziertes Konzessionsprojekt üb. Michelsforst.
	C ¹²	12	45,2	43,1	3410	2,200,000	13,200,000	Heggidorntunnel (2925 m.).
	C ²⁰	20	44,5	42,4	2100	2,200,000	12,600,000	Modifiziertes Gremly-Projekt. } gleiches Tracé herwärts d. Saane.
	D ²⁰	20	44,6	42,5	1290	3,350,000 (Brücken)	13,300,000	Über Frauenkappelen.
	E ¹⁰	10	47,3	45,2	1540	1,970,000	13,400,000	Längs der Aare.
	F ²⁰	20	47,8	45,7	300	2,400,000	12,000,000	Bis Saane = A ²⁰ , dann über Ulmitz-Galmitz-Sugiez-Ins.
	G ²⁰	20	46,5	44,4	1355	—	10,300,000	Durchs Schnurrenmühlenthälchen üb. Hasel, Lage der Station Gümmenen ungünstig.
	H ¹²	12	45,9	43,8	3610	—	12,500,000	Über Buttenried und Hasel, Lage der Station Gümmenen ungünstig.
	N ¹⁸	18	—	41,5	4040	3,400,000	15,700,000	Über Buttenried, kürzeste Linie.
Gremly	1890	20	44,1	—	2175	1,800,000	12,450,000	Über Buttenried, Kosten nach Expertengutachten + Fr. 1,200,000 f. die Strecke Cornaux-Neuenb.

b. Genauere Studien seit 15. März 1892.

J.-S.	G ²⁰	20	45,3	42,9	1100	—	13,158,000	
»	H ²⁰	20	44,2	41,8	2510	—	14,558,000	
»	H ¹⁴	14	44,9	42,5	3120	—	14,858,000	
»	H ¹²	12	44,9	42,5	3470	—	15,158,000	
»	N ¹⁸	18	43,3	40,9	4040	3,400,000	16,958,000	
Beyeler	1894	20,5	—	43,2	1045	600,000	10,500,000	Im Auftrage des Initiativkomitees ausgearbeitet.
»	1896	25	45,7	—	500	—	8,700,000	(Die Kosten für Cornaux-Neuenburg mit Fr. 1,200,000 berechnet.)
»	1898	19,8	—	42,9	1820	660,000	11,200,000	
Experten	1898	10	—	42,8	5230	1,545,000	13,500,000	(Zu diesen Kosten kommen jedoch noch die Kosten für die Strecke St-Blaise-Neuenburg, welche von der J.-S. zu Fr. 700,000 veranschlagt wurden.)
Laupen Initiativ-Komitee	1897	18	52,3	49,6	153	—	9,050,000	Die Mitbenützung der Bahnstrecken Bern-Thörlischaus und Cornaux-Neuenburg ist in diesen Kosten nicht inbegriffen.

Strafnachlassgesuche.

(M ä r z 1 8 9 8 .)

1. Schütze, Otto, von Gerstädt, Preussen, Uhrmacher, geboren 1868, welcher am 18. März 1896 von den Assisen des zweiten Geschworenenbezirks wegen Diebstahls und Betruges zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht, unter Hinweis auf seine bisherige Straflosigkeit und die kümmerliche Lage seiner Familie, bei dem Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach. Aus den Akten geht hervor, dass Schütze, nachdem er in seiner Heimat ein eigenes Uhrengeschäft hatte liquidieren müssen, im Juli 1895 in Bern Arbeit fand und da nach kurzem Aufenthalt drei Velo stahl und zum Nachteil seines Arbeitgebers zu verschiedenen Malen Diebstähle an Uhren und Uhrenbestandteilen verübt und ausserdem seinen Arbeitgeber prellte, indem er sich von demselben oft die gelieferte Stückarbeit doppelt bezahlen liess. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Schütze gut aufgeführt; sein Gesuch ist vom Gefängnisinspektor empfohlen. Der Regierungsrat erachtet jedoch mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse des Straffalles das Gesuch des Schütze um Erlass eines Teiles seiner Strafe für verfrüht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

2. Binossi, Massimo, von Viariggi, Italien, Erdarbeiter, geboren 1851, welcher am 2. Juli 1878 von den Assisen des fünften Geschworenenbezirks wegen Mordes, begangen in Münster in der Nacht vom 1. bis 2. November 1876 an seinem Landsmann Callisto Zoboli, zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht neuerdings um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach, nachdem sein früheres Begnadigungsgesuch durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 26. August vorigen Jahres abgewiesen worden ist. Das vorliegende Gesuch ist von den Gefängnisbeamten empfohlen. Binossi hat gegenwärtig an seiner Strafzeit 15 Jahre verbüßt; er wurde nämlich aus der hiesigen Strafhaft unter zwei Malen nach Italien ausgeliefert, das eine Mal zur Erstehung einer fünfjährigen Gefängnisstrafe, welche ihm vom Kriegsgericht in Turin wegen Diebstahls auferlegt worden war, das zweite Mal zur Durchführung einer

gegen ihn hängigen Strafuntersuchung wegen Mordes, die aber mit Freisprechung endigte. Mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des von Binossi begangenen Verbrechens, das, wenn die Geschworenen die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände nicht bejaht hätten, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe wäre bestraft worden, muss der Regierungsrat auch dem vorliegenden Gesuch gegenüber an der Ansicht festhalten, dass ein Strafnachlass von dem Umfang, wie Binossi ihn nachsucht, zu gross erscheint und deshalb auch sein neues Begnadigungsgesuch verfrüht ist.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bitschriftenkommission:	id.

3. Schär, Johann, wohnhaft in Bern, geboren 1875, wurde am 12. Oktober 1897 vom Polizeirichter von Bern wegen Holzfrevel zu einer Busse von Fr. 6 verurteilt. Dessen vermögenslose Mutter, die ihren Lebensunterhalt mit Taglohnarbeiten verdienen muss und überdies den genannten Sohn, weil geistig beschränkt, zu erhalten hat, stellt das Gesuch, es möchte demselben die besagte Busse erlassen werden. Mit Rücksicht auf den empfehlenden Bericht der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters, aus dem hervorgeht, dass der Sohn Schär geistig beschränkt und nicht im stande ist, selbständig sein Auskommen zu finden, und ausser dem vorliegenden Falle sonst nicht zu Klagen Anlass gegeben, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Busse.
» der Bitschriftenkommission:	id.

4. Cessler, Jules, von Boncourt, Holzer in Pruntrut, geboren 1854, welcher am 28. Dezember 1897 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Gehülfenschaft bei Pfandunterschlagung zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, sucht unter Hinweis auf seine schweren

häuslichen Verhältnisse, bei dem Grossen Rat um Erlass seiner Strafe nach. Er fügt bei, er sei noch niemals bestraft worden, während aus dem bei den Akten befindlichen Strafbericht hervorgeht, dass Cassler schon fünf Vorstrafen hat. Nach dem Bericht des Regierungsstatthalters, der das Gesuch nicht empfiehlt, arbeitet der Gesuchsteller nur wenig und weiss in Krankheitsfällen die Mildthätigkeit schon zu finden. Der Regierungsrat hat keine Veranlassung, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission : id.

5. Witwe Sophie Juillerat geb. Viénat, von Cœuve, Liqueurfabrikantin in Pruntrut, geboren 1849, wurde am 23. Dezember 1897 vom dortigen Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894 in Anwendung der Art. 44 und 38, Ziffer 2, dieses Gesetzes zu einer Busse von Fr. 50 und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 400 verurteilt, weil sie zwei Wirten Quantitäten Liqueur von weniger als 40 Liter verkauft hatte, ohne im Besitz eines Patentes für Kleinverkauf gebrannter Wasser zu sein. Die Witwe Juillerat sucht nun in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass der Busse und Patentgebühr nach, indem sie ausführt, es sei ihr unmöglich, eine so hohe Summe zu bezahlen, da sie vermögenslos sei und wegen ihres geringen Erwerbes schon Mühe genug habe, ihre zahlreiche Familie durchzubringen. Sie habe aus Gesetzesunkentnis gefehlt. Die begangene Uebertretung sei keine schwere. Zudem habe der Richter für die Festsetzung der Patentgebühr nicht die zutreffende Gesetzesbestimmung angewendet. Der Regierungsstatthalter hat das Gesuch mit Rücksicht auf den guten Leumund der Petentin und deren schwere Familie empfohlen. Wiewohl die Witwe Juillerat das Urteil durch Unterlassung der Appellation angenommen hat, so ist der Regierungsrat indes doch der Ansicht, dass dasselbe nach den Verumständungen des Falles zu streng sei. Da die Witwe Juillerat von ihrem Fabrikat verkauft, so hätte sie bezüglich der Patentgebühr nach § 37, Ziffer 3, und § 38, Ziffer 4, des Wirtschaftsgesetzes behandelt werden sollen, wonach die Maximalgebühr Fr. 200 und nicht Fr. 400 beträgt. Da zudem das Urteil nur auf zwei Uebertretungen fußt, von denen die eine ins Jahr 1896 fällt, und nichts gegen die Witwe Juillerat dafür vorliegt, dass sie sich weiterer Uebertretungen schuldig gemacht hätte, so kann der Regierungsrat in Anbetracht dieses Umstandes, sowie der gedrückten Verhältnisse der Petentin, das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung im Sinn einer Ermässigung der Busse und der Patentgebühr empfehlen.

Antrag des Regierungsrates : Herabsetzung der Busse auf Fr. 5 und der Patentgebühr auf Fr. 20.
 » der Bitschriftenkommission : id.

6. Boinay, Simon, Uhrmacher, von und wohnhaft zu Vendelincourt, geboren 1870, welcher am 18. November 1897 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen

Widerhandlung gegen das Jagdgesetz zu einer Busse von Fr. 40 verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bitschrift bei dem Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Busse nach. Boinay, der am Urteilstermin ausgeblieben war, behauptet, er sei unschuldig verurteilt worden; er sei weder Jäger noch Wilderer, er habe bloss den mitverurteilten Louis Frossard, der eine Jagdflinte getragen, eine Strecke Wegs begleitet ohne sich an der Jagd zu beteiligen. Er könne die Busse nicht bezahlen, und da er kränklich sei, würde die auszuhaltende Gefangenschaft seinen Zustand verschlimmern. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Gesuchstellers empfohlen. Aus der Strafanzeige geht allerdings hervor, dass Boinay an dem fraglichen Tage keine Schusswaffe bei sich hatte. Allein es steht ausser Zweifel, dass Boinay dem Frossard als Treiber gedient hat. Es wäre darum nicht gerechtfertigt, wenn Boinay ganz straflos ausginge. Mit Rücksicht aber auf das von demselben eingereichte ärztliche Zeugnis hat der Regierungsrat beschlossen, eine Ermässigung der Busse zu empfehlen, damit im Falle, dass sie nicht bezahlt würde, die Gefängnishaft des Boinay etwas verkürzt wird.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Hälften der Busse.
 » der Bitschriftenkommission : id.

7. Mutti, Gottlieb, von Arni, in Bern, geboren 1863, welcher am 18. November 1897 vom korrektionellen Gericht in Bern wegen Unterschlagung von barem Geld, die er sich in einer Anstellung hatte zu schulden kommen lassen, zu vier Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde, stellt in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte die ihm auferlegte Strafe ganz oder teilweise nachgelassen, eventuell in Einzelhaft von entsprechender Dauer umgewandelt werden. Nach der Begründung seines Gesuches wäre ihm nun in einem deutschen Handelshause eine feste Stellung zugesichert, womit er die Zukunft seiner Familie sicherstellen könnte. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die schlechte Vergangenheit des Mutti nicht empfohlen. Derselbe ist wegen Unterschlagung und Betrug schon acht Mal vorbestraft. Seit seiner letzten Entlassung aus dem Korrektionshaus, wo er wegen Betrugs eine einjährige Strafe verbüßte, hat er wenig oder gar nichts gearbeitet und namentlich für seine Familie nichts gethan, im Gegenteil, seine Frau war genötigt, auch für seinen Unterhalt zu sorgen. Das wenige, was er verdiente, brachte Mutti in liederlicher Gesellschaft durch; auch ist seiner Frau von einer in Aussicht stehenden Anstellung ihres Mannes nichts bekannt. Unter diesen Umständen würde sich eine Milderung des gegen Mutti ergangenen neunten Strafurteils auch nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission : id.

8. *Hofmann*, Robert, von Wald, gewesener Coiffeur in Bern, nun in Zürich, geboren 1870, wurde am 27. Oktober 1897 von der Polizeikammer wegen Pfändungsbetrug, wobei der seinen Gläubigern verursachte Schaden den Betrag von Fr. 30, aber nicht denjenigen von Fr. 300 übersteigt, zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Hofmann betrieb seit dem 1. Mai 1895 in Bern ein Coiffeurgeschäft, geriet aber bald in finanzielle Bedrängnis. Anlässlich zweier am 28. November 1896 und 2. Dezember gleichen Jahres gegen ihn ausgeführter Pfändungen verheimlichte Hofmann dem Pfändungsbeamten Vermögensgegenstände, bestehend in Waren im Fakturenbetrag von 132 Mark 70 Pfennig, die er ein paar Tage vorher, am 24. November 1896, von einem ausländischen Handelshause erhalten hatte, so dass diese Gegenstände ungepfändet blieben, trotzdem bei diesen beiden Pfändungen die gepfändeten Objekte zur Deckung der Gläubiger nicht hinreichten. Auf die von jenem Handelshause eingereichte Strafklage wurde Hofmann zu der obenerwähnten Strafe verurteilt. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht nun Hofmann um Erlass der ihm auferlegten Strafe, oder doch mindestens um eine wesentliche Herabsetzung derselben nach. In längerer Begründung sucht er seine Schuldlosigkeit darzuthun. Er behauptet, keine dolose Absicht gehabt zu haben, die fraglichen Gegenstände der Pfändung zu entziehen. Die Nichtangabe derselben zur Pfändung sei lediglich seiner Vergesslichkeit oder Nachlässigkeit zuzuschreiben. Die Strafe sei für ein rein formales Vergehen viel zu hoch. Er sei schon schwer bestraft genug dadurch, dass seine ökonomische Existenz jählings zusammengebrochen sei. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion zur teilweisen Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsstatthalter dagegen hat es nicht empfohlen. Ueber die Frage, ob das gegen Hofmann eingeklagte Delikt in objektiver und subjektiver Beziehung den dafür im Strafgesetz aufgestellten Thatbestand erfülle, ist heute nicht mehr zu entscheiden, da diese Frage durch das rechtskräftig gewordene Urteil des zuständigen Gerichts erledigt ist. Auch hat das Gericht mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenseit des Hofmann nur auf das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe erkannt, daneben auch konstatiert, dass dem im Strafverfahren als Civilpartei aufgetretenen Pfändungsgläubiger aus dem Pfändungsbetrag des Hofmann kein Schaden erwachsen sei. Der Regierungsrat glaubt daher, es dürfe dieser Umstand, sowie der gute Leumund, den Hofmann als thätiger, fleissiger Mann in Bern laut dem Bericht der dasigen Ortspolizei genossen hat, für die Milderung der ausgesprochenen Strafe in Berücksichtigung fallen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.
» der Bittschriftenkommission: id.

9. *Fleury*, Louis Albert, von Vermes, Schneider, geboren 1845, wurde am 29. September 1896 von den Assisen des fünften Geschworenenbezirks zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wegen Unterschlagungen im Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

trag von Fr. 6113, die er zum Nachteil der in Pruntrut bestandenen Cooperativgenossenschaft für Bekleidung begangen hatte, deren Geschäftsführer er während ungefähr anderthalb Jahren gewesen war. Schon kurz nach seiner Verurteilung hatte Fleury um Nachlass oder Umwandlung seiner Strafe nachgesucht. Das bezügliche Gesuch wurde durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 29. Dezember 1896 abgewiesen. Fleury sucht nun neuerdings bei der gleichen Behörde um Erlass eines Teiles seiner Strafzeit nach, unter Hinweis auf seine Familienverhältnisse, sein unumwundenes Geständnis in der Untersuchung und seine Reue. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Fleury gut aufgeführt. Mit Rücksicht hierauf und die von den Geschworenen dem fröhern Gesuche beigelegte Empfehlung hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Sechstels.
» der Bittschriftenkommission: id.

10. *Amstutz*, Friedrich, von Noflen, Taglöhner in Bern, geboren 1860, welcher vom Polizeirichter von Bern am 6. Juli 1897 wegen Konkubinats zu 4 Tagen Gefängnis und am 3. August 1897 wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber seiner Ehefrau zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass seiner beiden Gefängnisstrafen im Gesamtbetrag von 14 Tagen nach, unter Hinweis auf seine grosse Armut, die es ihm unmöglich gemacht habe, sein unglückliches Verhältnis zu seiner Ehefrau früher zu lösen. Die Verbüßung dieser Strafe würde ihn, der sechs Kinder zu erhalten habe, um seine Stelle und sein kärgliches Brot bringen. Aus den Akten geht hervor, dass der Gesuchsteller Amstutz sich seit Jahren um seine Familie (Ehefrau und Kind) nichts bekümmert und dafür mit einer andern Weibsperson im Konkubinat gelebt hat, welchem Verhältnis sechs Kinder entsprangen, von denen drei durch die städtische Armendirektion versorgt werden. Obigen beiden Verurteilungen vorgängig ist Amstutz schon unterm 28. August 1895 wegen Konkubinats mit 4 Tagen Gefängnis und Fr. 30 Busse bestraft worden. Am 18. Dezember 1897 wurde endlich seine erste Ehe vom Amtsgericht Bern geschieden. Das vorliegende Gesuch ist von der städtischen Polizedirektion und vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass kein hinlänglicher Grund bestehe, den Amstutz für die begangenen Delikte straflos zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

11. Witwe Emilie *Steffen* geb. von Siebenthal, Krämerin, wohnhaft in Gstaad bei Saanen, geboren 1846, welche am 21. Dezember 1897 vom korrektionellen Richter von Saanen wegen Messerzucken und Thätlich-

keiten gegenüber einem Kunden, mit dem sie in ihrem Kramladen über Rechnungsdifferenzen in Streit geraten war, zu einem Tag Gefängnis, Fr. 10 Busse und der Hälfte der Kosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat darum nach, dass die ihr auferlegte Gefängnisstrafe in Busse umgewandelt werden möchte, indem sie dafür im wesentlichen geltend macht, sie sei in ihrem ganzen Leben noch nie bestraft worden, geniesse den besten Leumund und bereue das Vergehen, das sie, durch die Aeusserungen ihres Gegners gereizt, im Zorn begangen habe. Dem Gesuch der Witwe Steffen hat sich ihr Sohn, der in Gstaad als Primarlehrer wirkt und dessen Ansehen durch die Gefangenschaft der Mutter beeinträchtigt würde, angeschlossen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Saanen, unter Bestätigung des guten Leumundes der Petentin, sowie vom Gerichtspräsidenten empfohlen. Gestützt auf diese Empfehlungen und in Berücksichtigung, dass die Petentin nicht vorbestraft und gut beleumdet ist, glaubt der Regierungsrat deren Gesuch um Umwandlung der Gefängnisstrafe in Busse ebenfalls empfehlen zu sollen, da auch durch den aktenmässigen Thatbestand dargethan ist, dass es sich im vorliegenden Fall um kein schweres Vergehen handelt.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der ein-tägigen Gefängnisstrafe in Busse von Fr. 10.

« der Bitschriftenkommission: id.

12. *Richard*, Leon Ernest, von Vuisterham, Calvados, Wirt in Lucelle, Gemeinde Charmoille, wurde am 20. Januar abhin vom Polizeirichter von Pruntrut zu einer Busse von Fr. 50 nebst Fr. 4. 65 Kosten verurteilt wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, weil er eine bereits bestehende Wirtschaft übernommen und in Betrieb gesetzt hatte, ohne vorher den für die Patentübertragung aufgestellten Vorschriften Genüge geleistet zu haben. Richard sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Busse und Kosten nach, indem er im wesentlichen geltend macht, er sei ohne sein Verschulden durch den früheren Inhaber der Wirtschaft an der Erfüllung der für die Patentübertragung nötigen Formalitäten verhindert worden. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Nach den Akten hat der Petent die Wirtschaft in Lucelle am 16. Oktober 1897 zu führen begonnen und erst am 31. Oktober sein Gesuch um Uebertragung des Patentes gestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er mit der Uebernahme der Wirtschaft so sehr pressiert hat. Im Interesse der Ordnung muss aber darauf gehalten werden, dass die für die Patentübertragung aufgestellten Vorschriften Nachachtung finden. Da jedoch der Betrieb der Wirtschaft ohne Patentübertragung an den neuen Uebernehmer nur verhältnismässig kurze Zeit gedauert und der Staat an der Patentgebühr keine Einbusse erlitten, so kann der Regierungsrat den Petenten zu einem teilweisen Bussnachlass empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 20.

» der Bitschriftenkommission: id.

13. *Guyot*, Albin, Holzer in la Vanne, Gemeinde les Bois, Vater von 15 Kindern, wurde am 1. Oktober 1897 vom Polizeirichter von Freibergen auf die Anzeige der Schulkommission von les Bois wegen Schulversäumus seiner drei Kinder Henri, Jules und Joseph in den Monaten August und September 1897, nachdem er schon vorher wegen der gleichen Widerhandlung drei mal angezeigt worden, zu einer Busse von Fr. 54 nebst Kosten verurteilt. Guyot sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Busse und Kosten nach, die er wegen Armut und seinem geringen täglichen Erwerb, den er für den Unterhalt seiner zahlreichen Familie aufwenden müsse, nicht zu bezahlen vermöge. Er habe übrigens seine Kinder nicht ohne Schulunterricht gelassen, sondern dieselben im Winterhalbjahr 1896—1897 und Sommer 1897 die Schule einer benachbarten französischen Ortschaft besuchen lassen, da die örtlichen Verhältnisse den Schulbesuch in les Bois äusserst beschwerlich machen. Nach Einholung des Berichtes des Schulinspektors, aus dem hervorgeht, dass die Angaben des Vaters Guyot bezüglich des Schulbesuches seiner Kinder in der betreffenden französischen Ortschaft richtig sind, hat der Regierungsrat beschlossen, den Nachlass der Busse zu empfehlen. In betreff der Kosten soll es dagegen bei dem Urteil verbleiben, da Guyot das in § 58 des Schulgesetzes geforderte Zeugnis der Schulkommission von les Bois niemals eingereicht und durch diese Unterlassung die Strafanzeige und die ergangenen Kosten verschuldet hat.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bitschriftenkommission: id.

14. *Arn*, Niklaus, Landwirt, von und zu Büetigen, geboren 1857, wurde am 13. November 1897 vom korrektionellen Gericht von Büren zu vier Tagen Gefangenschaft und zur Bezahlung der Kosten des Staates im Betrage von Fr. 266 verurteilt, wegen Misshandlung des Landarbeiters Friedrich Reber, die für den Letztern eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hatte. Arn hat sich in betreff der Entschädigung vor der Hauptverhandlung mit dem Kläger abgefunden und seither auch die Kosten des Staates bezahlt. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht Arn unter ausführlicher Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles, sowie unter Hinweis darauf, dass er noch nie bestraft worden sei, einen guten Leumund geniesse, in allgemeiner Achtung stehe und in seiner Heimatgemeinde öffentliche Beamtungen bekleide, um Erlass der vier-tägigen Gefängnisstrafe nach. Das Gesuch ist vom urteilenden Gerichte, vom Gemeinderat von Büetigen und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung.
» der Bitschriftenkommission: id.

15. Frau Elise *Linder*, geb. *Gasser*, von Reichenbach, in Bolligen, wurde am 7. März 1896 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken und die zudienende Vollziehungsverordnung zu einer Busse von Fr. 25 und den Staatskosten im Betrage von Fr. 37. 70 verurteilt, weil sie: 1. den Grosshandel mit geistigen Getränken betreibt, ohne dass sie sich in das Handelsregister und in die bezügliche Kontrolle des Regierungsstatthalters hat eintragen lassen und 2. entgegen dem bestehenden ausdrücklichen Verbot an einem Sonntag Wein in Quantitäten von mindestens zwei Liter über die Gasse verkauft. Infolge eines bundesrätlichen Rekursentscheides vom 10. April 1896, durch welchen die Verpflichtung der Frau Linder zur Eintragung als gesetzlich unstatthaft erklärt wird, kann das obenerwähnte Urteil, soweit es die Bestrafung der Frau Linder wegen Nichteintragung in das Handelsregister betrifft, nicht aufrecht erhalten werden. Da jedoch die Strafquoten wegen Widerhandlung gegen die Eintragungspflicht in das Handelsregister, sowie wegen der Nichteintragung in die Kontrolle des Regierungsstatthalters und wegen Widerhandlung gegen das Verbot des Verkaufs von geistigen Getränken an Sonntagen im Urteile der Polizeikammer nicht ausgeschieden sind, sondern für die betreffenden Widerhandlungen eine Gesamtbuse von Fr. 25 festgesetzt wurde, so sucht nun Frau Linder, welche auf Rechnung von Busse und Kosten Fr. 15 bezahlt hat, in der vorliegenden Eingabe bei dem Grossen Rat darum nach, dass ihr der Rest der Busse und der Kosten erlassen werden möchte, damit sie nicht ein Revisionsgesuch bezüglich des Strafurteils einreichen müsse. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Es lässt sich in der That nicht in Abrede stellen, dass das Urteil der Polizeikammer mit dem erwähnten bundesrätlichen Rekursentscheid, gemäss welchem Frau Linder zur Eintragung ins Handelsregister nicht angehalten werden kann, insofern im Widerspruch steht, als dasselbe die Frau Linder auch wegen Nichteintragung ins Handelsregister bestraft hat. Bei dieser Sachlage und nachdem Frau Linder Fr. 15 bezahlt hat, glaubt der Regierungsrat die Erledigung der Angelegenheit im Begnadigungswege ebenfalls empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates:

Ermässigung der
Busse auf Fr. 15
und der Kosten
auf Fr. 20.

» der Bitschriftenkommission:

id.

Hartmann, dass die Alimentationsbeiträge, um welche er von seiner Abgeschiedenen belangt worden, für diejenige Zeit seien, während welcher die Kinder bei ihrem Grossvater in Villnachern verpflegt waren, so dass seine Abgeschiedene von daher keine Alimentationsforderung zu stellen gehabt habe. Diese Behauptung ist nach den Akten unrichtig. Aus der Strafanzeige und dem Urteil ergiebt sich, dass Frau Hartmann nur diejenigen Alimentationsbeiträge gegen ihren geschiedenen Ehemann einklagte, die in der Zeit verfallen waren, nachdem sie die Verpflegung und Erziehung der Kinder wieder selbst übernommen hat. Dass der Gemeinderat von Steffisburg seither gegen die geschiedene Frau Hartmann einen Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt eingereicht hat, ändert an ihrer Berechtigung zur Einforderung der zahlfälligen Alimentationsbeiträge nichts. Das Urteil des Polizeirichters stellt fest, dass die Nichtzahlung der Alimentationsbeiträge, trotzdem Hartmann stets Verdienst hatte, auf purer Böswilligkeit beruhe und ferner, dass Hartmann sich um den Unterhalt und die Auferziehung seiner beiden Kinder nicht im geringsten kümmere. Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Feststellungen und da auch heute noch Hartmann den Nachweis nicht geleistet, dass er die rückständigen Alimentationsbeiträge bezahlt, erachtet der Regierungsrat einen Straferlass nicht für gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates:

» der Bitschriftenkommission:

Abweisung.

id.

16. *Hartmann*, Karl, von Villnachern, gewesener Wirt in Thun, nun wohnhaft in Villnachern, geschieden von seiner Ehefrau Karoline geb. Jenni seit dem 15. Dezember 1896, wurde am 19. Januar 1898 vom Polizeirichter von Thun wegen böswilliger Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinen beiden Kindern, die im Ehescheidungsurteil der Mutter zur Verpflegung und Auferziehung zugesprochen wurden, in contumaciam zu 15 Tagen verschärfter Gefangenschaft und Fr. 27. 20 Kosten verurteilt. Hartmann sucht bei dem Grossen Rat um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach. In der eingehenden Begründung seiner Bitschrift behauptet

17. *Lanoir*, Alphonse, Uhrmacher, von und zu Cornol, geboren 1871, wurde am 30. Juli 1896 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das eidgenössische Jagdgesetz, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung, zu einer Busse von Fr. 40 nebst Fr. 2. 40 Kosten verurteilt. Er war am Abend des 3. Juli 1896 in einem Walde in der Nähe von Cornol, mit einer Flinte bewaffnet, auf der Schleichjagd betroffen worden. Lanoir ist des Vergehens geständig. Dagegen sucht er um Erlass eines Teiles der Busse nach, damit er den Rest zu bezahlen vermöge und nicht eine entehrnde Gefängnishaft verbüßen müsse. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen, mit dem Bemerkten, dass der Gesuchsteller ein lediger, guter Uhrmacher sei, der anständigen Verdienst habe und seit dem längst vergangenen Urteil Zeit genug gehabt hätte, die Busse zu bezahlen. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass keine Veranlassung besteht, dem Gesuch zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

» der Bitschriftenkommission:

Abweisung.

id.

18. *Aerni*, Christian, von Hilterfingen, Ankehändler, wohnhaft in Uetendorf, geboren 1863, welcher am 22. September 1897 vom korrektionellen Richter von Thun wegen Misshandlung des Landjägers Kernen in Thier-

achern zu drei Tagen Gefangenschaft und den Kosten des Staates verurteilt wurde, hat, nachdem er die Appellationserklärung zurückgezogen, in der letzten Session des Grossen Rates ein Gesuch um völligen Erlass seiner Freiheitsstrafe eingereicht. Durch Schlussnahme vom 23. Februar abhin wurde dieses Gesuch gemäss Antrag der vorberatenden Behörden abschlägig beschieden. Aerni hat nun zu Handen des Grossen Rates ein neues Gesuch eingereicht, worin er sein früheres Gesuch modifiziert, indem er diesmal nicht mehr um gänzlichen Erlass seiner Strafe petitioniert, sondern sich darauf beschränkt, um Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Geldbusse zu bitten. Er führt dafür im wesentlichen die nämlichen Gründe an, die er schon in seinem früheren Gesuche vorbrachte, wobei er besonders auf seine Unbescholtenseit, seine bekannte Friedfertigkeit, sowie auf die allgemeine Achtung, die er in der Gemeinde geniesst und auf die Nachteile, die ihm durch die Verbüßung einer Gefängnisstrafe sowohl seinem bedeutenden Handelsverkehre, als seiner Familie von zehn Kindern erwachsen würden, hinweist. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Da der Gesuchsteller in seinem heutigen Gesuche nun nicht mehr auf völlige Straflosigkeit abstellt, die, wie der Regierungsrat schon in seiner früheren Berichterstattung bemerkt hat, nach den Akten und dem im richterlichen Urteile festgestellten Thatbestand in keinem Falle gerechtfertigt wäre, sondern bloss um Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldbusse nachsucht, so glaubt der Regierungsrat, es dürfe in diesem Falle mit Rücksicht auf den guten Leumund und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Aerni, sowie in Anbetracht der vorliegenden amtlichen Empfehlung, nun der nachgesuchten Strafumwandlung entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldbusse von Fr. 30.
 » der Bitschriftenkommission: id.

19. Konrad, Theodor Emil Heinrich, von Anglikon, Kanton Aargau, Limonadefabrikant, in Bümpliz, jetzt in Bern, geboren 1854, wurde am 5. Mai 1897 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung, wobei der Wert des Unterschlagenen den Betrag von Fr. 30 übersteigt, zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Konrad zu Handen eines Käisers im Waadtlande, gegenüber dem er sich als schweizerischer Advokat aufspielte, Geld einkassierte, einen Teil davon, im Betrage von Fr. 135 ihm aber nicht ablieferte. Nachdem Konrad sein früheres, an den Grossen Rat gerichtetes Strafnachlassgesuch, das ein Anwalt für ihn verfasste, angeblich wegen unrichtiger Begründung zurückgezogen, hat derselbe nun zu Handen des Grossen

Rates das vorliegende Gesuch eingereicht, dahingehend, es möchte die ihm auferlegte Einzelhaftstrafe von 30 Tagen erlassen werden, wobei er zur Begründung auf den Inhalt einer Beschwerde, die er wegen seiner Strafsache der Anklagekammer eingereicht hatte, hinweist und behauptet, das Opfer eines gewissenlosen gerichtlichen Zeugen geworden zu sein, der sich nicht gescheut habe, vor Gericht eine wissentlich falsche Aussage zu machen, da er, sofern er die Wahrheit gesagt hätte, sich selbst strafbar gemacht haben würde. Am Schlusse seines Gesuches bemerkt Konrad, es handele sich im vorliegenden Falle nicht um die Ausübung einer Gnade durch Erlass der Strafe, sondern um die Beseitigung der Wirkungen eines durch falsches Zeugnis an seiner Person verübten Verbrechens. Der Regierungsrat sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, indem zum Erlass der Strafe kein stichhaltiger Grund vorhanden ist. Wenn Konrad glaubt, es sei durch ein Verbrechen auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt worden, so mag er den gesetzlichen Weg der Revision einschlagen. Das gegen ihn ergangene Strafurteil ist nach den gesetzlichen Vorschriften erlassen, in Rechtskraft erwachsen, und nach den Akten ein wohlverdientes.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

20. Gindrat, Alcide, Uhrmacher, von Pleujouse, wohnhaft zu Asuel, geboren 1867, welcher nebst zwei andern Angeschuldigten am 13. Mai 1897 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Jagdfrevel zu einer Busse von Fr. 40 verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bitschrift bei dem Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Busse nach, indem er behauptet, das einzige Delikt nicht begangen zu haben. Er habe zufälligerweise die beiden Wilderer im Walde angetroffen. Eine Schiesswaffe habe er nicht gehabt, indem er wegen Kurzsichtigkeit sich keiner solchen bedienen könnte und darum auch militärfrei sei. Da indessen der von Gindrat und Mithafte begangene Jagdfrevel, wobei zwei der Teilnehmer Flinten trugen, der Dritte als Treiber diente und vier Laufhunde mit sich führten, durch die Strafakten genugsam konstatiert ist und das vorliegende Gesuch vom Regierungsstatthalter von Pruntrut mit Rücksicht auf die in der dortigen Gegend herrschende Wilddieberei nicht empfohlen wird, so liegt auch für den Regierungsrat kein Grund zum gänzlichen Erlass der Busse vor. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass die Beteiligung des Gindrat bei dem fraglichen Jagdfrevel geringer erscheint, als diejenige der beiden andern Mitverurteilten, wird für Gindrat Herabsetzung der Busse auf Fr. 20 beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 20.
 » der Bitschriftenkommission: id.

Ergänzung

des

Voranschlages über den Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898

betreffend

das Armenwesen.

Vorlage der Armendirektion an die Finanzdirektion

zu Handen

des Regierungsrates und des Grossen Rates.

(April 1898.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ergänzung des Staatsbudgets pro 1898 und in Ausführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes
vom 28. November 1897

beschließt:

§ 1. Das Budget der Armentdirektion pro 1898 wird festgestellt, wie folgt:

Bezeichnung 1897.*)	Voranschlag für das Jahr 1898.		B o h -		R e i -	
			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.						
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.						
4,425 —		1. Besoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500
7,560 —		2. Besoldungen der Angestellten	—	7,600	—	7,600
3,588 80		3. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000
640 —		4. Mietzinse	—	640	—	640
16,213 80			—	16,740	—	16,740
B. Kantionale Armenkommission.						
— —		1. Taggelder und Reiseentschädigungen . . .	—	2,000	—	2,000
— —			—	2,000	—	2,000
C. Kantonaler Armeninspektor.						
— —		1. Besoldung des Inspektors	—	2,000	—	2,000
— —		2. Reisekosten desselben	—	1,000	—	1,000
— —			—	3,000	—	3,000
D. Rettungsanstalten.						
1. Rettungsanstalt Landwör.						
2,901 38		a. Verwaltung	—	2,700	—	2,700
2,435 85		b. Unterricht	—	2,500	—	2,500
12,329 83		c. Nahrung	300	12,300	—	12,000
6,725 07		d. Verpflegung	700	6,450	—	5,750
2,150 —		e. Mietzinse	—	2,150	—	2,150
4,204 69		f. Landwirtschaft	15,200	12,200	3,000	—
407 20		g. Inventarveränderung	—	—	—	—
7,780 —		h. Kostenförder	8,200	1,100	7,100	—
14,964 64			24,400	39,400	—	15,000
2. Rettungsanstalt Aarwangen.						
2,604 72		a. Verwaltung	—	2,500	—	2,500
2,356 39		b. Unterricht	—	2,500	—	2,500
14,992 48		c. Nahrung	700	13,000	—	12,300
6,533 84		d. Verpflegung	730	6,000	—	5,270
1,730 —		e. Mietzinse	—	1,730	—	1,730
6,336 57		f. Landwirtschaft	12,000	9,000	3,000	—
50 —		g. Inventarveränderung	—	—	—	—
7,870 —		h. Kostenförder	8,500	1,200	7,300	—
14,060 86			21,930	35,930	—	14,000

* Die Ausgaben sind mit **stehenden**, die Einnahmen mit **versetzten** Ziffern angegeben.

Rechnung 1897.		Voranschlag für das Jahr 1898.		R o h -		Rein -			
Fr.	M.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
		VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
D. Rettungsanstalten.									
3. Rettungsanstalt Erlach.									
2,584	97	a. Verwaltung		—	2,550	—	2,550		
2,670	62	b. Unterricht		—	2,400	—	2,400		
14,647	30	c. Nahrung		—	14,300	—	14,300		
6,782	39	d. Verpflegung		1,000	7,000	—	6,000		
3,307	50	e. Mietzinse		—	3,300	—	3,300		
7,991	14	f. Landwirtschaft		21,000	15,150	5,850	—		
527	50	g. Inventarveränderung		—	—	—	—		
8,635	—	h. Kostgelder		9,000	1,300	7,700	—		
13,894	14			31,000	46,000	—	15,000		
4. Rettungsanstalt Kehrsatz.									
2,936	25	a. Verwaltung		—	2,880	—	2,880		
2,171	87	b. Unterricht		—	2,100	—	2,100		
12,760	82	c. Nahrung		—	12,380	—	12,380		
4,430	88	d. Verpflegung		—	3,950	—	3,950		
2,560	—	e. Mietzinse		—	2,560	—	2,560		
2,163	14	f. Landwirtschaft		12,650	11,730	920	—		
2,025	60	g. Inventarveränderung		—	—	—	—		
8,380	—	h. Kostgelder		9,200	1,250	7,950	—		
16,342	28			21,850	36,850	—	15,000		
5. Rettungsanstalt Brüttelen.									
—	—	a. Betriebskosten		—	10,000	—	10,000		
—	—	b. Einrichtungskosten		—	30,000	—	30,000		
—	—			—	40,000	—	40,000		
14,964 64									
14,060 86									
13,894 14									
16,342 28									
—	—	1. Rettungsanstalt Landvörf		24,400	39,400	—	15,000		
5. Rettungsanstalt Brüttelen									
59,261	92	2. Rettungsanstalt Marwangen		21,930	35,930	—	14,000		
		3. Rettungsanstalt Erlach		31,000	46,000	—	15,000		
		4. Rettungsanstalt Kehrsatz		21,850	36,850	—	15,000		
		5. Rettungsanstalt Brüttelen		—	40,000	—	40,000		
				99,180	198,180	—	99,000		
E. Bezirksarmenanstalten.									
1. Orphelinat in Saignelégier									
3,000	—	—	—	—	3,000	—	3,000		
4,000	—	2. Orphelinat in Bruntrut		—	3,500	—	3,500		
3,408	75	3. Orphelinat in Courtelary		—	3,500	—	3,500		
2,882	50	4. Orphelinat in Delsberg		—	4,000	—	4,000		
2,900	60	5. Armenanstalt in Oberbipp		—	2,900	—	2,900		
2,587	25	6. Armenanstalt in Enggistein		—	3,500	—	3,500		
4,223	75	7. Armenanstalt im Steinholzli		—	2,700	—	2,700		
23,002	85			—	23,100	—	23,100		

Rechnung 1897.]		Voranschlag für das Jahr 1898.	Roh -		Rein -	
Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.						
F. Verschiedene Unterstützungen.						
17,570	—	1. Berufsstipendien	—	18,000	—	18,000
11,856	35	2. Spenden für Gebrechliche und Kranke	—	12,000	—	12,000
11,898	40	3. Spenden für Unheilbare	—	15,000	—	15,000
2,500	—	4. Beiträge an Hülfsgeellschaften	—	5,000	—	5,000
—	—	5. Beiträge an durch Naturereignisse Beschädigte (§ 55 A. G.)	—	20,000	—	20,000
43,824	75		—	70,000	—	70,000
G. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden.						
—	—	1. Außerordentliche Beiträge an ausnahmsweise schwer belastete Gemeinden (§ 77 A. G.), resp. Verwendung dieses Beitrages als Einlage in einen Reservefonds zur Unterstützung von Anstalten (§ 77 A. G. und § 3 hiernach)	—	200,000	—	200,000
—	—		—	200,000	—	200,000
H. Bekämpfung des Alkoholismus.						
39,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel	41,000	—	41,000	—
39,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	41,000	—	41,000
—	—		41,000	41,000	—	—
VIII. b Armenwesen des alten Kantons.						
J. Beiträge an Gemeinden.						
419,664	08	1. Für dauernd Unterstützte	—	748,200	—	748,200
—	—	2. Für vorübergehend Unterstützte	—	225,500	—	225,500
419,664	08		—	973,700	—	973,700
K. Auswärtige Armenpflege						
211,280	40		—	260,000	—	260,000
211,280	40		—	260,000	—	260,000
L. Armeninspektoren						
3,526	—		—	10,000	—	10,000
3,526	—		—	10,000	—	10,000
M. Beiträge an Bezirksverpflegungsanstalten.						
8,500	—	1. Oberländische Anstalt in Uznigen	—	8,500	—	8,500
6,000	—	2. Seeländische Anstalt in Worben	—	6,000	—	6,000
8,000	—	3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg	—	8,000	—	8,000
8,500	—	4. Stadtbernerische Anstalt in Küttewyl	—	8,500	—	8,500
9,000	—	5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl	—	6,000	—	6,000
26,500	—	6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg	—	8,000	—	8,000
—	—	7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau	—	1,200	—	1,200
66,500	—		—	46,200	—	46,200

Rechnung 1897.		Voranschlag für das Jahr 1898.	Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.		Ausgaben.	Ausgaben.	Ausgaben.	
—	—	VIII. c Armenwesen des neuen Kantons.				
		N. Verwendung der Steuer von $\frac{2}{10}\%$ (§ 4).				
—	—	1. Ertrag der Armensteuer im Jura pro 1898 rund	100,000	—	100,000	
—	—	2. Beiträge an Gemeinden als Erstattung der Ein- registrierungsgebühren	—	40,000	—	
—	—	3. Beiträge an Anstalten für Einrichtung und Betrieb	—	30,000	—	
—	—	4. Einlage in den Reservefonds zur Unter- stützung von Anstalten (§. VIII. b G. 1. hie- vor)	—	30,000	—	
—	—		100,000	100,000	—	
16,213	80	VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.				
—	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	16,740	—	
—	—	B. Kantonale Armenkommission	—	2,000	—	
—	—	C. Kantonaler Armeninspektor	—	3,000	—	
59,261	92	D. Rettungsanstalten	99,180	198,180	—	
23,002	85	E. Bezirksarmenanstalten	—	23,100	—	
43,824	75	F. Verschiedene Unterstützungen	—	70,000	—	
—	—	G. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	—	200,000	—	
—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	41,000	41,000	—	
419,664	08	VIII. b Armenwesen des alten Kantons.				
211,280	40	J. Beiträge an Gemeinden	—	973,200	—	
3,526	—	K. Auswärtige Armenpflege	—	260,000	—	
66,500	—	L. Armeninspektoren	—	10,000	—	
		M. Beiträge an Bezirksverpflegungsanstalten	—	46,200	—	
		VIII. c Armenwesen des Jura.				
		N. Verwendung der Steuer von $\frac{2}{10}\%$	100,000	100,000	—	
843,273	80		240,180	1,943,420	—	
					1,703,240	

§ 2. Für das Jahr 1898 wird im alten Kanton nach Mitgabe von § 79 A. G. eine besondere Armensteuer von $\frac{5}{10}\%$ erhoben.

Der Staatsbeitrag an die Gemeinden des alten Kantons wird für das Jahr 1898 festgestellt:

- a. Für die dauernd Unterstützten (§§ 2 Biff. 1 a und b und 38 u. ff. A. G.) auf 60 %.
- b. " vorübergehend (§§ 2 Biff. 2 a und b und 53 A. G.):
 - aa. für Kinder auf 60 %,
 - bb. " Erwachsene " 40 %.

§ 3. Die nach Mitgabe von § 77 des A. G. zur Unterstützung von Anstalten reservierten Posten von Fr. 400,000 sind einer Reserve einzurüsten, aus der die jeweilen für den Bau oder die Einrichtung von Anstalten notwendigen Unterstützungen (§ 76 A. G.) in die laufende Verwaltung zu verwenden sind.

§ 4. Für das Jahr 1898 bezahlt der neue Kanton keine besondere Armensteuer. Dagegen wird die allgemeine Staatssteuer dasselbst von 1,8 % auf 2 % erhöht und damit derjenigen des alten Kantons gleichgestellt (§ 120 A. G.).

Der Ertrag der im neuen Kanton erhobenen Mehrsteuer von $\frac{2}{10}\%$ wird für das Jahr 1898 nach Mitgabe von § 1, VIII c verwendet.

§ 5. Die Verteilung der Kreditsumme von Fr. 41,000 § 1, VIII^a H (Bekämpfung des Alkoholismus) ist pro 1898 Sache des Regierungsrates. Ebenso ist der Regierungsrat ermächtigt, die pro 1898 sub VIII^c, N, Ziff. 3 ausgesetzte Kreditsumme nach bisheriger Uebung zu verteilen.

§ 6. Durch Vorstehendes wird an den Beschlüssen des Grossen Rates d. d. 26. November 1880 und 28. November 1890 betreffend Erweiterung der Irren- und Krankenpflege in dem Sinne nichts geändert, daß bis und mit dem Jahre 1900 $\frac{1}{10}$ % von der im alten und neuen Kanton erhobenen Staatssteuer von 2 % zu den in den genannten Beschlüssen erwähnten Zwecken verwendet wird.

Bemerkungen.

Im Allgemeinen.

Das Budget der Armentdirektion pro 1898 hat einen lediglich transitorischen Charakter. Für den alten Kanton kommen die finanziellen Bestimmungen des Armengezesses fast durchweg zur Anwendung, dagegen fehlen die notwendigen Erfahrungen behufs annähernd genauer Feststellung der Einnahmen und Ausgaben. Was daorts möglich war, haben wir gethan. Für Einzelnes verweisen wir auf die Detailbemerkungen hienach.

Im neuen Kanton tritt das Armengezetz mit samt seinen finanziellen Folgen für den Staat erst in Kraft auf 1. Januar 1899. Diesem Verhältnis ist im Budget ebenfalls Rechnung getragen. Auch hier verweisen wir auf die Detailbemerkungen hienach.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen haben wir hier noch zu bemerken, daß die Ausscheidung des Budgets der Armentdirektion in ein solches für den ganzen, den alten und den neuen Kanton nur noch in diesem Jahre stattfindet. Vom 1. Januar 1899 ab giebt es nur noch ein, den ganzen Kanton umfassendes Armenbudget.

Im Besondern.

Ad § 1.

VIII^a. Armenwesen des alten Kantons.

A. Verwaltungskosten.

Ziff. 2 und 3. Es läßt sich nicht genau bestimmen, ob die bisherigen Ansätze ausreichen. Allfällige Erhöhung unwesentlich.

B. Kantonale Armenkommission. Approximative Schätzung für dieses Jahr. Erhöhung für die Zukunft jedenfalls nicht wesentlich.

C. Kantonaler Armeninspektor. Auslagen für circa $\frac{1}{2}$ Jahr.

D. Rettungsanstalten.

5. Brüttelen. Unter den Fr. 40,000 befindet sich als einmalige Ausgabe für die Inventaranschaffung eine Summe von Fr. 30,000, Fr. 10,000 für die laufende Verwaltung, welche in den kommenden Jahren auf circa Fr. 15,000 ansteigen werden.

E. Bezirkssarmenanstalten. Hier haben wir die bisherigen staatlichen Beiträge an den Betrieb pro 1898 beibehalten, einmal weil diese Anstalten ihre Budgets danach aufgestellt haben, sodann weil die Frage, wie in Zukunft § 76 A. G. betreffend Unterstützung von Anstalten überhaupt, nähern Studiums bedarf. Die Armentdirektion wird eine Vorlage darüber im Laufe des Jahres zu Händen des Regierungsrates und Grossen Rates fertigstellen, welche dann bei Beratung des Budgets pro 1899 berücksichtigt werden kann.

F. Verschiedene Unterstützungen:

1. Berufsstipendien. Bisherige Beiträge bis zum Erlaß einer neuen Verordnung durch den Regierungsrat (§ 91 A. G.).

2. und 3. Spenden für Gebrechliche, Kranke und Unheilbare. Laut Verwaltungsbericht pro 1896 wurden an solchen Spenden verabfolgt:

	Unterstützte.	Fr. Rp.
1. In Staats- und andern Anstalten	102	5,484. 80
2. In Spitätern (Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 w.)	105	4,482. 90
3. In Privatpflege	2	90. —
4. Als Klosterspenden	4	144. —
5. Unheilbare im Pfrunderhaus	41	3,427. 35

Hierzu kommt:

- a. Staatsbeitrag an die Anstalt „Gottesgnad“ in Weitenwyl — 4,500. —
- b. Staatsbeitrag an die Anstalt „Bethesda“ in Tschugg — 2,500. —
- c. Staatsbeitrag an die Anstalt in Heiligenchwendi — 1,800. —

Total 22,429. 05

In Zukunft werden diese Kreditposten als solche verschwinden, und figurieren, sei es als Beiträge an die Gemeinden für dauernd oder vorübergehend Unterstützte, oder als Beiträge an Anstalten. An die Stelle wird der Posten treten: Unterstützung frischer, armer Angehöriger anderer Kantone und Ausländer (Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 und § 124, Ziffer 1, A. G.). Für dieses Jahr mußten die Posten noch beibehalten werden. Gründe: Ähnlich wie zu E oben.

4. Beiträge an Hülfsgesellschaften. Erhöhung um Fr. 2500. Bisheriger Kredit unzureichend. Uebrigens hat der Staat mit Rücksicht auf § 113, namentlich Al. 2, ein Interesse, durch welche bessere Unterstützung von Kantonsangehörigen außerhalb der Schweiz deren Heimkehr zu verhindern.

H. Bekämpfung des Alkoholismus.

Die Verteilung des Alkoholzehntels stützt sich noch immer auf den Beschluss des Grossen Rates vom 8. April 1891, der nur als ein provisorischer zu betrachten ist. Die Art und Weise der Verteilung der der hierseitigen Direktion zugewiesenen Summe entspricht nicht ganz der gesetzlichen Zweckbestimmung, weshalb eine zweckentsprechende Revision für die Zukunft notwendig ist.

Im Jahre 1896 wurde die zur Verfügung stehende Summe von Fr. 39,000 verteilt wie folgt:

1. An 196 Armenbehörden, welche auf ein erlassenes Circular bezügliche Verzeichnisse eingereicht haben:	
a. Für 1858 bei Privaten verkostgeldete Kinder von Alkoholikern, denen die elterliche Gewalt nach gesetzlicher Vorschrift entzogen worden ist, à Fr. 12 per Kind =	Fr. 22,296
b. Für 48 Kinder in Rettungsanstalten à Fr. 40 =	" 1,920
2. An Vereine und Anstalten für 195 Kinder à Fr. 40 =	" 7,800
3. An Gemeinderat Rohrbach, außerordentlicher Beitrag an die Kosten für Versorgung verwahrloster Kinder	" 2,000
4. An den Centralvorstand für Naturalversorgung armer Durchreisender, Beitrag	" 5,000
	Total . . . Fr. 39,016

Die sub 1 a figurierenden Ausgaben waren faktisch nichts anderes als eine Entlastung der Gemeinden, welche nunmehr durch das neue Gesetz auf andere Weise erreicht wird. Die dauernde Summe kann auf andere Weise viel zweckentsprechender verwendet werden. Für 1898 möge man dem Regierungsrat die Verteilung überlassen.

VIII^b. Armenwesen des alten Kantons.

J. Beiträge an Gemeinden.

1. und 2. Dauernd und vorübergehend Unterstüchte (Not- und Spendarme). Zu den aufgestellten Budgetziffern gelangten wir durch Aufstellung folgender Rechnung:

I. Dauernd Unterstüchte.	Fr.
Gesamtausgaben der Gemeinden pro 1896 rund	1,605,000
Hievon ab die Hülfsmittel, als:	
Armenaussertrag à 3½ %, rund	278,000
Rückerstattungen wie 1896 "	12,000
Bürgergutsbeiträge do. "	55,000
Verwandtenbeiträge do. "	13,000
	358,000
Bleibt reine Gesamtausgabe	Fr. 1,247,000
Hievon Staatsleistung 60 % =	Fr. 748,200.

II. Vorübergehend Unterstüchte.

Gesamtausgaben der Gemeinden pro 1896:	Fr.
a. Aus der Spendkasse rund	486,000
b. " " Krankenkasse "	84,000
	570,000

Hievon ab an Hülfsmitteln:

a. der Spendkasse:	
1. Kapitalertrag wie 1896, rund	28,000
2. Rückerstattungen do. "	71,000
b. der Krankenkasse:	
1. Kapitalertrag wie 1896, rund	13,000
2. Rückerstattungen do. "	7,000
	119,000
Bleibt reine Gesamtausgabe	Fr. 451,000

Staatsleistung mit 50 % im Durchschnitt (für Kinder und Erwachsene) = Fr. 225,500.

Was die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Hülfsmittel anbelangt, an denen der Staat ja auch partizipiert, so sollen davon in Zukunft mehr eintragen: die Verwandtenbeiträge, die Bürgergutsbeiträge und die Rückerstattungen. Eine Summe kann allerdings nicht angegeben werden.

K. Auswärtige Armenpflege. Hier trifft den Staat eine Mehrbelastung mit Rücksicht auf § 56 u. ff. und § 113 Al. G., sowie mit Rücksicht auf die Thatache, daß in vielen Fällen die verabreichten Unterstützungen ungenügend sind. Mit Hilfe des neuen kantonalen Armeninspectors wird dieser Teil der Armenpflege rationeller gestaltet werden können. Vergl. über das ganze Kapitel der auswärtigen Armenpflege: Bericht der Armandirektion zum neuen Gesetz, pag. 144 u. ff. und Tabelle II.

L. Armeninspektoren. Dieses wichtige Institut ist durch eine neue Instruktion den veränderten Verhältnissen entsprechend zu ordnen.

M. Beiträge an Verpflegungsanstalten. Beibehaltung der bisherigen Beiträge pro 1898. Gründe: Analog denen sub VIII^b, M, geltend gemachten.

VIIIc. Armenwesen des neuen Kantons.

1. Ertrag der Steuererhöhung im Jura, von 1,8 % auf 2 %. Ertrag der Staatssteuer daselbst à 1,8 % Fr. 893,717. $\frac{2}{10}$ % mehr würden betragen Fr. 99,302 oder rund Fr. 100,000.
2. Beiträge an Gemeinden, als Erhalt für Einrichtungsgebühren. Diese sind für 1898 aufgehoben. Damit fallen den Gemeinden für Armen- und Erziehungszwecke jährlich Fr. 41,000 aus (Durchschnitt von 5 Jahren berechnet). Es ist billig, die Gemeinden pro 1898 aus dem Ertrag der jurassischen Mehrsteuer (2 % statt 1,8 %) schadlos zu halten.
3. Beiträge an Anstalten für Einrichtung und Betrieb. Der Jura steht im Anstaltswesen weit über dem alten Kanton. Gesuche für neuerrichtete oder zu errichtende Anstalten liegen vor: St. Immer, St. Ursanne, Delsberg, Tavannes-Thal, alles Greisenasyle; Delsberg, Treibergen, Tavannes-Thal, alles Orphelineate.

Ad § 2.

§ 2 behandelt die Frage der Erhebung der besondern Armensteuer resp. die Beschaffung der Deckungsmittel für die Mehrausgaben des Armenwesens. In gesetzlichen Bestimmungen ist in dieser Richtung vorerst maßgebend § 79. Darin ist die besondere Armensteuer als eine Subsidiarsteuer bezeichnet, die dann erhoben werden darf, wenn die ordentlichen Staatsseinnahmen nicht ausreichen. Nach unserer dermaligen Finanzlage reichen dieselben nicht aus und es kommt mithin § 79 zur Anwendung. In welchem Umfang? In dieser Richtung fällt namentlich in Betracht § 38 Al. 3 und § 53 Al. 5, sowie die Thatssache, daß mit der besondern Armensteuer allein die gesetzlichen Vorschriften nicht vollzogen werden können.

Die bisherige Ausgabensumme des Staats-Armenbudgets betrug durchschnittlich per Jahr rund Fr. 800,000. Damit haben wir den Ausgangspunkt zur Feststellung der besondern Armensteuer.

Fr.

Die Reinausgaben des Staates für das Armenwesen betragen pro 1898	1,703,240
An Deckungsmitteln gehen ab die durch das allgemeine Budget zu leistenden	<u>800,000</u>
Bleiben ungedeckt	903,240

Der Steuerertrag im alten Kanton betrug 1897 zu 2 % Fr. 3,658,724.

$\frac{3}{10}$ % besonderer Armensteuer wird ab Fr. 548,808,	
$\frac{4}{10}$ % " " " " 731,744,	
$\frac{5}{10}$ % " " " " 914,681 oder rund	915,000
Hievon abgezogen obiger Fehlbetrag von	<u>903,240</u>

Bleibt Überschüß 11,760

Hiebei bemerken wir, daß wir für Besserstellung der Armen pro 1898 in unsren Berechnungen nichts aufgenommen haben: Für 1898 wird dies nicht sehr wesentlich sein, da die Gemeinden im ersten Jahre, soviel wir in Erfahrung gebracht haben, noch zurückhaltend waren, da sie die finanzielle Gestaltung der Verhältnisse abwarten wollten. Im kommenden Jahre werden die Ausgaben wachsen, denn mancherorts ist die Verpflegung eine höchst ungenügende. Allerdings sind auch Mehreinnahmen in Aussicht, so daß mit $\frac{5}{10}$ % Armensteuer auszukommen sein wird.

Bern, April 1898.

Der Direktor des Armenwesens:

Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. April 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Ritschard,
der Staatschreiber
Kistler.

Zu der Vorlage über Ergänzung des Voranschlages für 1898.

Rechnung 1896.*)		Voranschlag 1897.*)		Voranschlag für das Jahr 1898.		Vor- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Ausgaben.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.									
Neber si ch f.									
Nach den Abänderungen durch die Ergänzung.									
608,643	84	588,665	—	I. Allgemeine Verwaltung	46,000	648,065	—	602,065	
884,030	39	886,990	—	II. Gerichtsverwaltung	—	892,080	—	892,080	
17,736	—	22,350	—	III. ^a Justiz	—	22,750	—	22,750	
930,469	27	947,145	—	III. ^b Polizei	720,605	1,732,215	—	1,011,610	
217,102	68	263,190	—	IV. Militär	757,590	1,020,890	—	263,300	
979,408	01	995,465	—	V. Kirchenwesen	2,100	1,000,745	—	998,645	
2,859,969	19	3,242,190	—	VI. Erziehung	92,535	3,407,520	—	3,314,985	
9,170	45	9,210	—	VII. Gemeindewesen	—	8,870	—	8,870	
793,888	39	764,860	—	VIII. Armenwesen ¹⁾	140,180	1,943,920	—	1,803,740	
997,600	—	964,500	—	IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	818,075	1,838,965	—	1,020,890	
2,188,842	34	2,187,510	—	X. Bauwesen	212,000	2,428,530	—	2,216,530	
1,896,101	54	1,896,910	—	XI. Anleihen	—	1,896,910	—	1,896,910	
125,036	94	132,600	—	XII. Finanzwesen	—	134,280	—	134,280	
217,575	80	256,730	—	XIII. Landwirtschaft	293,900	581,930	—	288,030	
108,778	94	124,150	—	XIV. Forstwesen	63,700	188,440	—	124,740	
555,383	74	491,600	—	XV. Staatswaldungen	901,500	434,300	467,200	—	
801,444	11	786,070	—	XVI. Domänen	901,000	96,800	804,200	—	
47,375	51	53,000	—	XVII. Domänenkasse	91,000	91,000	—	—	
1,039,423	91	1,080,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	6,363,400	5,283,400	1,080,000	—	
560,000	—	605,000	—	XIX. Kantonalbank	1,640,000	1,030,000	610,000	—	
1,084,883	33	605,000	—	XX. Staatskasse	600,000	30,000	570,000	—	
2,311	05	2,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	133,700	131,500	2,200	—	
48,634	21	35,400	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	62,100	27,200	34,900	—	
795,358	95	750,000	—	XXIII. Salzhandlung	1,439,700	689,700	750,000	—	
508,889	72	483,450	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	525,000	41,550	483,450	—	
1,190,616	18	1,043,800	—	XXV. Gebühren	1,092,900	800	1,092,100	—	
319,966	64	371,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	422,000	50,500	371,500	—	
886,093	93	880,000	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Brantweinverkaufsgebühren	1,024,000	143,000	881,000	—	
927,237	20	855,000	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,080,000	108,000	972,000	—	
212,594	96	208,300	—	XXIX. Militärsteuer	490,000	279,200	210,800	—	
4,455,823	79	4,263,700	—	XXX. Direkte Steuern ²⁾	5,493,000	186,700	5,306,300	—	
493,222	78	—	XXXI. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	—	
13,388,661	72	12,460,920	—	Einnahmen	25,405,985	—	13,635,650	—	
13,374,952	07	13,335,465	—	Ausgaben	—	26,369,760	—	14,599,425	
13,709	65	—	Neberschätz der Einnahmen	—	—	—	—	—	
—	—	874,545	—	Neberschätz der Ausgaben	963,775	—	963,775	—	
13,388,661	72	13,335,465	—		26,369,760	26,369,760	14,599,425	14,599,425	

^{*)} Die Ausgaben sind mit steigenden, die Einnahmen mit kursiv: Zahlen angegeben.

¹⁾ **VIII. Armenwesen:** Erster Voranschlag Fr. 152,840 und Fr. 680,000 Ergänzung Fr. 832,840 " 970,900

Neuer Voranschlag, § 1, Fr. 1,803,740

²⁾ **XXX. Direkte Steuern:** Erster Voranschlag
Ergänzung, § 2, Fr. 915,000 und § 4, Fr. 100,000 : . Fr. 4,291,300
" " 1,015,000

Alles übrige bleibt unverändert.

Antrag des Regierungsrates
an den Grossen Rat

betreffend

die Beteiligung des Staates an der Errichtung einer Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland.
Zuckerfabrik in Aarberg.

Beteiligung des Staates

an der

Der Regierungsrat, nach Kenntnisnahme der von den Herren Direktor Dr. Milliet, Grossrat in Bern, und C. Moser, Vorsteher der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti, über diese Angelegenheit abgegebenen Gutachten und in Erwägung:

dass das Zustandekommen der projektierten Zuckerfabrik im allgemeinen Landesinteresse liegen und namentlich die Kultivierung der durch die Juragewässerkorrektion trockengelegten Ländereien mächtig fördern würde;

dass zwar laut den oben erwähnten Gutachten das Unternehmen mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, immerhin aber die Hoffnung besteht, dass solches, wenn richtig geführt, prosperieren und namentlich in landwirtschaftlicher Hinsicht den angestrebten Zweck erreichen kann;

dass es sich unter diesen Umständen und in Hinsicht auf den Grossratsbeschluss vom 23. August 1894 betreffend Einführung landwirtschaftlich-industrieller Gewerbe im seeländischen Moosgebiete rechtfertigt, dass der Staat das Unternehmen, wenn es auf solider und wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges versprechenden Grundlage errichtet werden kann, in angemessener Weise finanziell unterstützt,

beschliesst,

dem Grossen Rat zu beantragen, es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, sich im Sinne vorstehender Erwägungen bei der Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland namens des Staates mit einem Aktienbetrag bis auf Fr. 100,000 zu beteiligen.

Antrag der Staatswirtschaftskommission

vom 21. Februar 1898.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

in Würdigung der im regierungsräthlichen Antrag vom 13. November 1897 niedergelegten Erwägungen,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen:

- im Laufe des Jahres 1898 auf staatlichem und privatem Grundeigentum im Moosland, im Strandboden und im Ueberschwemmungsgebiet des Seelandes rationelle, wissenschaftlich kontrollierte Rübenanbauversuche vornehmen zu lassen;
- mit möglichster Beförderung eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung einer den Landesverhältnissen angepassten Fabrik mit oder ohne elektrischen Betrieb.

2. Es werden dem Regierungsrat zu Durchführung dieser Erhebungen die nötigen Kredite bewilligt.

3. Der Grosser Rat wird, sobald durch obige Erhebungen die Rentabilität des Rübenbaues für die Landwirte des Seelandes, sowie die Lebensfähigkeit der Rübenzuckerfabrikation nachgewiesen ist, für die Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland eine Aktienbeteiligung des Staates, als Eigentümer von grossen Domänen im Entsumpfungsgebiet, beschliessen von Fr. 150,000, insofern nach den dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Gesellschaftsstatuten das Unternehmen auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden kann.

Bern, den 13. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

Bern, den 21. Februar 1898.

Namens der Staatswirtschaftskommission,

der Präsident

Bühlér.

Beteiligung des Staates an der **Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland (Aarberg).**

Antrag der Grossratskommission vom 5. Februar 1898.

Gestützt auf die im regierungsräthlichen Antrag vom 13. November 1897 niedergelegten Erwägungen und unter dem Vorbehalte:

1. dass die Rentabilität des Rübenbaues für die Landwirte des Seelandes, sowie die Lebensfähigkeit der Rübenzuckerfabrikation auf Grundlage zuverlässiger Erhebungen als eine gesicherte betrachtet werden kann;
2. dass die Statuten des Unternehmens auf eine solide finanzielle Basis gestellt werden,

beschliesst der Grosse Rat:

A. Der Regierungsrat wird ermächtigt, an die Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland (Aarberg) von sich aus eine staatliche Aktienbeteiligung von Fr. 150,000 zu gewähren. Eine weitergehende Beteiligung des Staates bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.

B. Zur Ermittlung der obgenannten Erfordernisse wird der Regierungsrat beauftragt, das vorhandene Material im Laufe des Jahres 1898 dadurch zu ergänzen:

- a. dass auf staatlichem und privatem Grundeigentum im Moosland, im Strandboden und im Ueberschwemmungsgebiet des Seelandes rationelle, wissenschaftlich kontrollierte Rübenanbauversuche vorgenommen werden;
 - b. dass für die Erstellung einer den Landesverhältnissen angepassten Fabrik mit und ohne elektrischen Betrieb eine Plankonkurrenz ausgeschrieben wird.
-

Bern, den 5. Februar 1898.

*Namens der Grossratskommission,
deren Präsident:
Milliet.*

Beteiligung des Staates

an der

Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland.

Präsidialbericht und Anträge der Grossratskommission

vom 23. Februar 1898.

Der nachfolgende Bericht des Kommissionspräsidenten hat einzig den Zweck, die Mitglieder des Grossen Rates über die Zuckerangelegenheit und deren Behandlung im Schosse der Kommission in ganz allgemeiner Weise zu orientieren. Es muss also jedem Mitgliede sowohl der Mehrheit, als der Minderheit der Kommission vorbehalten bleiben, auch noch seine persönliche Auffassung zur Geltung zu bringen und in der Begründung derselben weiter auszugreifen, als es in der vorliegenden summarischen Berichterstattung möglich sein wird.

Der Zuckerbedarf der Schweiz ist seit Jahren ein sehr bedeutender. Er beträgt zur Zeit jährlich etwa 20 Kilo pro Kopf der Bevölkerung. Nur England, Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika weisen einen höhern Durchschnittskonsum auf.

Im Jahre 1897 betrug der Verbrauch unseres Landes 621,165 Doppelzentner. Zur Erstellung dieser Menge wäre ein circa zehnmal so grosses Quantum Rüben erforderlich und zur Gewinnung dieser Rüben hinwiederum eine Grundfläche von rund 20,000 Hektaren. Da aber ein und derselbe Boden nicht jedes Jahr mit Zuckerrüben bestellt werden kann, darf das nötige Areal zu wenigstens 60,000 Hektaren angesetzt werden. Würde unser Landesbedarf vollständig durch die einheimische Produktion gedeckt werden können, so wäre also hiefür nicht weniger als der vierte Teil alles bernischen Kulturlandes (Aecker, Wiesen und Reben) in Anspruch zu nehmen.

Nun sind wir aber für die Beschaffung unseres ganzen, gewaltigen Verbrauchs vollständig auf das Ausland angewiesen.

Dieser Umstand allein schon macht es ohne weiteres klar, dass Bestrebungen auf Errichtung inländischer Rübenzuckerfabriken sich vor langem bereits geltend machen mussten. Schon 1858 wollte Freiherr v. Stücker die Rübenkultur im Kanton Thurgau einführen. In den inzwischen verflossenen 40 Jahren aber sind ähnliche

Projekte in verschiedenen andern Kantonen, auch in Bern, wiederholt aufgetaucht. Zur Verwirklichung ist bloss eines derselben gelangt. Im Jahre 1891 wurde in Monthei (Wallis) eine Rübenzuckerfabrik gegründet. Dieselbe ist aber nach kurzem Bestand eingegangen.

Aus dieser gedrängten geschichtlichen Darlegung geht hervor, dass der Schaffung einer nationalen Zuckerindustrie grosse Schwierigkeiten entgegenstehen. Die wesentlichsten dieser Schwierigkeiten liegen in den niedrigen Preisen, zu denen das konkurrierende Ausland trotz verhältnismässig hoher Eingangszölle unsren Markt mit Zucker zu versorgen im stande ist, sowie in dem andauernden Rückgang, den diese Preise aufzeigen.

Ein aus dem Jahre 1880 datierender Prospekt zur Errichtung einer Zuckerfabrik in Muri (Aargau) rechnet mit einem Zuckerpreis von Fr. 78 per Doppelzentner. Dabei wird darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz seit mehr denn 25 Jahren der niedrigste sei. Fünf Jahre später muss der Hauptförderer dieses aargauischen Unternehmens sein Bedauern darüber konstatieren, dass der Preis inzwischen auf Fr. 59 gesunken ist. Der Prospekt aus Aarberg aber, der uns heute beschäftigt, stellt nur noch einen Zuckerpreis von Fr. 43 in Rechnung.

Die tiefen Auslandspreise und das ständige Sinken derselben finden ihre Erklärung in verschiedenen Gründen: in der natürlichen Ueberlegenheit gewisser Produktionsgebiete, in der Erzielung namhafter landwirtschaftlicher und industrieller Fortschritte, in staatlichen Massregeln zur Förderung des Zuckergewerbes und zur Hebung seiner Exportfähigkeit etc. Ein Hauptmotiv aber für den Preissturz der letzten Jahre liegt unzweifelhaft in der Ueberproduktion und in der Steigerung der Konkurrenz, welche dadurch speziell um den Markt unseres Landes, als eines Nichtproduktionsstaates, entbrennen musste.

Wenn trotz dieser wenig ermutigenden Verhältnisse die Idee der Gründung einer schweizerischen Zuckerindustrie immer wieder auftaucht, so ist dies nur im Hinblick auf die grossen Vorteile verständlich, welche ein Gelingen des Werkes für unsere Landwirtschaft und unser Gewerbe mit sich bringen würde.

Der Gewinn für die Landwirtschaft läge in der Einführung einer neuen, intensiven Bodenkultur, in der Zuführung billiger Futtermittel, in der Erzielung höherer Nachfrüchterträge, in der Ermöglichung grösserer Reineinnahmen und in der Sicherung eines geregelten Absatzes. Der Arbeiterschaft würde für eine Jahreszeit, während welcher in verschiedenen Erwerbszweigen häufig Arbeitslosigkeit herrscht, durch den Fabrikbetrieb selbst, durch das damit zusammenhängende Fuhrwesen etc. ein zum grossen Teil auch dem ungernten Arbeiter zugänglicher Verdienst geschaffen. Ausserdem wäre die Möglichkeit geboten, unsere Wasserkräfte, unsere Torflager, unsern Kalk etc. nutzbar zu machen.

Diese und andere Vorteile mehr lassen es begreiflich erscheinen, wenn Regierungsrat und Kommission die Initiative des Aarberger Komitees an und für sich begrüssten. Grundsätzliche Bedenken gegen die verlangte Staatsunterstützung des Unternehmens wurden denn auch im Schosse der Kommission nicht laut. Wo irgend auf der Erde Boden und Klima zur Rübenkultur geeignet sind, breiten die Staatsregierungen mit Schutzzöllen und Prämien ihre schützende Hand über ein Gewerbe, das für den Volkswohlstand von so weittragender Bedeutung ist. Dieses Vorgehen des Auslands war freilich für die Kommission nicht wegleitend und nicht entscheidend. Sie ging vielmehr von dem viel engern Gedanken aus, dass es sich bei dem Projekte in der Hauptsache um die Urbarmachung des seeländischen Entsumpfungsgebietes und um die Kultur der in diesem Gebiet liegenden Staatsdomänen handle. Sie fand in diesem Gedanken eine Gewähr gegen weittragende Konsequenzen, wie sie aus der beantragten staatlichen Unterstützung einer Industrie vielleicht möchten gezogen werden.

Wenn aber die gesamte Kommission von diesem Gesichtspunkte aus prinzipiell keinen Anstand nahm, auf die Sache einzutreten, so waren bei einzelnen Mitgliedern derselben dafür die Bedenken mit Bezug auf die Lebensfähigkeit des Unternehmens um so grössere. Wohl verspricht der Aarberger Prospekt dem Aktienkapital eine Dividende von $10\frac{1}{2}\%$. Aber gerade diese offenbar sehr optimistische Rechnungsweise rief der Kritik. Mehrere Mitglieder der Kommission sagten sich, eine Industrie, welche auf eine so hohe Rendite glaube zählen zu können, bedürfe überhaupt keiner Staatshülfe. Aehnlich mochte wohl die Finanzdirektion denken, als sie den Direktor der Rütti und den Kommissionspräsidenten noch um eine Begutachtung der Angelegenheit nach verschiedenen Richtungen hin anging.

Diese Gutachten liegen in den Händen der Mitglieder des Grossen Rates. Die Verfasser anerkennen beide die hohe Bedeutung der Zuckerindustrie für den Kanton und besonders für die seeländischen Bezirke desselben. Beide bringen dem Projekte und der staatlichen Förderung desselben lebhafte Sympathie entgegen, aber beide vermögen sowohl in landwirtschaftlicher als in industrieller Beziehung die Hoffnungen des Initiativkomitees auf ein durchaus sicheres Gelingen des Unternehmens nicht zu teilen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

Die Kommission liess es sich an diesem Gutachten nicht genügen. Sie veranstaltete einen Augenschein über die für die Rübenkultur in Aussicht genommenen Landstriche des Entsumpfungsgebietes und machte überdies, in Begleitung zweier Mitglieder der Regierung und eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission, einen Besuch in zwei benachbarten Zuckarfabriken Deutschlands.

Es ist hier der Ort, über die bei dieser Reise ins Ausland erhaltenen Eindrücke kurz Bericht zu erstatten. Die eine der besuchten Fabriken erzeugt bloss Rohzucker, die andere ist mit einer Raffinerie verbunden. Die eine kann im Tag 4000, die andere 10,000 Doppelzentner Rüben verarbeiten. Die eine hat eine Schnitzeltrocknungsanlage, die andere nicht. Die ältere derselben gewährt ihren Eigentümern nach Ueberwindung der kritischen Zeiten dermalen einen befriedigenden Geschäftsgewinn, die jüngere hat bis jetzt nur Verluste erlitten. Die Freundlichkeit der Fabrikleiter, welche unserer Deputation in zuvorkommender Weise den Zutritt zu den Anlagen freigaben, ermöglichte es daher der Kommission, in ganz verschiedenen gearteten technischen und finanzielle Verhältnisse Einsicht zu gewinnen. Dabei ergab sich im wesentlichen folgendes. Die erste Sorge einer Zuckerfabrik muss die sein, in ihrer nächsten Nähe stets eine ausreichende Menge Rüben erhältlich zu machen. Zu diesem Zwecke muss selbstverständlich dem Landwirt für sein Erzeugnis ein Preis bezahlt werden, der die Kultur der Rüben noch lohnend macht. Doch darf dieser Preis anderseits nicht so hoch sein, dass eine gewinnbringende Zuckerfabrikation ausgeschlossen ist. Für die besuchten Etablissements kann ein Ansatz von etwa Fr. 2.25 per Doppelzentner Rüben von $13\frac{1}{2}\%$ Zuckergehalt als zutreffendes Mittel gelten. Wo schwere finanzielle Einbussen vorkamen, rührten dieselben zu nicht geringem Teile daher, dass die Fabriken wegen ungenügender Rübenlieferung nicht ihre volle Betriebsfähigkeit ausnützen konnten, ein Umstand, der bekanntlich auch, neben andern, für die Fabrik in Monthey verhängnisvoll geworden ist. Eine weitere Beobachtung geht dahin, dass ein Unternehmen nicht gut daran thut, sich für die Lieferung der Installationen in die Hand einer einzelnen Maschinenfabrik zu geben. Die absolute Abhängigkeit von einer solchen verteuert den Bau und macht denselben sehr oft irrational. Was den Betrieb angeht, so wurde der Kommission der Rat gegeben, das Augenmerk in der Schweiz in der Hauptsache auf die Gewinnung von Kristallzucker zu richten, also nicht, wie der Aarberger Prospekt es in Aussicht nimmt, vor allem auf die Erzeugung von Würfelzucker Bedacht zu nehmen. Beim Würfelzucker handelt es sich um ein eigentliches Qualitätsprodukt. Im Absatz desselben trifft man auf die harte Konkurrenz der bereits im Publikum eingeführten und bekannten Marken. Beim Aufbewahren dieses Zuckers riskiert man nicht nur grosse Zinsverluste, sondern derselbe ist auch mehr als andere Sorten dem Verderben ausgesetzt. Die Fabrikation der Würfel kompliziert stark den Betrieb, was namentlich für den Anfang besser vermieden bleibt. Anders bei der Herstellung von Kristallzucker und von ähnlichen, weniger qualifizierten Sorten. Weder an die Einrichtungen, noch an die Arbeiter, noch an die Fabrikleitung werden sehr hohe Anforderungen gestellt. Die Ware hält sich leicht auf Lager. Der Absatz ist unschwerer zu finden (Chokoladefabriken, Milchsiedereien, Weinbauern in schlechten Herbsten etc.).

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die besprochenen drei Punkte einlässlicher zu erörtern und auch noch über andere Wahrnehmungen von Interesse Bericht zu geben. Es sei blass darauf hingewiesen, dass dieser Besuch in Deutschland und dessen Ergebnisse die meisten Mitglieder der Kommission in ihrer Anschauung von der hervorragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der Zuckerindustrie, zugleich aber auch in ihrer Ansicht von der Schwierigkeit ihrer Gründung und ihrer Existenz bestärkten.

Diesem Gedankengang folgend fasste die Kommission am 5. Februar dieses Jahres einstimmig folgenden Beschluss:

« Gestützt auf die im regierungsräthlichen Antrag vom 13. November 1897 niedergelegten Erwägungen und unter dem Vorbehale:

1. dass die Rentabilität des Rübenbaues für die Landwirte des Seelandes, sowie die Lebensfähigkeit der Rübenzuckerfabrikation auf Grundlage zuverlässiger Erhebungen als eine gesicherte betrachtet werden kann;
2. dass die Statuten des Unternehmeus auf eine solide finanzielle Basis gestellt werden,

beschliesst der Grosse Rat:

A. Der Regierungsrat wird ermächtigt, an die Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland (Aarberg) von sich aus eine staatliche Aktienbeteiligung von Fr. 150,000 zu gewähren. Eine weitergehende Beteiligung des Staates bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.

B. Zur Ermittlung der obgenannten Erfordernisse wird der Regierungsrat beauftragt, das vorhandene Material im Laufe des Jahres 1898 dadurch zu ergänzen:

- a. dass auf staatlichem und privatem Grundeigentum im Moosland, im Strandboden und im Ueberschwemmungsgebiet des Seelandes rationnelle, wissenschaftlich kontrollierte Rübenanbauversuche vorgenommen werden;
- b. dass für die Erstellung einer den Landesverhältnissen angepassten Fabrik mit und ohne elektrischen Betrieb eine Plankonkurrenz ausgeschrieben wird.»

Bei der grossen Zuversicht, welche mit Bezug auf das Gelingen des Aarberger Unternehmens in verschiedenen Kreisen herrschte, konnte es nicht fehlen, dass der Kommission nach dem Bekanntwerden dieses Beschlusses der Vorwurf nicht erspart blieb, sie sei zu zweifelsüchtig und habe, in dieser Zweifelsucht befangen, die Angelegenheit durch ihre Vorschläge *ad B* in allzuweit getriebener Aengstlichkeit verschleppt und deren günstige Erledigung damit erschwert.

Ein derartiger Vorwurf ist unbegründet. Die Kommission zollt allen denen, welche sich um die Schaffung einer Zuckerfabrik im Seeland bemüht haben, insbesondere dem Initiativkomitee, volle Anerkennung für ihren Eifer, für ihre so lobenswerten und energischen Anstrengungen, für ihre Opfer an Zeit und Geld. Aber in dieser Frage stehen nicht nur einzelne landwirtschaftliche und industrielle Interessen, nicht nur finanzielle Leistungen des Staates und der Gemeinden, sondern das Wohl und Wehe ganzer Landesteile in Frage. Ein Misserfolg würde einen solchen Rückschlag bedeuten, dass es zur Pflicht wird, vorsichtig vorzugehen, das ganze Projekt auf eine solide finanzielle Basis zu stellen und sich, soweit möglich, volle Sicherheit zu verschaffen, dass das Unternehmen für die Landwirte wie für die Industriellen prosperieren kann.

Von diesen Gesichtspunkten aus hat die Höhe der Staatsbeteiligung der Kommission von weniger grosser Bedeutung geschienen. Der Regierungsrat hatte eine solche von Fr. 100,000 vorgeschlagen. Die Kommission ging auf mindestens Fr. 150,000. Sie würde auch vor einer grössern Summe als Fr. 150,000 nicht zurücktrecken, sobald sie die Gewissheit hätte, dass das Projekt lebensfähig ist. Um diese Gewissheit zu schaffen, wünscht die Kommission weitere Erhebungen in agrikoler und industrieller Richtung. Auch diese Erhebungen werden die Sache nicht in störender Weise verzögern. Die Kommission war vor geraumer Zeit überzeugt, dass das Unternehmen unmöglich so zu fördern sei, dass den Landwirten schon in diesem Jahre die Anlage von Rübenpflanzungen zuzumuten wäre. Für die Rübenkultur muss der Boden schon im Herbst vorbereitet werden. Die Gesellschaft muss finanziert, die Fabrik erstellt werden. Alles das ist für 1898 nicht mehr möglich. Es handelt sich also nur darum, ein für die beteiligte Landwirtschaft ohnehin totes Jahr wenigstens durch weitere Studien nutzbar zu machen.

Ein fernerer Grund, die Sache nicht schon jetzt endgültig abzuschliessen, liegt darin, dass in der nächsten Zeit eine internationale Konferenz in Brüssel zusammenentreten soll, welche über die Abschaffung der Exportprämien Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs etc. Entscheid fassen will. Kommt diese Abschaffung zu stande, so ist die Erstellung einer schweizerischen Zuckerfabrik wesentlich erleichtert und kann der Staat mit um so grösserer Zuversicht öffentliche Mittel für dieselbe flüssig machen.

Die Erhebungen, welche die Kommission verlangt, beziehen sich einerseits auf die Rentabilität des Rübenbaues im Seeland, auf die Auswahl der Sorten, die rationellste Düngung etc., anderseits auf die Art des Fabrikbaues und der Fabrikation, speziell auf die Frage, ob und inwieweit die Elektricität beizuziehen sei. Daneben betrachtet es die Kommission als selbstverständlich, dass ein Staatsbeitrag erst ausgerichtet werden soll, nachdem durch Aufstellung der Statuten etc. eine vertrauenerweckende ökonomische und rechtliche Grundlage für das Geschäft gegeben ist.

Die Staatswirtschaftskommission, welche die Angelegenheit ebenfalls zu begutachten hat, stellte sich im ganzen auf den gleichen Boden wie die Spezialkommission. Ihre Anträge vom 21 Februar weichen eigentlich nur in der Gruppierung des Stoffes und in einer später zu erörternden Differenz in Kompetenzsachen von den obigen Kommissionsanträgen ab.

Die Kommission wollte anfänglich in ihrer Mehrheit an der Fassung ihrer von der Regierung ebenfalls genebilligten Anträge vom 5. Februar festhalten. Um indessen den Ratsmitgliedern das Verständnis für die Abweichungen vom Beschluss der Staatswirtschaftskommission zu erleichtern, entschloss sie sich heute, ihren Antrag vom 5. Februar zurückzuziehen und die Redaktion der Staatswirtschaftskommission zu der ihrigen zu machen. Nachdem diese Formfrage entschieden war, trennte sich die Kommission materiell in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Die letztere aceeptiert vollständig und ohne weiteres den Antrag der Staatswirtschaftskommission. Die Mehrheit hält an zwei Differenzen fest.

Die erste dieser Differenzen ist im Grund rein formeller Natur. Staatswirtschaftskommission und Spezialkommission sind sachlich darin einig, dass die Fabrik, wenn sie zu stande kommt, in Aarberg erstellt werden soll,

es sei denn, dass die in Aussicht genommenen Erhebungen einen andern Standort als wesentlich günstiger erscheinen lassen würden. Diesem Gedanken giebt die Mehrheit der Spezialkommission darin Ausdruck, dass sie dem Wort «Seeland» in Klammer das Wort «Aarberg» befügt, während die Staatswirtschaftskommission von einem solchen Hinweis absieht.

Die zweite Differenz betrifft die schon berührte Kompetenzfrage. Die Staatswirtschaftskommission will den endgültigen Entscheid über Gewährung des Staatsbeitrages dem Grossen Rat reservieren. Die Mehrheit der Spezialkommission dagegen will der Regierung einen Kredit von Fr. 150,000 gewähren und nur für eine eventuelle stärkere Beteiligung einen Beschluss des Grossen Rates vorbehalten.

Ein weiterer Unterschied der beiden Anträge möchte darin gefunden werden, dass die Staatswirtschaftskommission nur von Fr. 150,000 spricht, während die Mehrheit der Spezialkommission diese Summe als Minimum auffasst. Es ist indessen diesbezüglich zu erwähnen, dass auch die Staatswirtschaftskommission nach den Erklärungen ihres Präsidenten den genannten Betrag als Minimum betrachtet.

Im fernern ist bloss noch Folgendes anzuführen.

Die Kommission hat den Vorschlag der Regierung als solchen begutachtet. Sie hat sich also wie diese auf den Boden gestellt, dass es sich um eine Aktienübernahme handle. Sie hat sich die Frage nicht vorgelegt, ob die Idee auch auf anderm Wege (durch eine rein staatliche Unternehmung, durch genossenschaftliche Organisation etc.) zu verwirklichen wäre.

Zum Schlusse seien die Anträge der Mehr- und der Minderheit wiedergegeben. Im erstern sind die Abweichungen vom Beschluss der Staatswirtschaftskommission durch besondern Druck ersichtlich gemacht.

Antrag der Mehrheit der Grossratskommission.

Beteiligung des Staates

an der

Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland (*Aarberg*).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Würdigung der im regierungsrätslichen Antrag vom 13. November 1897 niedergelegten Erwägungen,
beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen:
 - a. im Laufe des Jahres 1898 auf staatlichem und privatem Grundeigentum im Moosland, im Strandboden und im Ueberschwemmungsgebiet des Seelandes rationelle, wissenschaftlich kontrollierte Rübenanbauversuche vornehmen zu lassen;
 - b. mit möglichster Beförderung eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung einer den Landesverhältnissen angepassten Fabrik mit oder ohne elektrischen Betrieb.
2. Es werden dem Regierungsrat zu Durchführung dieser Erhebungen die nötigen Kredite bewilligt.
3. Der **Regierungsrat** wird, sobald durch obige Erhebungen die Rentabilität des Rübenbaues für die Landwirte des Seelandes, sowie die Lebensfähigkeit der Rübenzuckerfabrikation nachgewiesen ist, für die Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland (*Aarberg*) eine Aktienbeteiligung des Staates, als Eigentümer von grossen Domänen im Entsumpfungsgebiet, beschliessen von Fr. 150,000, insofern nach den dem **Regierungsrat** zur Genehmigung vorzulegenden Gesellschaftsstatuten das Unternehmen auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden kann. Eine weitergehende Beteiligung des Staates bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.

Antrag der Minderheit der Grossratskommission.

Zustimmung zum Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 21. Februar 1898.

Bern, den 23. Februar 1898.

Namens der Kommission,
deren Präsident
Milliet.

(Der Antrag der Grossratskommission vom 5. Februar fällt dahin.)

Zuckerfabrik Aarberg.

Antrag des landwirtschaftlichen Klubs des Grossen Rates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Würdigung der im regierungsräthlichen Antrag vom 13. November 1897 niedergelegten Erwägungen, und unter dem Vorbehalt, dass

1. die Lebensfähigkeit der projektierten Unternehmung durch den Nachweis vertraglicher Zusicherung einer genügenden Menge Rohmaterial (Rüben) bis zum Jahre 1905 konstatiert werde;
2. dass die Unternehmung auf solider finanzieller Basis beruhe und dass in den Statuten die Interessen der Landwirtschaft gebührende Berücksichtigung finden,

beschliesst:

A. Der Staat Bern beteiligt sich an der projektierten Zuckerfabrik in Aarberg mit einem Aktienkapital von mindestens Fr. 200,000.

B. Der Regierungsrat wird beauftragt:

- a. im Laufe des Jahres 1898 auf staatlichem und *privatem* Grundeigentum im Moosland, im Strandboden und im Ueberschwemmungsgebiet des Seelandes rationelle, wissenschaftlich kontrollierte Rübenanbauversuche vornehmen zu lassen;
- b. mit möglichster Beförderung eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung einer den Landesverhältnissen angepassten Fabrik mit oder ohne elektrischen Betrieb.

Es werden dem Regierungsrat zur Durchführung dieser Erhebungen die nötigen Kredite bewilligt.

Bern, den 29. März 1898.

Im Namen des landwirtschaftlichen Klubs des Grossen Rates
der Präsident
Freiburghaus, Grossrat.

berechtigt ist, innert vier Jahren ausföhre und später die Strasse als Verbindung IV. Klasse nach Gesetz unterhalte.

Die Gemeinde hat innert Monatsfrist die Erklärung abzugeben, dass sie die Subvention mit der daran geknüpften Bedingung annehme.

Bau- und Domänengeschäfte.

(April 1898.)

Thierachern-Wattenwyl-Strasse, Neubau. — Auf den Antrag der Baudirektion wird das von den Gemeinden Wattenwyl, Forst, Längenbühl und Thierachern eingereichte, auf Fr. 61,000 veranschlagte modifizierte Projekt für eine neue Strasse IV. Klasse Thierachern-Wattenwyl über Forst dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 50 % der wirklichen Baukosten, ohne Entschädigungen, im Maximum Fr. 30,500 auf X F beantragt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion zu erstellen, welche ermächtigt wird, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzutun.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann ratenweise nach Massgabe des Vorrückens der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin erfolgen, ganz jedoch erst auf Vorlage einer amtlich bescheinigten Abrechnung hin. In dieselbe dürfen nur alle wirklichen Baukosten eingesetzt werden. Beträge für Entschädigungen, Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie Taggelder von Behörden und Kommissionen sind davon ausgeschlossen.

3. Nach Vollendung der Strasse geht dieselbe als wichtigere Verbindung IV. Klasse, für welche der Staat gemäss Gesetz vom 20. November 1892 den Wegmeister stellen wird, in den Unterhalt der Gemeinden über. Letztere haben nach Massgabe der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 9. Januar 1893 für die übrigen Leistungen aufzukommen.

4. Die beteiligten Gemeinden haben sich innert zwei Monaten zu erklären, ob sie obigen Beschluss annehmen wollen.

Noirmont-La Goule-Strasse, Sektion Noirmont-Viés Fourchiés; Ausbau. — Dem Grossen Rat wird das Projekt für den vom Oberingenieur ohne Land erwerb und frühere Anlagekosten auf Fr. 75,500 veranschlagten Ausbau der Noirmont-La Goule-Strasse, Sektion Noirmont-Viés Fourchiés, mit 4,50 Meter Kronbreite und Erweiterungen in den Kehrstellen bis auf 9 Meter, zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 50 % der wirklichen Baukosten, ohne Landentschädigungen und frühere Auslagen, im Maximum Fr. 37,355, zahlbar nach Vorrücken der Arbeiten auf Vorlage von geprüften Situationsetats oder Abrechnungen hin, beantragt, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Noirmont die Arbeiten nach den Vorschriften der Baudirektion, welche allfällige Abänderungen vorzunehmen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

Zäziwyl - Kornberg - Strasse, IV. Klasse; Neubau.

— Dem Grossen Rat wird das von der Schul- und Ortsgemeinde Oberhünigen vorgelegte Projekt für den Bau einer neuen Strasse IV. Klasse von Zäziwyl nach dem Kornberg zur Genehmigung empfohlen und beantragt, der genannten Gemeinde an die ohne Landentschädigungen auf Fr. 51,500 veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 30,900, auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gemeinde hat den Bau nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion auszuführen. Letztere wird ermächtigt, ihr zweckdienlich scheinende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

2. Der Staatsbeitrag ist nach Vorrücken der Arbeiten, auf Vorlage geprüfter Situationsetats, restanzlich aber erst nach Genehmigung der Abrechnung zahlbar. In die letztere dürfen nur die eigentlichen Baukosten, mit Ausschluss der Entschädigungen, sowie aller Auslagen für Geldbeschaffung und Funktionen von Behörden und Kommissionen eingestellt werden.

3. Die Strasse geht nach ihrer Erstellung als Verbindung IV. Klasse in den Unterhalt der Gemeinde über.

4. Die Gemeinde hat sich innert 3 Monaten vom Datum dieses Beschlusses an zu erklären, ob sie denselben annehme.

Verkauf des Staatswaldes Côte de Pleujouse und eines Teiles des Chêdre de Bonfol. — Durch Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 1898 wurde die Forstdirektion unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kompetenten Behörden ermächtigt, den Staatswald Côte de Pleujouse, 18,7383 Hektaren haltend, mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 25,900 und eine detaschierte Parzelle des Chêdre de Bonfol, genannt Etang rougeat, 2,3860 Hektaren haltend, mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 2560, an eine öffentliche Steigerung zu bringen. Der Verkaufswert wurde von der Forstverwaltung für die Côte de Pleujouse zu Fr. 17,000, für den Etang rougeat zu Fr. 2200 berechnet. An der Steigerung, welche am 28. Februar stattfand, waren die Meistbietenden: für die Côte de Pleujouse die Burgergemeinde Pleujouse mit Fr. 17,000, für den Etang rougeat Frau Witwe Rose Doyon geb. Doyon in Vendelincourt mit Fr. 2800. Die bezüglichen Kaufverträge wurden abgeschlossen und liegen vor.

Der Regierungsrat genehmigt den Verkauf des Etang rougeat und beschliesst, den Verkauf der Côte de Pleujouse dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Riffenmatt-Ottenleuebad, Fahrweg, IV. Klasse; Neubau. — Indem der Regierungsrat sich vorbehält, aus

dem ihm zu Gebote stehenden Kredit für Wegbauten (Rubrik XV C 2) auch seinerseits einen fernen Beitrag zuzuerkennen, empfiehlt er dem Grossen Rat das von den Einwohnergemeinden Rüscheegg und Guggisberg vorgelegte Projekt für einen Fahrweg IV. Klasse von Riffenmatt über Selithal nach dem Ottenleuebad zur Genehmigung und beantragt, an die Ausführung dieses Baues einen Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 35,000, als 50 % des für dieselben auf Fr. 70,000 erhöhten Voranschlages aus Rubrik X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Baudirektion wird den Bau mit allfälligen, ihr

zweckdienlich erscheinenden Abänderungen zur Ausführung bringen.

2. Die Gemeinden Rüscheegg und Guggisberg haben ihr das notwendige Land unentgeltlich und frei von allen Beschwerden zur Verfügung zu stellen, sowie alle über den bewilligten Staatsbeitrag, sowie über die allfällig aus den Krediten der kantonalen Forstdirektion noch zu bewilligenden Staatsbeiträge hinausgehenden Kosten zu bestreiten.

3. Nach Vollendung des Weges fällt der vorschrifsgemässe Unterhalt den genannten Gemeinden auf.

Entwurf des Regierungsrates
vom 20. April 1898.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 22. April 1898.

Dekret

betreffend den

kantonalen Armeninspektor.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 74 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Zur Förderung einer möglichst gesicherten und gleichmässigen Anwendung des Armen- und Niederlassungsgesetzes wird ein kantonaler Armeninspektor ernannt, dessen Amtstätigkeit unter der Aufsicht der kantonalen Armendirektion steht.

Seine Obliegenheiten sind allgemeine und besondere.

§ 2.

A. Allgemeine Obliegenheiten.

Diese bestehen darin, alle Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt, sowie im Kanton Bern insbesondere, sorgfältig zu verfolgen, sein Augenmerk auf alles das zu richten, was geeignet ist, Verbesserungen einzuführen und vorhandene Uebelstände und Mängel zu beseitigen und zu dem Behuf zuständigen Orts zweckdienliche Anregungen und Vorschläge zu machen.

§ 3.

B. Besondere Obliegenheiten.

Diese bestehen in der Aufsicht über den Gang der gesamten kantonalen Armenpflege, der inwärtigen sowohl, als der auswärtigen.

§ 4.

I. Obliegenheiten betreffend die Aufsicht über die inwärtige Armenpflege.

1. Der kantonale Armeninspektor nimmt genaue Kenntnis von den Berichten, welche die Armeninspektoren nach § 69, Ziff. 1, litt. c, des Armengesetzes über

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

die jährlich einmal am Pflegeort der Unterstützten vor- genommene Nachschau zu erstatten haben, und stellt diese Berichte zu Händen der Armendirektion und der kantonalen Armenkommission zu einem Gesamtbericht zusammen, mit besonderer Hervorhebung wahrgenom- mener Uebelstände.

2. Bei Ernennung neuer Armeninspektoren hat er dieselben, wenn nötig, mit ihren Pflichten bekannt zu machen und ihnen überhaupt ratend an die Hand zu gehen.

3. Er wohnt alljährlich in einer Anzahl von Gemeinden der Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten bei und sucht dahin zu wirken, dass bei denselben überall ein richtiges, humanes, gesetzmässiges Verfahren eingeschlagen werde.

4. Er nimmt selbst alljährlich in einer Anzahl von Gemeinden, welche von der Armendirektion bezeichnet werden, eine Nachschau bei den Unterstützten vor, zu welchem Behuf ihm die Gemeindebehörden die Verpflegungs- und Unterstützungsetats zuzustellen haben. Bei diesem Anlass nimmt er auch Einsicht von der Geschäftsführung der Behörden, namentlich im Rechnungs- und Niederlassungswesen. Wahrgenommene Uebelstände bringt er behufs Beseitigung den betreffenden Gemeindebehörden und Armeninspektoren zur Kenntnis und sucht überhaupt dahin zu wirken, dass die Armenpflege in einem humanen Sinn und Geist ausgeübt werde. Ueber jede solche Nachschau hat er genau Buch zu führen und der Armendirektion einlässlich Bericht zu erstatten.

§ 5.**II. Obliegenheiten betreffend die Aufsicht über die auswärtige Armenpflege.**

Der kantonale Armeninspektor hat diesem Teil der Armenpflege ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierbei kommen ihm namentlich folgende Obliegen- heiten zu:

1. Er hat die auswärtigen Armen, so oft es die Armendirektion für nötig erachtet, an Ort und Stelle aufzusuchen, sich über ihre ökonomischen Verhältnisse, sowie über ihren physischen, intellektuellen und moralischen Zustand möglichst genau zu orientieren, der Armendirektion darüber Bericht zu erstatten und ihr bezügliche Vorschläge zu machen.

2. Er sucht an den Wohnorten der auswärtigen Armen geeignete Vertrauenspersonen und Berichterstatter zu gewinnen und, wenn nötig, mit den betreffenden Ortsbehörden zweckdienliche Abkommen zu treffen, die Genehmigung durch die Armendirektion vorbehalten.

3. Er wohnt alljährlich in einer Anzahl von Ge- meinden im Einverständnis mit der Armendirektion der Aufnahme . . .

. . . werde.

Er hat besonders auch darüber zu wachen, dass die Ausscheidung der dauernd und der vorübergehend Unter- stützten im ganzen Kanton möglichst gleichmässig statt- findet.

4. Er nimmt selbst alljährlich in einer Anzahl von Gemeinden im Einverständnis mit der Armendirektion eine Nachschau . . .

. . . Ortsbehörden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Armendirektion zweckdienliche Abkommen zu treffen.

§ 6.**C. Anderweitige Obliegenheiten.**

1. Die in den §§ 2—5 genannten Obliegenheiten des kantonalen Armeninspektors finden, soweit dies der Natur der Sache entspricht, analoge Anwendung auch auf das Niederlassungswesen.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

2. Er hat alle ihm von der Armentdirektion zu gehenden Weisungen und Aufträge auszuführen.

3. Er ist von Amtes wegen Sekretär der kantonalen Armenkommission und hat bei deren Verhandlungen beratende Stimme.

§ 7.

Der kantonale Armeninspizkor wird auf einen doppelten unverbindlichen Vorschlag der kantonalen Armenkommission auf eine Amtsduer von 6 Jahren durch den Regierungsrat gewählt. Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 3500—5000.

Der Sitz des kantonalen Armeninspektors ist in Bern. Der Staat stellt ihm ein geeignetes Bureau lokal zur Verfügung. Seine Reiseauslagen werden durch Beschluss des Regierungsrates festgestellt.

§ 8.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

... von 4 Jahren ...

Der Wohnsitz des ...

Bern, 20. April 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, 22. April 1898.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Eugen Grieb.

Dekret

betreffend

die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875
und § 124 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom
28. November 1897,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Armen Angehörigen anderer Kantone der Schweiz
oder der Vertragsstaaten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien, welche als Zugereiste, Aufenthalter oder Niedergelassene erkranken, soll die erforderliche Pflege zu teil werden, insofern sie

- a. die für die notwendige ärztliche Hilfe und Verpflegung nötigen Mittel nicht besitzen,
- b. nicht als Teilhaber an einer Kranken- und Unterstützungs kasserechtlichen Anspruch auf ausreichende Unterstützung an solche haben, und
- c. den Transport in ihre Heimatgemeinde nicht ertragen können, bezw. wenn eine Rückkehr in ihre Heimat ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit zur Zeit unmöglich ist.

§ 2. Die hieraus entstehenden Spitälkosten werden vom Staate getragen und zwar ohne Schmälerung der gesetzlichen Vergütung für sogenannte Staatsbetten in den Bezirksspitalern. Die Spitälkosten sind nach der bisher üblichen Minimaltaxe für völlig Arme zu berechnen.

Vorbehalten bleibt die Forderung auf Kostenersatz in dem Falle, wenn er vom Hülfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.

§ 3. Die Armenbehörde der Aufenthaltsgemeinde des Erkrankten soll nach sofort eingeholtem ärztlichem Gutachten über bezügliche Transportfähigkeit die Uebergabe desselben, gleich den eigenen Angehörigen, an das nächste Spital thunlichst bald besorgen und gleichzeitig der kantonalen Armendirektion vom Falle Kenntnis geben.

§ 2. Alle hieraus entstehenden Kosten werden vom Staat getragen und zwar — im Falle von Spitalverpflegung — ohne Schmälerung der . . .

. . . kann.

Die dahерige Rückforderung ist Sache der Armendirektion.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Streichung von § 4.

§ 4. Die Spitalverwaltungen sind verpflichtet, direkt bei den Heimatbehörden der Betreffenden die entstandenen Kosten einzufordern, für den Fall, dass der Kranke in der Heimat eigene Mittel besitzt, oder unterstützungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte hat, bezw. bei Nichtzahlung ein Armutszeugnis zu verlangen.

§ 5. Die eingebrachten Armutszeugnisse sind der Direktion des Armenwesens einzusenden, welche sodann für die Bezahlung der Kosten besorgt sein wird.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1899 in Kraft. Durch dasselbe wird die Verordnung des Regierungsrates vom 11. Januar 1892, sowie das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 23. Oktober 1875 mit Ergänzung vom 25. Juli 1877 aufgehoben.

Streichung von § 5.

§ 4.

Bern, 20. April 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, 22. April 1898.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Eugen Grieb.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Verkauf eines Bauplatzes von dem Umschwunge des Hôtel de Préfecture in Pruntrut an die Kantonalbank.

(April 1898.)

*Herr Präsident!
Herren Regierungsräte!*

Die Behörden der Kantonalbank streben schon seit langem die Erstellung eines eigenen Bankgebäudes für die Filiale, jetzt das Comptoir, Pruntrut an, da die gegenwärtig von dieser Zweiganstalt innegehabten Räumlichkeiten je länger je weniger den Erfordernissen einer richtigen Geschäftsführung entsprechen.

Namentlich sind die Kassalokalitäten mit Rücksicht auf den gesteigerten Verkehr, besonders an Markttagen, durchaus unzulänglich geworden und im Hauptbüro sind Raum, Licht und Luft in einem für die Gesundheit des Personals nachteiligen Masse beschränkt.

Zudem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Ansprüche des Publikums in den letzten Jahren in Bezug auf Bequemlichkeit des Verkehrs mit Banken ganz erheblich gestiegen sind, da die Banken selbst, durch die Konkurrenz angespornt, wetteifern, ihren Kunden möglichst grosse und allseitige Erleichterungen auch in Bezug auf die Lokale zu gewähren. Dies ist z. B. von der Schweiz. Volksbank für ihre Kreisbank in Pruntrut in weitgehendem Masse durch einen Neubau geschehen, neben dem sich das Kantonalbank-Lokal bei nahe ärmlich und keineswegs dem Range des Instituts entsprechend ausnimmt.

Für den aus diesen Gründen notwendig gewordenen Neubau hat die Bankverwaltung durch Architekt Haag in Biel Pläne für ein Doppelprojekt ausarbeiten lassen; das eine für ein Gebäude, enthaltend neben den Banklokalitäten bloss eine Abwartwohnung, mit einer Devissumme von Fr. 72,000, das andere für ein Gebäude mit Banklokalitäten, einer Wohnung für den Geschäftsführer und einer solchen für den Abwart, mit einer Devissumme von Fr. 92,000. Es wird von den Bankbehörden noch näher zu prüfen und zu entscheiden sein, welchem der beiden Projekte den Vorzug zu geben ist.

Die Baudirektion, welcher die Baupläne zur Begutachtung vorgelegt wurden, hat sich zu keinen Aussetzungen veranlasst gefunden; dabei hat sie ihre Ansicht dahin ausgesprochen, dass sie aus ästhetischen Gründen dem teureren Projekte unbedingt den Vorzug geben muss. Was den Bauplatz anbetrifft, so ist als solcher eine zum Umschwunge des staatlichen Hôtel de Préfecture (ehemals Hôtel de Gleresse) gehörende Parzelle in Aussicht genommen. Dieser Bauplatz eignet sich

nach allen Richtungen für ein Bankgebäude sehr gut, namentlich ist die Geschäftslage eine vorzügliche und für den Staat selbst ist die Parzelle entbehrlich; sie kann auch ohne allen Nachteil für das Staats- und Amtsgebäude überbaut werden.

Die Grundsteuerschätzung dieses Terrains beträgt Fr. 11. 10 per Quadratmeter, der wirkliche Wert ist aber grösser und kann nach Informationen, die wir in Pruntrut eingeholt haben, zu Fr. 15 angenommen werden.

Wir legen Ihnen demnach vor folgenden

Beschlussesentwurf.

1. Der Regierungsrat ermächtigt die Finanzdirektion, von dem Umschwunge des Hôtel de Préfecture in Pruntrut zum Zwecke der Erstellung eines Bankgebäudes eine Parzelle von circa 520 m² zu verkaufen, unter Vorbehalt der Genehmigung des ausgefertigten Kaufvertrages.

2. Dem Grossen Rate wird beantragt, dem Ankaufe dieses Grundstückes durch die Kantonalbank und der Erstellung eines Bankgebäudes auf demselben gemäss einem der vorliegenden Pläne die gemäss § 13, Ziff. 4, des Gesetzes vom 2. Mai 1886 erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Bern, 20. April 1898.

*Der Finanzdirektor
Scheurer.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 25. April 1898.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Strafnachlassgesuche.

(April 1898.)

1. *Aeby, Canisius, von Dirlaret, Kanton Freiburg, geboren 1872, welcher am 13. Mai 1897 von den Assisen des ersten Geschworenenbezirks wegen eines gemeinschaftlich mit zwei Mitschuldigen am 2. September 1896 auf dem Walalpberg zum Nachteil zweier Küher von Boltigen begangenen Schafdiebstahls zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt worden ist, sucht unter Hinweis auf seine unterstützungsbürftige Familie bei dem Grossen Rat um Erlass des Restes der Strafe nach. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Dirlaret empfohlen. Ein ähnliches Gesuch des einten Mitschuldigen Stephan Vonlanthen ist bereits durch Schlussannahme des Grossen Rates vom 23. Februar abhin abgewiesen worden. Da die Gründe, die zu dieser Schlussannahme führten, auch gegenüber dem heutigen Gesuchsteller bestehen, so hat der Regierungsrat keinen Anlass, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Wenn das Verhalten des Aeby in der Strafanstalt zu keinen Klagen führt, so wird ihm, wie dem Vonlanthen, der Nachlass des Zwölftels gewährt werden.*

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

2. *Nicolet, Jean Arthur, von Mont Tramelan, Remonteur in Biel, welcher am 2. Januar 1898 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertritung des Wirtshausverbots zu drei Tagen Gefängnis und wegen Wirtshausskandal zu Fr. 10 Busse nebst Kosten verurteilt wurde, sucht beim Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe nach, wobei er den Nachweis leistet, dass er sowohl die Gemeindesteuern, wegen deren Nichtbezahlung das Wirtshausverbot gegen ihn verhängt worden, als auch die ihm wegen Wirtshausskandal auferlegte Busse nebst Kosten bezahlt hat. Da das vorliegende Gesuch vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen ist, so hat der Regierungsrat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.*

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bitschriftenkommission: id.

3. *Lapaire, Joseph, von und wohnhaft zu Fontenais, dessen Sohn Joseph, geboren den zweiten Juni 1883, seit Ostern 1897 die Schule nicht mehr besuchte, wurde*

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

auf die fortgesetzten Anzeigen der dortigen Schulkommission vom Polizeirichter von Pruntrut unter mehreren Malen zu Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 204 nebst Kosten verurteilt. Derselbe sucht in der vorliegenden Bitschrift bei dem Grossen Rat um Erlass jener Bussen nach. Zur Begründung dieses Gesuches stützt er sich einerseits darauf, dass sein genannter Sohn von Ostern 1897 hinweg nicht mehr schulpflichtig war, da derselbe mit diesem Zeitpunkt die von der Gemeinde Fontenais eingeführte achtjährige Schulzeit zurückgelegt hatte, und andererseits macht er geltend, dass er nicht im stande sei, die Bussen bezahlen zu können, indem er infolge eines erlittenen Brandunglückes, wobei er seine kleine Behausung nebst unversicherter Fahrhabe und Vorräte verloren, nichts mehr besitze, und sein Einkommen als Gemeindeschreiber und Feldhüter für den Unterhalt seiner grossen Familie kaum ausreiche. Das Gesuch ist, unter Bestätigung der Richtigkeit der darin enthaltenen Anbringen, von der Gemeindsbehörde von Fontenais, sowie von der dortigen Schulkommission und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Aus dem mit dem Gesuche eingereichten Schulbüchlein geht hervor, dass der Sohn des Gesuchstellers im Frühling 1897 allerdings infolge verfrühten Schuleintrittes seine achtjährige Schulzeit erfüllt hatte und von da an nicht mehr schulpflichtig und daher für die Abwesenheiten von der Schule weder anzuseigen noch zu bestrafen war. Es ist darum auffallend, dass die Schulkommission von Fontenais, die die Richtigkeit dieser Thatsache anerkennt, gleichwohl den Knaben Lapaire ein ganzes Jahr hindurch dem Richter verzeigt hat und dass auch der Vater Lapaire gleichwohl nach Empfang der betreffenden Vorladungen durch schriftliche Erklärung sich der Verurteilung unterzogen hat. Der Gesuchsteller ist daher selbst daran schuld, wenn er unterlassen hat, seine Einwände gegen die Anzeigen der Schulkommission vor dem Richter geltend zu machen. Indes glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch dennoch empfehlen zu sollen und zwar mit Rücksicht auf die gegenwärtige Notlage des Gesuchstellers, in die derselbe mit seiner Familie durch das unverschuldeterweise erlittene Brandung Glück, das ihn um Habe und Gut brachte, geraten ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen im Betrag von Fr. 204.
 » der Bitschriftenkommission: id.

4. *Schori*, Friedrich, von Radelfingen, wohnhaft in Bern, geboren 1878, wurde am 13. Januar 1898 von den Assisen des zweiten Geschworenenbezirks zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt, wegen Begünstigung bei dem von Alfred Lehmann begangenen Gelddiebstahle. Das gestohlene Geld im Betrage von Fr. 750 war vom Dieben Lehmann zu einer Vergnügungsreise nach Paris, an der auf seine Einladung ausser Schori noch zwei andere junge Leute teilnahmen, verwendet worden. Die verwitwete Mutter des Schori stellt nun in der vorliegenden Bittschrift zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte die ihrem Sohne auferlegte Strafe ganz oder doch wenigstens teilweise erlassen werden, wobei sie auf seine bisherige Unbescholtenheit, sowie auf die Nachteile, die durch die Verbüßung der Gefängnisstrafe sowohl ihrem Sohne, als auch ihr selber entstehen würden, hinweist. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstattleiter zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat kann jedoch dieser Empfehlung nicht beitreten, weil nach der Aktenlage die gegen Schori ausgesprochene Strafe nicht zu hart erscheint. Schori hat mitgeholfen, das von Lehmann gestohlene Geld zu verbüßen, wobei ein Teil in Pariserbordellen durchgebracht wurde, und er konnte nicht im Zweifel sein, dass Lehmann das viele Geld auf unrechtmässige Weise erworben hatte, da Schori in der Untersuchung ausdrücklich zugestanden, er habe angenommen, dass Lehmann das Geld weder verdient noch geerbt habe.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

5. *Wolf*, Baptist, von Odessa, Russland, Mechaniker in Madretsch, geboren 1869, welcher am 18. Februar 1898 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Uebertrittung des Wirtshausverbots, das wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer pro 1896 gegen ihn verhängt worden war, zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt wurde, sucht um Erlass dieser Strafe nach, nachdem er die erwähnte Gemeindesteuer und die ergangenen Kosten seither bezahlt hat. Der Gemeinderat von Madretsch und der Amtsverweser von Nidau haben indes das vorliegende Gesuch nicht empfohlen, weil der Nichtzahlung der Steuer seitens des Wolf böser Wille zu Grunde liegt. Derselbe steht für die Steuer pro 1897 bereits wieder in Betreibung, obwohl seine Erwerbsverhältnisse so günstig sind, dass es ihm bei einem guten Willen möglich wäre, seine Steuer regelmässig bezahlen zu können. Unter solchen Umständen besteht für den Regierungsrat ebenfalls kein Grund, den Gesuchsteller zur Nachsicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

6. *Scholl*, Gottlieb, Agent von und wohnhaft zu Pieterlen, wurde am 27. März 1897 vom korrektionellen Gericht von Büren wegen Unterschlagung im Be-

trag von Fr. 45. 45, begangen zum Nachteil einer Versicherungsgesellschaft, und ferner wegen wiederholter Wirtshausverbotsübertretung zu 33 Tagen Einzelhaft verurteilt. Scholl hat seither die seiner früheren Wohngemeinde Madretsch schuldige Steuer, wegen deren Nichtbezahlung das Wirtshausverbot gegen ihn verhängt worden, entrichtet. Er sucht nun in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Strafe nach, indem er ausführt, dass seine körperlichen und gesundheitlichen Verhältnisse nicht dazu angethan seien, eine kürzere oder längere Gefängnisstrafe auszuhalten. Aus dem mit der Bittschrift eingereichten Arztzeugnisse geht hervor, dass Scholl gichtleidend ist und seine geistigen Fähigkeiten immer mehr zurückgehen. Durch Beschluss vom 26. Februar abhin hat das Amtsgericht Büren den Scholl zur Begnadigung empfohlen. Der Gesuchsteller hat zwar nicht nachgewiesen, dass er den unterschlagenen Betrag ersetzt hat. Mit Rücksicht auf das ärztliche Zeugnis und die Empfehlung des Gerichts hat aber der Regierungsrat gleichwohl beschlossen, den Scholl zum Erlass des grössern Teiles der Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage Einzelhaft.

» der Bitschriftenkommission: id.

7. *Anna Zulauf* geb. Lüthi, von Langenthal, geboren 1863, welche am 8. Juli 1897 von der Kriminalkammer wegen fortgesetzter Fälschung von Privaturkunden von bedeutendem Betrage zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihre Strafe um einige Zeit verkürzt werden, indem sie in der Begründung des Gesuches ihrer Reue über die begangenen strafbaren Handlungen Ausdruck giebt. Wie aus den Akten hervorgeht, hatten zerrüttete Familienverhältnisse, Krankheit ihres Ehemannes und finanzielle Bedrängnis die Petentin zu diesen Fälschungen, die alle unter sich im Zusammenhang stehen, getrieben. Das Gericht hat diesem Umstande, sowie dem guten Leumund und der Straflosigkeit der Petentin bei Zummessung der Strafe Rechnung getragen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in diesem Falle der Nachlass des Zwölftels, der der Petentin gewährt werden wird, genügend erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

8. *Zwahlen*, Karl, von Wahlern, Landwirt zu Kriesbaum, Gemeinde Guggisberg, geboren 1872, wurde vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg verurteilt: 1. am 29. Mai 1897 wegen Nachlärm und

Widerhandlungen gegen die Feuerordnung und das Wirtschaftsgesetz zu drei Geldbussen von Fr. 35 und zu einem Jahr Wirtshausverbot im Kanton Bern; 2. am 9. September 1897 wegen Diebstahl, Hausfriedensbruch, Uebertritt des Wirtshausverbots, öffentlichen Aergermisses und böswilligen Abreissens eines amtlichen Anschlages zu zwanzig Tagen Gefängnis, zu zwei Geldbussen von Fr. 20, sowie zu einem fernern Jahre Wirtshausverbot nebst Civilentschädigung und Kosten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Zwahlen darum nach, dass das über ihn verhängte Wirtshausverbot, das ihn im Geschäftsbetriebe hindere, im Begnadigungswege erlassen werden möchte. Gegen seine Verurteilung zu Bussen, Staatskosten und Gefängnis hat er nichts eingewendet. Dagegen behauptet er, das über ihn verhängte Wirtshausverbot sei nicht gerechtfertigt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung dieser Strafart ihm gegenüber gefehlt hätten. Es besteht kein Grund, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen. Nach den Akten und Feststellungen des Richters ist Zwahlen ein schon mehrmals bestrafter Mensch, der durch sein zänkisches Verhalten Wirte und Publikum anhaltend belästigt und das über ihn verhängte Wirtshausverbot in fortgesetzter Weise übertritt, so dass er neuerdings deswegen am 24. Dezember 1897 bestraft worden und laut Bericht des Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg vom 1. März abhin wieder wegen einer weiteren derartigen Uebertritt beim Richteramt Seftigen verzeigt ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

9. Witwe Karoline König, Wäscherin in Thun, die am 19. Februar abhin vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz zu einer Busse von Fr. 5 und Fr. 3. 20 Kosten verurteilt worden ist, weil ihre Tochter Karoline, geboren 1882, in der Zeit vom 11. Januar bis 5. Februar dies Jahres die Schule nicht besucht hatte, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Busse

und Kosten nach, indem die Petentin im wesentlichen ausführt, dass sie durch die vom betreffenden Lehrer ihrer Tochter zugefügte Züchtigung und das von ihr deswegen der Schulkommission eingereichte Gesuch um Entlassung ihrer sechzehnjährigen Tochter aus der Schule veranlasst worden sei, jene während der angegebenen Zeit dem Schulbesuch zu entziehen. Nachdem sie jedoch den abweisenden Bescheid der Schulkommission vom 5. Februar erhalten, habe ihre Tochter die Schule von da an wieder besucht, wie dies auch vor dem erwähnten Vorgang stets der Fall gewesen sei. Nach Kenntnisnahme der bezüglichen Akten hat der Regierungsrat in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bitschriftenkommission: id.

10. Heymann, Simon, von Lengnau bei Zurzach, geboren 1874, wurde am 3. November 1897 von den Assisen des ersten Geschworenenbezirks wegen Unterschlagung von Geldern, die er sich zum Nachteil seines Dienstherrn, bei dem er als Reisender angestellt war, hatte zu Schulden kommen lassen, zu einem Jahr Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Haft und der Rest von 10 Monaten umgewandelt in Korrektionshaus, verurteilt. Dessen in Rothenburg, Kanton Luzern, wohnhafte Ehefrau stellt, unter Hinweis auf ihre ökonomisch bedrängte Lage, in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihrem Ehemann etwas an der Strafe nachgelassen werden. Der Regierungsrat hat jedoch beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen, da kein Grund besteht, über den Nachlass des Zwölfteils hinauszugehen, der dem Heymann gewährt werden wird, wenn sein Verhalten in der Strafanstalt gut bleibt. Nach Verbüßung seiner hierigen Strafe wird überdies Heymann dem Kanton Zug ausgeliefert werden, wo gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen Betrugs anhängig ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

